

ARBEITSHEFTE AUS DEM OTTO-STAMMER-ZENTRUM

NR. 28

Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess
Eine Dispositivanalyse

von

Nina Bach

Berlin, Februar 2017

Die „Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum“ stehen (bis auf Nr. 3) im Internet als Downloads zur Verfügung:

<http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/systeme/empsocz/schriften/Arbeitshefte/>

Die Analyse wurde im Februar 2017 abgeschlossen.

Autorin:

Nina Bach, B.A.

Email: Nina.Bach@posteo.de

Inhaltsverzeichnis

0. Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Einleitung	6
2. Thematische Einführung: Der NSU	8
2.1. Der NSU-Komplex	8
2.2. Der NSU-Prozess	10
3. Rassismustheoretische Grundlagen.....	12
3.1. Rassismus als ideologischer Diskurs der Differenz.....	12
3.2. Institutioneller Rassismus.....	14
3.3. Rassismus im Gerichtssaal	15
4. Dispositivanalyse als Methode	17
4.1. Das Dispositiv.....	17
4.1.1. Diskurstheorie	17
4.1.2. Dispositivkonzept	19
4.1.3. Der NSU-Prozess als Dispositiv.....	20
4.2. Methode	22
4.2.1. Dispositivanalyse	23
4.2.2. Materialgrundlage.....	23
4.2.3. Untersuchungszeitraum	25
5. Analyse: Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess	26
5.1. Entthematisierung von Rassismus.....	26
5.1.1. Begriffliche Vermeidungsstrategien.....	27
5.1.2. Unterbindung der Thematisierung von Rassismus	29
5.2. Rassistische Diskurspraktiken.....	33
5.2.1. Defizitäres Rassismusverständnis des Senats	33

5.2.2.	Politische Positionierung der Verteidigung.....	36
5.2.3.	Gegenstrategien der Nebenklage	38
5.3.	Ergebnis der Diskursanalyse: Interessen und Machtverhältnisse.....	39
5.4.	Raumanalyse: Der Saal A 101 als Element des Dispositivs.....	41
5.4.1.	Das OLG München	41
5.4.2.	Der Saal A 101 und Sitzordnung.....	43
5.4.3.	Mobilier	45
5.4.4.	Technische Übertragungsmedien	48
6.	Fazit	49
6.1.	Zusammenfassung: Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess.....	49
6.2.	Grenzen der Methode und Ausblick.....	52
7.	Quellenverzeichnis.....	54
7.1.	Literaturverzeichnis	54
7.2.	Sonstiges.....	57
7.3.	Internetquellen.....	58

0. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
Ebd.	Ebenda
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtverfassungsgesetz
Hervorh.	Hervorhebung(en)
Hrsg.	Herausgeber_innen
NSU	„Nationalsozialistischer Untergrund“
OLG	Oberlandesgericht
RAF	„Rote Armee Fraktion“
Rn.	Randnummer(n)
S. (im Literaturverzeichnis)	Seite
S. (in Gesetzesnormen)	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
Verf.	Verfasser_in
Vgl.	Vergleiche

1. Einleitung

„Es mag vielleicht komisch klingen, aber in einem Land der Demokratie müssen wir uns mit solchen Ängsten abgeben.“

Elif Kubaşık am 51. Verhandlungstag bezüglich der Bedrohung durch rassistische Gewalt¹

Seit Mai 2013 findet vor dem Oberlandesgericht (OLG) München der Prozess gegen Beate Zschäpe und mutmaßliche Unterstützer des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) statt. Diesem wird zugeschrieben seit 2000 bis zu seiner Enttarnung 2011 zehn Menschen ermordet zu haben – davon neun aus rassistischen Motiven – sowie die Durchführung von mindestens zwei Sprengstoffattentaten, bei denen zahlreiche Menschen teilweise schwer verletzt wurden. Da polizeiliche Ermittlungen und Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes über zehn Jahre erfolglos blieben und das neonazistische Netzwerk des NSU bis heute bei weitem nicht ausgeleuchtet ist, wird häufig von dem ‚NSU-Komplex‘ gesprochen.

Der Begriff des Rassismus hat dabei nicht nur in der akademischen Auseinandersetzung mit dem NSU Beachtung erfahren. Vielfach ist in der Aufarbeitung der rechten Mord- und Anschlagsserie darauf hingewiesen worden, dass das behördliche Unvermögen die Taten aufzuklären, nicht als punktuelles Versagen zu begreifen ist, sondern strukturelle Ursachen hat: Rassismus ist dabei von vielen Autor_innen² als zentrale Verständniskategorie hervorgehoben worden. Dieser hat nicht nur zu einseitigen Ermittlungen gegen Opfer und Angehörige sowie die migrantische³ Community geführt, sondern auch eine mediale Täter_innen-Opfer-Umkehr befeuert, welche die Verantwortung für die sogenannten ‚Döner-Morde‘ ihren eigentlichen Opfern zuschrieb und sich dafür rassistischer Argumentationsmuster bediente. Ihr Wissen über die Wirkweise von Rassismus sowie ihre frühzeitigen Befürchtungen bezüglich rechter Gewalt blieben so ungehört.

Das aktuell laufende Gerichtsverfahren vor dem OLG München, der sogenannte ‚NSU-Prozess‘, schreibt sich neben zivilgesellschaftlicher, politischer und akademischer Auseinandersetzung auf juristischer Ebene in die Aufarbeitung des NSU-Komplexes ein. Ausgehend von eigener kritischer Prozessbeobachtung habe ich mir die Frage gestellt, wie die genannten Erkenntnisse bezüglich der Bedeutung von Rassismus Eingang in die gerichtliche Praxis des Prozesses finden. In welcher Form wird Rassismus im Gerichtssaal thematisiert? Wie wird mit den Rassismuserfahrungen der Angehörigen und Opfer und ihrem spezifischen Wissen diesbezüglich umgegangen?

Obwohl sich Rassismus in Anbetracht der verhandelten Taten und der großen Medienöffentlichkeit in Richtung des Prozesses weniger offen äußern kann, wiederholen sich im Prozess scheinbar ähnliche Muster wie in Ermittlungen und Berichterstattung: Rassismus wird kaum benannt und migrantisches

¹ Zitat siehe NSU Watch 2013s.

² In dieser Arbeit verwende ich den Unterstrich, um auf das Missverhältnis sprachlicher Repräsentation von Geschlechteridentitäten aufmerksam zu machen. Dabei soll der Unterstrich zum einen die Vergeschlechtlichung von Sprache aufzeigen und zum anderen einen Raum schaffen, diese zu veruneindigen. Dabei habe ich jedoch zum Zweck der Einheitlichkeit, die in den später zitierten Protokollen verwendete Pronomen bezüglich der Prozessbeteiligten übernommen, obwohl diese konsequenterweise auch als Zuschreibungen sichtbar gemacht werden müssten.

³ Die Bezeichnung als ‚migrantisch‘ wird in dieser Arbeit nicht verwendet, um Identitätspositionen zuzuschreiben. Sie kennzeichnet vielmehr den sozialen Ort eines spezifischen Wissens (um Rassismuserfahrungen), welches der Dominanzgesellschaft nicht zugänglich ist und auf Grund von Ausgrenzungspraktiken oft gar nicht erst gehört bzw. nicht in hegemoniale Wissensbestände tradiert wird.

Wissen diesbezüglich wird negiert oder bleibt ungehört. Zudem kommt es immer wieder zu Ausgrenzungspraktiken, die zwar häufig nicht offen rassistisch legitimiert werden, aber auf rassistischem Wissen basieren – ein Phänomen, das ich nachfolgend als institutionellen Rassismus beschreiben möchte, um damit auch jene Diskurspraktiken im Prozess fassen zu können, die verdeckter (als offen rassistische Äußerungen) fungieren. Von diesem Verständnis ausgehend möchte ich also der Frage nachgehen, wo im Prozess institutioneller Rassismus wirksam wird und wie migrantisches Wissen dort verhandelt wird.

Dementsprechend erfolgt diese Arbeit aus einer rassismuskritischen, wenngleich *weißen*⁴ Perspektive.⁵ Diese möchte ich nach einem thematischen Überblick zum NSU-Komplex und -Prozess (2.) im Rahmen einer rassismustheoretischen Einführung (3.) offen legen. Dort möchte ich außerdem eine genauere Definition des Begriffs des institutionellen Rassismus anbieten, die Grundlage für diese Arbeit ist. Außerdem möchte ich an dieser Stelle bereits zeigen, inwiefern juristische Räume als *weiß* normiert betrachtet werden können und wie sich diese Normierung zur Marginalisierung eines als migrantisch oder Schwarz bezeichneten spezifischen Erfahrungswissens über Rassismus verhält. Dabei soll deutlich werden, dass nach diesem Ansatz Intentionalität keine zentrale Verständniskategorie ist. Vielmehr wird Rassismus als eine Art von Wissen verstanden, das durch Zuschreibungsprozesse gegenüber den jeweils ‚Anderen‘ Ausgrenzungspraktiken legitimiert – gerade unabhängig von der Intention. Damit sind rassistische Diskurspraktiken ein Machtverhältnis, das sich durch alle gesellschaftlichen Sphären und Wissensbereiche zieht und keineswegs nur an den ‚rechten Rändern‘ zu finden ist.

Für meine Analyse bedeutet dies vor allem, dass die Frage danach, ob institutioneller Rassismus im Prozess intendiert ist, kaum Relevanz hat. Es soll so nicht vordergründig darum gehen einzelne Prozessbeteiligte zu kritisieren, sondern darum die Strukturen aufzuzeigen, welche in einem Gerichtsverfahren allgemein und spezifisch im NSU-Prozess solche Diskurspraktiken begünstigen. Im Sinne der zu Grunde gelegten Rassismusdefinition besteht weiterhin die Annahme, dass rassistisches Wissen alle gesellschaftlichen Zusammenhänge strukturiert. Für diese Arbeit legt dies die Richtung meiner Fragestellung fest: Ich möchte an Hand einer kritischen Dispositivanalyse untersuchen, wo institutionell rassistische Diskurspraktiken im Prozess sichtbar werden. Das methodische Konzept hierfür soll in Kapitel 4 erläutert werden. Dort argumentiere ich, dass sich der poststrukturalistische Dispositivbegriff Michel Foucaults für diese Arbeit in gewinnbringender Weise operationalisieren lässt, da er erlaubt, zwei Dimensionen des Prozess zu analysieren, die ich für zentral erachte: den in der Hauptverhandlung produzierten Diskurs sowie sein räumlicher Rahmen, der Gerichtssaal A 101 des OLG München. Das Dispositiv verstehe ich als Macht-Wissens-Formation, deren spezifisch juristische Dimension sich im Prozess aus den Interessen und Positionen unterschiedlich machtvoller Verfahrensbeteiligter sowie ihrer räumlichen Einbindung in den Gerichtssaal ergibt. Es ist somit in der Lage, gerade das wechselseitige Verhältnis von Diskurs und Raum als dessen Vergegenständlichung abzubilden.

⁴ „Schwarz und *weiß* werden hier als Ordnungskategorien verwendet und stehen für strukturell benachteiligte bzw. privilegierte Positioniertheiten im Machtverhältnis Rassismus. Die unterschiedliche Schreibweise Schwarz – *weiß* symbolisiert, dass Schwarz zugleich eine empowernde Selbstbenennung und strategische Identität von rassismuserfahrenen Menschen ist.“ (Liebscher et al. 2014: 136)

⁵ Da ich somit persönlich nicht negativ von Rassismus betroffen bin, erachte ich es als wichtig meine Aussagen als Mutmaßungen von dieser *weißen* Position – mit ihren Privilegien und Erkennensdefiziten – verstanden zu wissen.

Methodisch bedeutet dies für die Dispositivanalyse (5.), dass im Rahmen einer Diskursanalyse wichtige Diskursstrategien analysiert und auf institutionellen Rassismus hin untersucht werden sollen. Dabei beziehe ich mich vor allem auf die Prozessmitschriften der ersten sechs Monate durch die Initiative ‚NSU Watch‘, welche kurz vorgestellt werden wird. Anschließend sollen die Ergebnisse der Raumanalyse zur Diskursanalyse in Beziehung gesetzt werden. Das Fazit (6.) soll die Zusammenführung der Ergebnisse ermöglichen und nach einer kritischen Reflektion der Grenzen meiner eigenen Arbeit einen Ausblick für die kommende Aufarbeitung des NSU-Komplexes formulieren.

2. Thematische Einführung: Der NSU

Zur thematischen Einordnung soll dieses Kapitel überblicksartig den aktuellen Kenntnisstand der Aufarbeitung der NSU-Mordserie darstellen. Darüber hinaus sollen zentrale Akteur_innen und Bestandteile des Strafverfahrens gegen den NSU vor dem OLG München dargestellt werden, da sich auf sie auch im Analyseteil dieser Arbeit bezogen werden wird.

2.1. Der NSU-Komplex

Der NSU bezeichnet den so- und selbstgenannten ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘, dessen Mitglieder Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe aus dem Untergrund heraus über zehn Jahre lang rechte Gewalttaten begingen. Zwischen 2000 und 2011 waren sie mutmaßlich die Täter_innen von neun rassistischen Morden sowie dem Mord an einer Polizistin und haben im Rahmen von mindestens zwei Sprengstoffanschlägen⁶ und diversen Banküberfällen zahlreiche Menschen zum Teil schwer verletzt. Entsprechend ihrer rassistischen Ideologie und einer imaginierten ‚Rasse-Reinheit‘⁷ richteten sich die Morde und Anschläge dabei an die migrantische Community, wo sie bereits früh als neonazistische⁸ Morde befürchtet wurden. In ihrer chronologischen Reihenfolge (vgl. Funke 2015: 33) bezeichnet der NSU-Komplex⁹ somit vor allem die folgenden Gewalttaten:

Den Mord an **Enver Şimşek** am 9. September 2000 in Nürnberg.

Den Sprengstoffanschlag in einem Laden in der Kölner Probsteigasse, bei dem **Mashia Malayeri** am 19. Januar 2001 schwer verletzt wurde.

Den Mord an **Abdurrahim Özüdoğru** am 13. Juni 2001 in Nürnberg.

⁶ So waren bis zum Prozessbeginn gegen Beate Zschäpe lediglich zwei Anschläge in der Kölner Probsteigasse (2001) sowie in der Kölner Keupstraße (2004) bekannt. Erst die Aussage eines der angeklagten Unterstützer des NSU, Carsten Schultze, stellte die Verbindung zu einem weiteren, möglicherweise auch vom NSU begangenen Sprengstoffanschlag in Nürnberg her (vgl. Halser/Speit 2013).

⁷ Zur Erläuterung des ‚Rasse‘-Begriffs siehe den Unterpunkt 3.1.

⁸ Den Begriff ‚Neonazi‘ verwende ich mit Hajo Funke, um Personen zu beschreiben, „die sich mehr oder weniger stark in Ideologie und Gewaltpraxis an den Ideen des historischen Nationalsozialismus orientieren, an ihrem Rassismus und Antisemitismus [oder] tatsächlich ein »Viertes Reich« anstreben“ (Funke 2015: 19).

⁹ Wie eingangs angedeutet soll der Begriff des Komplexes dabei auf die verschiedenen Ebenen der Mordserie und ihrer Bedingungsmöglichkeiten verweisen. Neben einer gut vernetzten rechten Szene und dem strukturellen Unvermögen der Sicherheitsbehörden die Gewalttaten zu unterbinden ist darin auch der gesamtgesellschaftliche Rassismus einbezogen, der sich beispielsweise in der Medienberichterstattung äußerte.

Den Mord an **Süleyman Taşköprü** am 27. Juni 2001 in Hamburg.

Den Mord an **Habil Kılıç** am 19. August 2001 in München.

Den Mord an **Mehmet Turgut** am 25. Februar 2004 in Rostock.

Das Nagelbomben-Attentat in der Kölner Keupstraße am 9. Juni 2004, bei dem über 20 Menschen teilweise schwer verletzt wurden.

Den Mord an **İsmail Yaşar** am 9. Juni 2005 in Nürnberg.

Den Mord an **Theodoros Boulgarides** am 15. Juni 2005 in München.

Den Mord an **Mehmet Kubaşık** am 4. April 2006 in Dortmund.

Den Mord von **Halit Yozgat** am 6. April 2006 in Kassel.

Den Mord an der Polizistin **Michèle Kiesewetter** am 25. April 2007 in Heilbronn, bei dem ihr Kollege Martin Arnold schwer verletzt wurde.

Dabei blieben ihre Taten bis zu ihrer Enttarnung¹⁰ und der Selbsttötung von Mundlos und Böhnhardt am 4. November 2011 unaufgeklärt. Unter anderem in den zahlreichen Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auf Bundes- und Länderebene sollte daher auch aufgearbeitet werden, inwiefern Rassismus als strukturelle Ursache für „fehlerhafte[], ungenaue[] und wenig effektive[] Polizeiarbeit“ (Kleffner 2013: 36) zu benennen ist. So ist im Rückgriff auf rassistische Vorstellungen von organisierter Kriminalität im ‚migrantischen Milieu‘ bei allen Morden nahezu ausschließlich im Umfeld der Opfer ermittelt worden. Ermittlungen in Richtung rechter Gewalt sind trotz zunehmender Hinweise und Vermutungen der Betroffenen¹¹ ignoriert, abgetan und nicht nachverfolgt worden. Angehörige und migrantische Communities wurden dabei stigmatisiert und kriminalisiert, anstatt ihnen Schutz vor weiteren Gewaltverbrechen zu gewähren (vgl. Siri 2013: 194).

Wie prägend rassistisches Wissen für die Ausblendung möglicher rechter Gewalt durch diesen Fokus war, zeigen beispielhaft bereits die Bezeichnungen der für die Ermittlungen eingerichteten Sonderkommissionen ‚Soko Bosphorus‘ und ‚Soko Halbmond‘:

„Mit Bezug auf den deutschsprachigen Diskurs sind mit diesen Bezeichnungsstrategien [...] Externalisierungsstrategien auszumachen, die den betroffenen vermeintlich ›türkischen‹ Personenkreis aus- und abgrenzen und schließlich zur Kriminalisierung dieser führen. Daher kann an dieser Stelle von sprachlich verbalisierter Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit gesprochen werden.“ (Gür-Şeker 2015: 99)

Aber auch für den Inhalt der Ermittlung selbst waren rassistische Deutungs- und Interpretationsmuster häufig eine wichtige Quelle und Entscheidungsgrundlage für weitere Ermittlungsstrategien. Dies zeigt beispielsweise das Gutachten des Landeskriminalamtes (LKA) Baden-Württembergs, das im Rahmen einer Fallanalyse das mögliche Täterprofil hatte evaluieren lassen. Der hauptverantwortliche Fallanalytiker schrieb so: „Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturkreis mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“ (MiGAZIN 2012) Eine Aussage, die dabei nicht nur angesichts der Vergessenheit deutscher Geschichte „eine Mischung aus

¹⁰ 2011 werden Mundlos und Böhnhardt bei der Fahndung nach einem Banküberfall zufällig entdeckt und erschießen sich selbst (vgl. Aust/Laabs 2014: 9ff). Beate Zschäpe stellt sich wenig später der Polizei. Dieser Moment wird häufig auch als ‚Selbstenttarnung‘ des NSU gefasst (vgl. Siri/Schmincke 2013).

¹¹ Immer wieder hatten Angehörige Vermutungen geäußert, es könne sich um neonazistischen Terror handeln. 2006 demonstrierten bereits über 2000 Menschen, überwiegend Angehörige der migrantischen Community, in Kassel unter dem Motto „Kein 10. Opfer!“ und wiesen dabei dezidiert auf die Möglichkeit einer rechten Mordserie hin (vgl. Ayata 2016: 225).

Realitätsverlust und Rassismus offenbart“ (Funke 2014: 237), sondern im Fall des NSU auch zu Konsequenzen in der Ermittlungsarbeit führte, da so eine neonazistische Täterschaft ausgeschlossen wurde bzw. auf Seiten des Verfassungsschutzes bestehendes Wissen folgenlos blieb (vgl. ebd.).

Die Studie „Das Unwort erklärt die Untat“ (vgl. Virchow et al. 2015) konnte zudem zeigen, dass der vielverwendete Begriff der „Döner-Morde“ beispielhaft ist, für eine mediale Berichterstattung, die eben jene rassistischen Deutungsmuster bediente, die bereits in den Ermittlungen zentral waren:

„Der Begriff markiert zum einen eine diskriminierende Bezeichnungspraxis vieler Medien, war diese Etikettierung doch nicht nur sachlich unzutreffend, sondern auch stereotypisierend. Zugleich steht der Ausdruck als Symbol für eine Berichterstattung, die die politische Dimension der Morde in der übergroßen Mehrheit verkannt oder ignoriert hat. Die Ermordeten waren nach rassistischen Kriterien ausgesucht worden.“ (ebd.: 7)

In diesem Sinne ist der hegemoniale Mediendiskurs durch ein geringes Ausmaß an investigativem Journalismus und dem Unwillen, andere Wissensquellen als die der staatlichen Ermittlungsbehörden hinzuzuziehen, geprägt gewesen. So haben die bereits weiter oben erwähnten, bezüglich des NSU teilweise sehr konkreten, Wissensbestände, Erfahrungen und Befürchtungen migrantischer Communities kaum Einzug in die mediale Berichterstattung gehalten. Bezüglich der Darstellungen der Opfer und Angehörigen fügt Derya Gür-Şeker hinzu, dass sie „durch thematisierte Mutmaßungen mit dem mutmaßlichen Täterkreis kontextualisiert [werden], welche in Opferverdächtigungen unterschiedlicher Art münden und in erster Linie in einen Zusammenhang mit organisierter Kriminalität gestellt werden. Somit kommt es zur Kriminalisierung der Opfer, aus denen diskursiv schließlich mögliche Täter werden.“ (Gür-Şeker 2015: 102)

Die Aufarbeitung der NSU-Mordserie und ihrer Zusammenhänge ist dabei noch bei weitem nicht abgeschlossen, obwohl vor dem OLG München bereits verhandelt wird. Noch laufende Untersuchungsausschüsse, zivilgesellschaftliche Aufklärungsinitiativen und anhängige juristische Verfahren sollen viele der weiterhin bestehenden Leerstellen klären. Zentral ist dabei vor allem die Frage nach der personellen Zusammensetzung des NSU und seiner Einbindung in ein Unterstützer_innen-Netzwerk, da die sogenannte ‚Trio-These‘ der Anklage im NSU-Prozess, nach welcher der NSU lediglich aus den drei genannten Mitgliedern bestanden habe, nach aktuellem Kenntnisstand kaum mehr haltbar ist (vgl. Funke 2015: 24).

2.2. Der NSU-Prozess

Seit dem 6. Mai 2013 findet nun das offiziell betitelt „Strafverfahren gegen Beate Z. u.a. wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung u.a.“ (vgl. Recht Raum NSU 2015f) vor dem OLG München statt, dessen zentrale Charakteristika und Akteur_innen hier kurz dargestellt werden. Dabei soll die Zuhilfenahme zentraler Rechtsnormen zeigen, an welchen Stellen das Verfahren an rechtliche Vorgaben gebunden ist, und somit bereits den Blick für mögliche Gestaltungsspielräume

und Spezifika des NSU-Prozesses schärfen, die im analytischen Teil dieser Arbeit wieder aufgegriffen werden.¹²

Angeklagt ist Beate Zschäpe, die verdächtigt wird sich „als Gründungsmitglied des »NSU« mittäterschaftlich an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer und einem Mitbürger griechischer Herkunft, dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn sowie an den versuchten Morden durch die Sprengstoffanschläge des NSU in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim beteiligt zu haben“ (Der Generalbundesanwalt 2012). Darüber hinaus werden ihr in der nahezu 500 Seiten umfassenden Anklageschrift die Mittäterschaft an 15 Banküberfällen sowie ein weiterer versuchter Mord im Rahmen der besonders schweren Brandstiftung an ihrer Wohnung in Zwickau vorgeworfen. Ebenfalls angeklagt sind Ralf Wohlleben, André Eminger, Carsten Schultze und Holger Gerlach. Da den Angeklagten dabei unter anderem die Unterstützung bzw. „Bildung einer terroristischen Vereinigung“ (§ 129a StGB) vorgeworfen wird, handelt es sich um einen sogenannten ‚Staatsschutzprozess‘. Dieser führt einige strafprozessuale Besonderheiten mit sich:

Zum einen regelt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in § 142a, dass im Falle von „schwerwiegenden Staatsschutzstrafsachen [...], die die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße berühren“ (Der Generalbundesanwalt o.J.) die Bundesanwaltschaft die Funktion der Staatsanwaltschaft ausübt, da die Bundesrepublik Deutschland hier juristisch auch als Geschädigte gilt.¹³ Dies ist bei dem Straftatbestand in § 129a StGB gegeben. Somit hat die Bundesanwaltschaft unter Leitung von Generalbundesanwalt Herbert Diemer nicht nur die umstrittene fast 500 Seiten umfassende Anklageschrift verfasst, sondern bestimmt auch –insbesondere durch die Festlegung auf die sogenannte „Trio-These“ (vgl. Burschel 2014: 458) – die politische Richtung des Verfahrens (siehe dazu ausführlich Kapitel 5). Zum anderen sind in einem solchen Fall bereits für die erstinstanzlichen Verhandlungen die sogenannten ‚Staatsschutzsenate‘ der OLGs zuständig (vgl. § 120 GVG), die in normalen Strafsachen erst in höheren Instanzen tätig werden. Der 6. Staatsschutzsenat des OLG München besteht aus fünf Richter_innen (und drei Ersatzrichter_innen) unter dem Vorsitz von Manfred Götzl. Ihm obliegt auch die sogenannte „Sitzungspolizei“, also eine in § 176 GVG geregelte Verfahrenshoheit.

Auf Grund des großen Umfangs der angeklagten Taten charakterisiert sich der NSU-Prozess darüber hinaus durch eine außerordentlich hohe Anzahl von knapp 60 Nebenklagevertreter_innen und ihren knapp 80 Mandant_innen (vgl. Burschel 2014: 452). Die Verteidigung der Angeklagten Zschäpe haben zunächst als Pflichtverteidiger_innen die Rechtsanwält_innen Heer, Stahl und Sturm übernommen. Auf Wunsch Zschäpes sind zudem 2015 noch die Rechtsanwältinnen Grasel und Borchert hinzugekommen. Ralf Wohlleben wird von drei AnwältInnen¹⁴ vertreten, die bereits häufig die Verteidigung von Angeklagten aus der rechten Szene übernommen haben. André Eminger und Holger Gerlach, sowie

¹² Auf Grund der Thematik liegt es nahe, dass im Laufe dieser Arbeit auch Rechtsbegriffe und ihre üblichen Abkürzungen verwendet werden. Ein Verzeichnis hierüber ist dieser Arbeit vorangestellt.

¹³ Vgl. hierzu den Beschluss des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2006 bzgl. des rechten ‚Freikorps Havelland‘ (BGH 2006) und das Urteil des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 1993 (OLG Düsseldorf 1993) sowie Schäfer im Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch unter § 129a Rn. 1, 24, 44ff. (Schäfer/MüKo-StGB 2017).

¹⁴ In Zusammenhängen, in denen Mitglieder der rechten Szene benannt werden, verzichte ich auf die sprachliche Abbildung der Varianz von Geschlechteridentitäten mittels Unterstrich, um zu verdeutlichen, dass ein solches Verständnis innerhalb rechter Strukturen keinen Platz hat. Die Schreibweise mit dem Binnen-I soll dieses binäre Verständnis darstellen.

der sich in einem Zeug_innenschutzprogramm befindende, Carsten Schultze werden jeweils von zwei Anwälten vertreten.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Verfahren entsprechend des Öffentlichkeitsgrundsatzes von Strafprozessen nach § 169 S. 1 GVG um einen öffentlichen Prozess. Auf Grund des hohen öffentlichen (Medien-)Interesses hatte dies vor allem zu Beginn der Verhandlung zu einer kontroversen Debatte um die Akkreditierung von Pressevertreter_innen und die Auswahl des Saales A 101 geführt, da zunächst kein ausländisches Medium einen Platz erhalten hatte. Erst in einem zweiten Durchlauf waren die 50 Medienplätze auf der Zuschauer_innen-Empore vermittels „weitgehend differenzierter Kontingente“ (Kujath 2013: 269) vergeben worden, damit auch insbesondere türkisch-, persisch- und griechischsprachigen Medien die Möglichkeit der Berichterstattung nicht verwehrt bleibt.¹⁵ Hinzu kommen weitere 50 Plätze für Zuschauer_innen. Diese Begrenzung auf insgesamt 100 Anwesende im Zuschauerraum resultiert dabei vor allem aus dem sehr begrenzten Fassungsvermögen des zwar eigens umgebauten, aber dennoch sehr beengten Gerichtssaals. Welche Folgen diese räumliche Gestaltung des Saales für die Prozessbeteiligten hat, soll im Rahmen der Analyse noch gezeigt werden.

3. Rassismustheoretische Grundlagen

Dieses Kapitel soll das Rassismusverständnis dieser Arbeit und seine theoretischen Grundlagen erläutern. Außerdem soll das Konzept des institutionellen Rassismus definiert und von anderen Verständnissen des gleichen Begriffs und ähnlichen Analysekatégorien abgegrenzt werden. Letztlich soll auf die spezifische Wirkweise von Rassismus in juristischen Räumen eingegangen werden.

3.1. Rassismus als ideologischer Diskurs der Differenz

Der ‚Rasse‘-Begriff im Sinne einer biologistischen Konzeption von differenten sogenannten ‚Menschenrassen‘ ist wissenschaftlich hinreichend widerlegt. Es gibt keine vererbaren genetischen oder biologischen Merkmale, die eine Einteilung in verschiedene ‚Rassen‘ rechtfertigen (vgl. Hall 2000). Dennoch haben rassistische Deutungsmuster ihre Wirkmächtigkeit nicht verloren und sind weiterhin zentraler Bestandteil gängiger gesellschaftlicher Sinnstiftungsangebote und (rechter) Ideologien – so auch der des NSU. Dies führt vor Augen, dass Rassismus keinesfalls der Effekt (einer Abwertung) von tatsächlich bestehenden ‚Rassen‘ sein kann – entgegen eines in öffentlichen Debatten und der Rechtsprechung häufig artikulierten Verständnisses. Vielmehr scheinen es rassistische Diskurse selbst zu sein, die die ‚Rasse‘-Idee immer wieder neu hervorbringen, reproduzieren und legitimieren.

Im Anschluss an die beiden Theoretiker Stuart Hall und Robert Miles möchte ich ein Rassismusverständnis darlegen, das mit dem defizitären Alltagsverständnis von Rassismus als ‚Ausländerhass‘ oder ‚Fremdenfeindlichkeit‘ bricht und dabei gleichzeitig die Grundlage für das von mir verwendete Konzept des institutionellen Rassismus darstellt: Rassismus als ideologischer „Diskurs der Differenz“ (Hall 2000: 7), welcher Legitimation für Ausgrenzungspraktiken schafft.

¹⁵ Dies hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach einem entsprechenden Eilantrag verfügt.

Der Begriff ‚Diskurs‘ wird hier nach Foucault als Denksystem verwendet, das den Dualismus zwischen Ideologie und Praxis überwindet (siehe dazu auch unter 4.1.) In diesem Sinne sind Diskurse „als Praktiken zu behandeln, die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen.“ (Foucault 1986: 71). Zentraler Bestandteil des rassistischen Diskurses ist die Konstruktion von Bedeutungen entlang zugeschriebener und rassifizierter körperlicher Merkmale. Diese Bedeutungskonstruktion wird in Rekurs auf Miles als ein repräsentationaler und diskursiver Darstellungsprozess verstanden, in dessen Rahmen vermeintliche menschliche Merkmale ihre Bedeutungen erst zugeschrieben bekommen. Im Falle von „Rassenkonstruktionen“ (Miles 2000: 20) werden in einem Selektionsprozess aus einer ganzen Bandbreite möglicher Merkmale zumeist phänotypische Merkmale (z.B. ‚Hautfarbe‘) als Bedeutungsträger für eine angenommene Differenz ausgewählt. Diesen werden dann vermeintliche kulturelle Merkmale zugeschrieben (vgl. Miles 2000: 17f). Eine Naturalisierung dieser Zuschreibungsprozesse macht dabei die Gewordenheit der Bedeutungskonstruktion sowie ihren spezifischen Dominanzkontext unsichtbar. Die ‚Rasse‘-Idee ist somit „das Ergebnis einer Bedeutungskonstruktion, in deren Verlauf bestimmte somatische Eigenschaften mit einer Bedeutung versehen werden und dazu dienen Bevölkerungen in Gruppen einzuteilen, die als »Rassen« definiert werden“ (Miles 1991: 95).

Der Begriff der ‚Rassifizierung‘ versucht dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass dieser Darstellungsprozess in einem gesellschaftlichen Machtverhältnis verortet ist, das die Bedeutungskonstruktion der ‚Rassen‘-Idee von einer Dominanzposition heraus strukturiert. In diesem Sinne ist Rassifizierung immer auch eine „dialektische“ (ebd.: 101) Darstellungsform, die nicht nur Wissen über den_ die ‚Andere_n‘ schafft, sondern auch identitätsstiftend das Selbst davon abgrenzt. Durch diesen Prozess des *othering*¹⁶ entstehen differente, meist binäre Gruppen, die dieses Machtverhältnis abbilden. Der Prozess der Rassifizierung geht dabei von der machtvollen *weißen* Position aus, wie Grada Kilomba herausstellt, wenn sie schreibt: „ I [the Black subject¹⁷] am being forced to become the embodiment of what the *white* subject does not want to be acquainted with. I become the ‚Other‘ of whiteness, not the self“ (Kilomba 2013: 42).

Die Funktion eines solchen rassistischen Diskurses der Differenz liegt in seiner Effektivität als Legitimation und Instrument von Ausgrenzungspraktiken, die als Machtstrategien mittels eines „rassistischen Klassifikationssystem[s]“ (Hall 2000: 7) sowohl den Zugang zu Ressourcen regulieren als auch symbolisch der Konsolidierung von Herrschaftsverhältnissen dienen. Der Verweis auf seinen historischen Entstehungskontext im Rahmen des Kolonialismus verdeutlicht, wie Rassismus hier die Ausbeutung, Versklavung und Ermordung Schwarzer Menschen legitimiert hat. Damit war er zentrale ideologische Basis für den gewaltvollen Zugriff auf Ressourcen des globalen Südens, welcher wiederum als Beitrag zur ‚ursprünglichen Akkumulation‘¹⁸ notwendige Voraussetzung für die Entwicklung globaler kapitalistischer Herrschaftsverhältnisse war (vgl. Federici: 81).

¹⁶ Die Funktionsweise dieses Prozesses hat besonders Edward Said in „Orientalism“ (2003) herausgearbeitet.

¹⁷ So führt Kilomba in der Einleitung zu „Plantation Memories“ (2013) aus: „This book can be conceived as a form of ‘becoming subject’ because in these writings I seek to bring to voice the psychological reality of everyday racism as told by Black women, based on our subjective accounts, self-perceptions and biographical narratives“ (11).

¹⁸ Den Begriff führt Karl Marx im ersten Band von „Das Kapital“ ein, um damit „den historischen Prozess zu charakterisieren, der der Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse zugrunde lag“ (Federici 2015: 17), der sich v.a. auf die Enteignung europäischer Bauern, aber auch auf den Kolonialismus bezieht.

In diesem Verständnis weist Rassismus als analytischer Begriff kein kohärentes Deutungsmuster oder spezifischen Inhalt auf und ist somit in der Lage, konzeptuell der Vielzahl von empirischen Ausdrucksformen rassistischer Diskurse gerecht zu werden. In ihren konkreten Ausschließungseffekten sind Rassismen jedoch immer historisch gewachsene Dominanzverhältnisse, die sich in normalisiertem Differenzdenken ausdrücken, das eine *weiße* Norm setzt und diese über die Definition anderer Abweichungen unsichtbar macht (vgl. Barskanmaz 2008: 297). Besondere Bedeutung bei der Ausformung der spezifischen Rassismen haben so auch andere Differenzachsen gesellschaftlicher Machtverhältnisse wie Geschlecht, Klasse, Behinderung, etc. (vgl. Rätzl 2008).

3.2. Institutioneller Rassismus

Der Begriff des institutionellen Rassismus wurde erstmals prominent im Kontext der US-amerikanischen Black Power-Bürgerrechtsbewegung von Stokely Carmichael (heute: Kwame Ture) und Charles V. Hamilton geprägt. Als politisch-strategischer Begriff sollte er eine Erklärung dafür anbieten, warum trotz Fortschritten bei der formal-rechtlichen Gleichstellung materielle Verbesserungen der Lebensbedingung von People of Color¹⁹ ausblieben (vgl. Gomolla 2010: 66f). Institutioneller Rassismus sollte demnach analytisch subtilere und verdecktere Diskriminierungsformen erfassen und von offenen, individuellen Rassismen abgrenzen können, um aufzuzeigen, dass Rassismus ein gesellschaftlich tief verankertes Problem darstellt und sowohl ideologische als auch soziale Prozesse umfasst (vgl. Carmichael/Hamilton 1967: 20).

Im europäischen Diskurs gewann der Begriff vor allem in den späten 1990er Jahren an Bedeutung, als der sogenannte MacPherson-Report institutionellen Rassismus als zentrale Ursache für erfolglose Ermittlungen nach einem rassistisch motivierten Tötungsdelikt in Großbritannien benannte. Die MacPherson-Kommission definierte institutionellen Rassismus darin als das „kollektive Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung zu bieten“ (MacPherson of Cluny 1999, zit. n. Hasse/Schmidt 2012: 887). In dieser Lesart des Begriffs geht es so vor allem darum, Institutionen als soziale Orte der Reproduktion dieser bestimmten Form des Rassismus zu bestimmen. ‚Institutionell‘ verweist in diesem Sinne lediglich auf kollektive Organisationen. Die für diese Arbeit zu Grunde gelegte Definition bezieht sich hingegen nach Miles auf zweierlei Diskurspraktiken:

„erstens auf Verhältnisse, in denen Ausgrenzungspraktiken aus einem rassistischen Diskurs entstehen, den sie folglich verkörpern, ohne daß sie weiterhin durch ihn gerechtfertigt werden könnten. Zweitens auf Verhältnisse, in denen ein explizit rassistischer Diskurs dergestalt abgewandelt wird, daß der direkt rassistische Inhalt verschwindet, während die ursprüngliche Bedeutung sich auf andere Wörter überträgt.“ (Miles 1991: 113).

In beiden Fällen sind die explizit rassistischen Referenzen zwar aus dem Diskurs verschwunden und werden (bewusst oder unbewusst) entthematziert, ihre Bedeutung und ihr diskriminierender Effekt haben sich jedoch in einem neuen Diskurs oder in Ausschließungspraktiken institutionalisiert. Ein Beispiel aus dem deutschen Kontext könnte die Begriffsverschiebung von ‚Rasse‘ zu ‚Ethnie‘ sein, ohne

¹⁹ Der Begriff ‚People of Color‘ ist eine strategische-politische Selbstbezeichnung für Menschen, die nicht die von *weißen* Privilegien profitieren.

dass sich in ihrem Sprachgebrauch eine nennenswerte Differenzierung vom ursprünglichen ‚Rasse‘-Konzept feststellen lässt (vgl. Liebscher et al. 2014: 142).

Die institutionelle Ebene des Begriffs ‚institutioneller Rassismus‘ verweist in diesem Sinne nicht nur, wie häufig (und im MacPherson-Report) angenommen, auf Diskriminierungspraktiken in sogenannten „institutionellen Settings“ (Gomolla 2010: 61, vgl. Tsiankos/Karakayali), auch wenn diese mit ihrer organisationellen Praxis häufig relevante Orte der Reproduktion von institutionellem Rassismus sind (vgl. Hasse/Schmidt 2012). Vielmehr soll der Begriff des institutionellen Rassismus veralltäglichte Diskurspraktiken erfassen, die „rassistisches Wissen“ (Terkessidis 2004: 109) reproduzieren, legitimieren und institutionalisieren, wobei ihr rassistischer Gehalt entthematziert wird. Derartig tradierte Wissensbestände definiert Ian Haney López als kollektiv verfügbare „racial institutions“ (Haney López 2000: 1806), die in ihrer Form und Funktion variieren und dennoch meist implizite Bezüge zur ‚Rasse‘-Idee aufweisen. Ich fasse darunter zudem Ausgrenzungspraktiken gegenüber migrantischem Wissen, die auf derlei *racial institutions* bzw. rassistischem Wissen basieren, beispielsweise die Vorstellung, Rassismus sei kein gesamtgesellschaftliches Machtverhältnis, sondern lediglich ein Bestandteil z.B. des ‚Rechtsextremismus‘ oder Nationalsozialismus. Dabei geht es nicht darum institutionellen Rassismus als unbewussten Diskurs intentionalen Formen von rassistischen Ausgrenzungspraktiken gegenüberzustellen. Auch institutionalisierte Rassismus-Diskurse können bewusst initiiert und als kognitive Ressource opportunistisch und situativ eingesetzt werden, um Ausschließungen zu produzieren, welche die *weiße* Dominanzgesellschaft systematisch privilegieren (vgl. Osterkamp 1996).

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit möchte ich also analysieren, welche Diskurspraktiken in den Verhandlungen zum NSU-Prozess sichtbar werden, die entweder Rassismus entthematizieren oder Bezüge zu rassistisch tradiertem Wissen herstellen, ohne sich dabei explizit rassistischer Deutungsmuster zu bedienen. Dabei soll sowohl die sprachliche Ausgestaltung des im Gerichtssaal produzierten Diskurses in den Blick genommen werden als auch diskursive Ausschließungspraktiken in einem formal nicht rassistischen Gewand, wie beispielsweise die Form der Befragung von Angehörigen.

3.3. Rassismus im Gerichtssaal

Auf die Spezifik von rassistischen Ausgrenzungspraktiken in formalisierten Räumen ist vielfach hingewiesen worden. Dass das deutsche Rechtswesen und der Gerichtssaal als sein symbolischer Raum in besonderer Weise *weiße* Normen (re-)produzieren und verdecken und somit ganz spezifische rassistische Diskriminierungseffekte produziert, haben u.a. Iyiola Solanke (2005) und Doris Liebscher et al. (2012; 2014) gezeigt.

So führt vor allem Solanke aus, dass das deutsche Justizwesen mit seinen institutionellen Settings in besonderem Maße durch eine personelle Homogenität gekennzeichnet ist, was sie in dem Titel ihres Beitrages „Where are the Black lawyers in Germany?“ (Solanke 2005) zum Ausdruck bringt. Sie problematisiert die Wirkung einer „overwhelming *whiteness* of the German legal profession“ (ebd.: 179), die das deutsche Justizwesen zu einem fast ausschließlich *weißen* Raum macht. In ihrer Analyse führt sie dies einerseits auf strukturelle Ausschließungsmechanismen und kaum vorhandene Durchlässigkeit in der juristischen Ausbildung an deutschen Universitäten zurück. Dies habe zur

Etablierung einer „sharply distinct and homogenous subculture“ (ebd.: 182) geführt, die sich nahezu exklusiv aus sich selbst heraus reproduziere. Auch die Bundesverfassungsgerichtsrichterin Susanne Baer betont, dass „an Gerichten in Deutschland mit der Aufgabe der Rechtsprechung allerdings keineswegs Menschen beschäftigt [sind], die sozialdemografisch über die Erfahrungsbreite der Bevölkerung verfügen“ (Baer 2017: 171).²⁰

Andererseits zeigt Solanke, wie sogenannte „microaggressions“ (Solanke 2005: 184) als subtile, oft nonverbale rassistische Diskurspraktiken in Gerichten ein Klima schaffen, das People of Color minorisiert und Schwarzes Wissen um Rassismuserfahrungen marginalisiert. Darüber hinaus führen rassistische Ausgrenzungsdiskurse aus der hegemonialen Identitätsgemeinschaft zu einer geringeren positiven Identifikation mit staatsbürgerlichen Normen, die aber häufig als ideologische Grundlage für eine Karriere im Rechtswesen wahrgenommen wird: „Before being able to prove loyalty to the state one must be accepted as belonging to the state, and be treated with full regard as citizen“ (Solanke 2005: 183). *Weiß*e Dominanzverhältnisse im Rechtswesen werden somit abgesichert, denn „Given a social and political context where Black Germans experience racist and xenophobic hostility, law is more likely to be seen as a site of microaggression rather than a lever of liberty, and the legal profession as one which is therefore unwelcoming.“ (ebd.)

Diese so verstetigte *weiße* Norm im Rechtswesen wird dabei durch den Objektivitätsanspruch des Rechts unsichtbar gemacht. Die Metapher der blinden Justitia, die die Akteur_innen vor Gericht nicht sieht und daher ohne Kenntnisnahme differenter Positionen scheinbar neutral urteilen kann, verdeutlicht dieses formale Gleichheitsverständnis²¹ und illustriert gleichzeitig, dass tatsächliche Machtverhältnisse vor Gericht häufig verkannt werden.

„Symbolisch drückt sich dies darin aus, dass Richter_innen Roben tragen; auch die Verwendung von Formulierungen wie »das Gericht hat entschieden« (versus: die Richterin hat entschieden) hat den Effekt, dass Einzelne durch ihre machtvolle, gesellschaftliche Position (*weiß*, studiert, sicherer Arbeitsplatz, gutes Einkommen, deutscher Pass) geprägte Richterpersonen hinter der Maske des neutralen Gerichts verschwinden.“ (Schlüter/Schoenes 2016: 199)

Diese dem Rechtsverständnis inhärente und doch verdeckte *weiße* Norm schlägt sich in einem engen Rassismusverständnis nieder, das Rassismus entweder in Bezug auf den Nationalsozialismus historisiert oder mit ‚Rechtsextremismus‘ gleichsetzt und „auf feindselige Handlung und strafrechtlich pönalisierte Ausnahmen“ (Liebscher et al. 2014: 137) reduziert. Rassismus als Gesellschaft strukturierendes Machtverhältnis wird verkannt, Rassismuserfahrungen werden negiert und Alltagsrassismus wird bagatellisiert. Die juristischen Formulierungen im Grundgesetz (GG) sowie im Antidiskriminierungsgesetz (AGG), niemand dürfe „wegen [...] seiner Rasse“ (Art. 3 Abs. 3 GG) bzw. „aus Gründen der Rasse“ (Art. 1 AGG) benachteiligt werden, befördern zudem ein biologistisches Verständnis des Begriffs ‚Rasse‘. Diverse Fälle haben verdeutlicht, dass an deutschen Gerichten häufig zunächst eine ‚Rassen‘-Subsumtion vorgenommen wird, um anschließend eine Diskriminierung auf Grund dieser ‚Rassen‘-Zugehörigkeit zu prüfen.²² Die naturalisierende Logik dieses defizitären

²⁰ Liebscher et. al. (2014) verdeutlichen, dass diese Aussage - von Baer in Bezug auf Geschlecht formuliert - ebenso „für die Faktoren Migrationsgeschichte und Rassismuserfahrung“ (135f.) gilt.

²¹ Das formale Gleichheitsverständnis bezieht sich auf den rechtlichen Gleichheitsgrundsatz vor dessen Hintergrund „Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit“ zu behandeln ist. (vgl. Naguib 2012: 182)

²² Ein prominentes Beispiel hierfür ist der Fall Thilo Sarrazins: Im Anschluss an dessen offen rassistische Äußerungen wurde in der juristischen Fachliteratur diskutiert, ob überhaupt eine rassistische Diskriminierung

Rassismusverständnisses geht so immer noch von der tatsächlichen Existenz verschiedener ‚Menschenrassen‘ aus. Dem deutschen Rechtswesen fehlt daher eine Rassismusdefinition, die in der Lage wäre rassistische Diskriminierung als einen Zuschreibungsprozess zu begreifen, der eben nicht auf tatsächlicher Zugehörigkeit basiert, sondern entlang vermeintlicher Merkmale diese Zugehörigkeit erst zuschreibt. In der Folge wird Menschen, die zwar von Rassismus betroffen sind, sich einer derart konstruierten ‚Rasse‘ jedoch nicht zuordnen können oder wollen, der Rechtsschutz verwehrt (vgl. ebd.: 138).

Diese sich gegenseitig verstärkenden Effekte einer verdeckten *weißen* Norm und des defizitären Rassismusverständnisses im deutschen Rechtswesen machen das Gericht somit zu einem Ort, an dem rassistische Diskurse in besonderer Weise relevant werden. Auch aus dieser Perspektive scheint mir der NSU-Prozess vor dem OLG München für eine Analyse von institutionellem Rassismus im Verfahren ein erkenntnisbringender Untersuchungsgegenstand zu sein.

4. Dispositivanalyse als Methode

Im Folgenden möchte ich die von mir gewählte Methode der Dispositivanalyse genauer erläutern und ihre theoretischen Bezüge darstellen. Hierfür erachte ich es als zentral, zunächst methodologisch den Dispositivbegriff in Rekurs auf Michel Foucault einzuführen, um anschließend einige Erläuterungen zur Dispositivanalyse als Methode darstellen zu können. Auf dieser Grundlage möchte ich zeigen, wie ich das Dispositivkonzept für meine Analyse des NSU-Prozesses zu operationalisieren gedenke, indem ich den Prozess als einen perspektivisch juristischen Ausschnitt eines (breiter angelegten) Dispositives der gesellschaftlichen Aufarbeitung der NSU-Mordserie verstehe.

4.1. Das Dispositiv

Herzstück und gleichzeitig konzeptionelle Grundlage des Dispositivbegriffs – wie auch des Werkes von Michel Foucault insgesamt – sind seine Arbeiten zum Diskurs und die daran anschließende Diskurstheorie. Aus diesem Grund bedarf es für eine Darstellung des Dispositivs, insbesondere auch im Verhältnis zum Diskurs, zunächst einiger diskurstheoretischer Ausführungen.

4.1.1. Diskurstheorie

Als wohl prominentester poststrukturalistischer Theoretiker hat sich Foucault in seinem vielschichtigen Werk und Wirken vor allem mit den Fragen befasst „Wie Wissen formuliert, mit dem Signum der Wissenschaftlichkeit markiert, sozusagen mit dem Schild der Wahrheit bewehrt wird, wie Wissen

bestanden haben könne. Schließlich sei fraglich, ob ‚Türken‘ und ‚Araber‘ (beide waren von Sarrazin adressiert worden) überhaupt eine gemeinsame ‚Rasse‘ darstellen würden. (vgl. Liebscher et al 2014: 137f)

wirkmächtig ins Leben der Menschen eingreift und über die Herstellung von soziokulturellen Differenzen und Erfahrungsräumen die Rahmen menschlicher Existenz vorgibt“ (Gasteiger 2008: 33).

Eine zentrale Verständniskategorie ist hierbei der bereits benannte Begriff des Diskurses. Dieser lässt sich bildlich als eine „Verwobenheit von Kognition, Perzeption und Handeln mit kommunikativen Praxen“ (Ullrich 2008: 20) begreifen. Dabei geht er, wie am Beispiel des rassistischen Diskurses in 3.2. dargestellt, in seiner Reichweite über ein gewissermaßen herkömmliches Verständnis von Diskurs hinaus, indem er sowohl sprachlich performierte²³ als auch nicht-sprachlich performierte Diskurse und Diskurspraktiken umfasst: „Die Diskurspraktiken sind keine bloßen Formen der Herstellung von Diskursen. Sie nehmen Gestalt an in technischen Komplexen, in Institutionen, in Verhaltensmustern, in Vermittlungs- und Verbreitungsformen, in pädagogischen Verhaltensmustern, in Formen, die sie aufzwingen und aufrechterhalten.“ (Foucault 2002: 295; zit. n. Ruoff 2009: 95). Nicht-sprachliche Diskurspraktiken meinen hier, in Abgrenzung von sprachlich performierten Aussagen²⁴, „solche symbolisch aufgeladenen Handlungsweisen oder Gesten innerhalb eines Diskurses, die durch ihren Vollzug den Diskurs stützen, aktualisieren oder auch verändern“ (Bühmann/Schneider 2008: 50).²⁵

In diesem Sinne ist der Foucaultsche Diskursbegriff auch für die oben dargestellte Rassismusdefinition nutzbar gemacht worden, da er sowohl auf ihre ideologische Dimension verweist, als auch auf die sie verkörpernden und gleichzeitig mit hervorbringenden sozialen Praktiken und Institutionen des Rassismus. Am Beispiel des rassistischen Diskurses zeigt sich, dass der Diskurs eben „keine dünne Kontakt- oder Reibfläche einer Wirklichkeit und einer Sprache ist, [sondern] eine Gesamtheit von der diskursiven Praxis eigenen Regeln“ (Foucault 1986: 74, zit. n. Sarasin 2005: 98), welche immer in ein Machtverhältnis eingebunden sind. Paul Veyne präzisiert gleichermaßen, dass dabei kein dem Diskurs vorausgehendes Denken als sein, transzendentaler Ursprung zu suchen ist, sondern dieser innerhalb eines materiellen Komplexes entstehe. So ist der „Diskurs nicht Produkt des Bewusstseins, sondern der objektiven Bedingungen, zu denen etwa die sozialen Klassen, die ökonomischen Interessen, die Glaubensüberzeugungen, die Normen, die Institutionen und Reglementierungen, die Techniken der Einwirkung auf Dinge und der Einwirkung auf sich selbst gehören.“ (Veyne 2003: 36) Bildlich lässt sich dies auch am Zusammenhang von Rassismus und Kolonialismus begreifen (s.o.).

Eine mit einem derartigen Diskursverständnis informierte Diskursanalyse soll damit in der Lage sein diese „überindividuelle Strukturierung“ (Bühmann/Schneider 2008: 25) und Institutionalisierung von Diskurspraktiken zu untersuchen und ihre Verortung in sowie Hervorbringung von gesellschaftlichen Machtverhältnissen herauszustellen. Der ihnen zu Grunde liegende Machtbegriff Foucaults ist sodann ein weiteres zentrales Element, zu welchem in Bezug nicht nur das Foucaultsche Werk, sondern auch der Diskurs- wie der Dispositivbegriff gelesen werden müssen. So besteht eine der Neuerungen poststrukturalistischer Ansätze darin, die „produktive Effizienz, den strategischen Reichtum und die

²³ Das Adjektiv ‚performiert‘ verweist hier auf den Begriff des ‚Performativen‘. Dieser soll ein Sprachverständnis deutlich machen, das davon ausgeht, dass sprachliche Äußerungen sich nicht auf etwas Vorgegebenes beziehen, das sie dann repräsentieren. Vielmehr gilt, dass sie „diejenige Wirklichkeit, auf die sie verweisen, erst hervorbringen.“ (Fischer-Lichte 2012: 44). Das Beispiel Bezeichnungspraktiken: durch die Benennung als etwas (z.B. ‚ausländisch‘), wird die Person erst zu dem ihr Zugeschriebenen. Der Sprechakt vollzieht die Zuordnung.

²⁴ Hiervon sind mit Foucault ‚Äußerungen‘ abzugrenzen. Während die Äußerung letztlich auf den Sprechakt im Moment seines sprachlichen Ausdrucks begrenzt ist und somit auch niemals wiederholt werden kann, ist es die ‚Aussage‘, die als zentrales Diskurselement Bedeutung transportiert (vgl. Foucault 1986: 115f).

²⁵ Wobei diese Trennung umstritten ist. Foucault selbst nimmt diese Unterscheidung zwar in zahlreichen Texten vor, an anderer Stelle betont er jedoch die theoretische Schwierigkeit einer solchen Abgrenzung und auch die geringe Relevanz – insbesondere im Rahmen des von ihm entwickelten Dispositivs (vgl. Foucault 1978: 125).

Positivität der Macht“ (Foucault 2002: 87) als Erweiterung zu einem rein repressiven Machtbegriff herauszustellen: „Die Machtbeziehungen verhalten sich zu anderen Typen von Verhältnissen (ökonomischen Prozessen, Erkenntnisrelationen, sexuellen Beziehungen) nicht als etwas Äußeres, sondern sind ihnen immanent.“ (Foucault 2002: 94)

Zum Verhältnis von Macht und Diskursen schreibt Siegfried Jäger: „Diskurse üben Macht aus, da sie Wissen transportieren. Dieses Wissen ist aber auch gleichermaßen wieder Grundlage für individuelles und kollektives Handeln und die Gestaltung von Wirklichkeit(en)“ (Jäger 2015: 73). Dieser Macht-Wissens-Komplex, der letztendlich die Diskurse rahmt, produziert und durch sie wirkmächtig wird, ist auch als Ausgangspunkt für Foucaults Entwicklung des Dispositivbegriffs zu verstehen.

4.1.2. Dispositivkonzept

Das Dispositiv soll nun genau diese Formationen aus Machtverhältnissen und Diskursen und ihre spezifischen Vergegenständlichungen abbilden und könnte daher auch metaphorisch „als verfestigte Gemengelage diskursiver und nichtdiskursiver Praxen“ (Ullrich 2008: 22) beschrieben werden. Damit geht der Dispositivbegriff in gewisser Weise über den des Diskurses hinaus und beschreibt ein Wechselspiel, in dem die Dispositive gleichzeitig durch den Diskurs (mit-)gestaltet werden, ihn aber auch in einen vermachteten materiellen Rahmen einfassen und quasi strategisch strukturieren. Das Dispositiv beinhaltet so ineinander greifende Apparate, die jedoch nicht nur Diskurse (re-) produzieren, sondern auch bestimmte Subjektformen²⁶ und eine Vielzahl von „spezifischen symbolischen Sichtbarkeiten wie materialen Vergegenständlichungen“ (Bühmann/Schneider 2008: 63) hervorbringen. Foucault selbst schreibt hierzu:

„Was ich unter diesem Titel festzumachen versuche ist erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfaßt. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann.“ (Foucault 1978: 119f).

Dabei gibt es entsprechend der sehr diversen Rezeption der Arbeiten Foucaults – und trotz der Tatsache, dass dem Dispositivbegriff im Gegensatz zum Diskursbegriff erst in den letzten Jahren vermehrte Aufmerksamkeit zukommt – zahlreiche ebenfalls sehr unterschiedliche Lesarten des Begriffs. Variieren tun diese in der Regel vor allem bezüglich der Relevanz ihrer materiellen Dimension. Während einerseits Autor_innen wie Keller/Viehöfer u.a. die Materialität der Dispositive stärker hervorheben und sie vor allem als „Objektivierung von Diskursen in Formen von [...] materiellen Objekten“ (Keller/Viehöfer 2006: 103) verstehen, gibt es andere diskurstheoretische Positionen, die mit dem Dispositivbegriff vor allem machtanalytisch strategisch-regulative Mechanismen der Macht beschreiben. Ungeachtet dieser divergierenden Pointierungen ist jedoch beiden Verständnissen nach unbestritten, dass es letztlich gerade um den Zusammenhang (entsprechend des Netzgedankens im obigen Zitat Foucaults) von Materialisierung und Machttechniken geht. Dieser ist der französischen Bezeichnung bereits inhärent, wie aus einer Fußnote des Übersetzers von „Der Wille zum Wissen“

²⁶ Mit dem Dispositivbegriff richte sich die Aufmerksamkeit „auf eine spezifische *Hervorbringungs- und Formierungsweise* des modernen Individuums *als Subjekt*.“ (Bühmann/Schneider 2008: 30, [Hervorh. i. Orig.]

hervorgeht: „Der frz. Begriff *>dispositif<* findet sich vornehmlich in juristischen, medizinischen und militärischen Kontexten. Er bezeichnet die (materiellen) Vorkehrungen, die eine strategische Operation durchzuführen erlauben.“ (Foucault 2002: 29)

Entsprechend dieser strategischen Ausrichtung der Dispositive beschreibt Foucault deren zentrale Funktion darin, dass sie immer auf einen „sozialen Notstand“ (Ruffing 2010: 106) reagieren, indem ihre Machttechniken und Mechanismen derart ausgestaltet und verschränkt werden, dass sie der Krise begegnen können ohne Machtpositionen zu gefährden. Am Beispiel des Sexualdispositivs hat er so dargestellt, wie dieses als eine Antwort auf die wachsende Notwendigkeit, die Konstitution von Arbeitskräften im aufkommenden Kapitalismus zu regulieren, fungiert und sich damit in ein breiter angelegtes Dispositiv der Bevölkerungspolitik einschreibt, um diesem Notstand zu begegnen (vgl. Foucault 2002: 30f; 112ff). Und Jäger kann beispielsweise zeigen, wie durch „Einwanderung“ ein politischer Handlungsbedarf bzw. Notstand entsteht, „der sich je nach den sich herausbildenden Diskursen bzw. Veränderungen im Diskurs im Spannungsfeld zwischen liberaler und demokratischer »Integration« und autoritär ausgrenzender Abwehr der Einwanderer bewegt“ (Jäger 2002: 106) und auf welchen mit dem Dispositiv des institutionellen Rassismus reagiert wird. Zu Jägers Analyse hinzuzufügen wäre, dass der geringe Stand der Aufarbeitung kolonialer Vergangenheit (und deren Rolle für die Entstehung rassistischer Ideologien) insbesondere in Deutschland dieses Spannungsfeld verschärft. Dennoch sind Dispositive nicht widerspruchsfrei im Sinne einer kohärenten Machtstrategie. Im Gegenteil ist es gerade charakteristisch für Diskurse ebenso wie Dispositive, dass sie in der sozialen Wirklichkeit Brüche produzieren, welche wiederum Raum für emanzipatorische Aneignungs- und Umdeutungspraktiken lassen, die auch im Rahmen meiner Analyse hervorgehoben werden sollen.

Zusammenfassend lässt sich so festhalten, dass das für meine Arbeit relevante Verständnis in Rekurs auf Siegfried Jäger im Dispositiv einen strategisch „prozessierender Zusammenhang von Wissen, der in Sprechen/Denken – Tun – Vergegenständlichung eingeschlossen ist“ (Jäger 2015: 113) sieht. Methodisch konkretisiert besteht eine Dispositivanalyse somit zunächst aus einer Diskursanalyse, die die ersten beiden Ebenen (Sprechen/Denken und Tun) untersucht. Hinzu kommt dann jedoch in einem zweiten Schritt die Analyse der materiellen Vergegenständlichung.

4.1.3. Der NSU-Prozess als Dispositiv

An dieser Stelle soll kurz gezeigt werden, wie ich den Begriff des Dispositivs dergestalt operationalisiere, dass er für meine Untersuchung geeignet ist. Dabei ist zunächst offen zu legen, dass der NSU-Prozess meiner Konzeption nach kein umfassendes Dispositiv im Sinne eines „Gesamt-Apparates“ (Jäger, M./Jäger, S. 2002: 217) ist. Es gilt zudem, entsprechend einer grundsätzlicheren poststrukturalistischen Methodenkritik, dass es nie Anspruch einer machtanalytischen Untersuchung sein kann, Diskurse bzw. Dispositive allumfassend abzubilden, da dies auch dem diskurstheoretischen Grundgedanken ihrer Kontingenz widerspräche. Vielmehr möchte ich argumentieren, dass sich der NSU-Prozess als ein Teil oder Ausschnitt eines sehr viel breiter angelegten Dispositivs der Aufarbeitung des NSU-Komplexes begreifen lassen kann. Dieses reagiert dabei auf einen spezifischen Notstand: die mit Bekanntwerden des NSU entstandene Notwendigkeit, rassistisch motivierte Gewalt und strukturellen Rassismus öffentlich zu thematisieren.

Mit der Selbstenttarnung des NSU sind nationalsozialistische Ideologien als Grundlage einer aktiv terroristischen und gut vernetzten rechten Szene (wieder) in das Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Gleichzeitig sind durch das Bekanntwerden der fehlgeleiteten Ermittlungen sowie der auf ähnlich rassistischen Deutungsmustern basierenden Berichterstattung der hegemonialen Medien strukturelle Rassismen offengelegt worden (vgl. Gür-Şeker 2015). Diese zeigen, dass Rassismus kein Randproblem der ‚extremen‘²⁷ Rechten darstellt, sondern ein gesamtgesellschaftlich tief verankertes Problem ist. Die sukzessiven Erkenntnisgewinne über die Beziehungen der rechten Szene mit deutschen Sicherheitsbehörden, insbesondere den Verfassungsschutzbehörden, bestätigen diese Sichtweise (vgl. Ayata 2016: 215).²⁸ Folge dieser Ereignisse waren somit nicht nur Legitimationsdefizite staatlicher Behörden und Geheimdienste²⁹, sondern eben auch die Notwendigkeit, Rassismus als Struktur zu thematisieren.

Neben diversen zivilgesellschaftlichen Aufklärungsinitiativen und der Medienberichterstattung sowie der politischen Aufarbeitung, v.a. im Rahmen der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (PUA), verstehe ich das Verfahren vor dem OLG als eine weitere institutionalisierte Ebene dieses Dispositivs, die dabei eine spezifisch rechtliche Perspektive darstellt. Das Gerichtsverfahren vor dem OLG München ist dabei seinem juristischen Wesen nach als staatliche Inszenierung zu verstehen, womit es von dem Widerspruch geprägt ist, Rassismus zwar entsprechend der dargestellten Notwendigkeit verhandeln zu müssen, gleichzeitig aber den herrschaftlichen Status quo und die institutionellen Dominanzverhältnisse nicht hinterfragen bzw. gefährden zu wollen.

Als zentraler Bestandteil dieses (Teil-)Dispositivs des Gerichtsverfahrens lässt sich seine diskursive Dimension ausmachen: Mit Verweis auf das Mündlichkeitsprinzip, als eine der wesentlichen Strafprozessvoraussetzungen (§§ 249 Abs. 1, 261 StPO)³⁰, lässt sich hier seine Funktion als „Apparat zur Produktion von [...] immer mehr Diskursen“ (Foucault 2002: 29) erkennen. Dabei spielen gerade im Gerichtssaal nicht nur sprachliche Aussagepraktiken, sondern auch viele nicht-sprachlich performierte Diskurspraktiken und insbesondere ihre Symbolik eine entscheidende Rolle. So sind wie bereits in Punkt 3.3. angeführt, die spezifischen Gerichtspraktiken, wie beispielsweise der Zwang des Sich-Erhebens bei Eintritt des Senats in den Saal, die vom Vorsitzenden Richter angeordneten und erteilten Rede- bzw. Fragerechte oder das Tragen der Roben symbolische, nicht-sprachlich performierte Praktiken, die eine besonders ritualisierte Atmosphäre produzieren. Diese unterliegen einer im Rahmen der StPO stark reglementierten Form, wobei sich diesbezüglich gerade bei den Aussagepraktiken von Zeug_innen immer wieder Abweichungen oder Aneignungspraktiken feststellen lassen. Neben den Aussagepraktiken von Zeug_innen könnten als weitere (der Analyse vorausgestellte) Beispiele die Form von Übersetzungen, das Tragen von symbolischer Kleidung, das Projizieren von Bildern oder auch das Schweigen sein sowie die jeweiligen Reaktionen darauf.

²⁷ Die Verwendung des Begriffs ‚extrem‘, soll hier die Verortung dieser Perspektive in dem Bereich der Extremismustheorie darstellen (vgl. Wippermann 2010).

²⁸ Als ein Beispiel hierfür kann der Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme herangezogen werden, der auch Quellen in der rechten Szene führte. Dieser war bei dem Mord an Halit Yozgat mutmaßlich anwesend und verstrickte sich diesbezüglich in zahlreiche Widersprüche (vgl. Funke 2015: 96).

²⁹ Welche allerdings entsprechend eines Narratives des staatlichen respektive sicherheitsbehördlichen ‚Versagens‘ in ihrer Konsequenz mit der Verfassungsschutzreform 2015 eher zu einem Ausbau ihrer Kompetenzen geführt haben, als zu einer grundsätzlichen Infragestellung des Verfassungsschutzes (vgl. Deutscher Bundestag 2015).

³⁰ Dem Mündlichkeitsprinzip zufolge darf nur ein mündlich vorgetragener Prozessstoff in die Urteilsfindung einfließen (§§ 249 Abs. 1, 261 StPO).

In diesem in den Verhandlungen hervorgebrachten Diskurs nehmen die in 2.2. benannten Prozessbeteiligten sehr unterschiedliche Diskurspositionen ein, die sich eben nicht nur – wie die juristischen Roben suggerieren (vgl. Der Spiegel 2015) – aus ihren funktionalen Rollen in der Rechtsordnung ergeben, sondern auch durch ihre unterschiedlichen Interessen und sozialen Sprechorte³¹ und nicht zuletzt auch auf Grund ihrer persönlichen politischen Überzeugungen. Dass die Verhandlung dementsprechend quasi die Arena ist, in welcher entsprechende Machtkämpfe unter ungleichen Ausgangsbedingungen um die Verfestigung bzw. Veränderung dieses Diskurses ringen, scheint somit kohärent und zeigt sich am Beispiel der Deutungskämpfe um die hegemoniale Auslegung der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft. Diese ist nicht nur Grundlage des Verfahrens, sondern beschränkt die Aspekte, die verhandelt werden dürfen, und somit die Inhalte, die in den Diskurs eingebracht werden können, wie später noch genauer erläutert werden wird.

Wo institutioneller Rassismus im NSU-Prozess eine Rolle spielt oder gar eine zentrale Funktion erfüllt, lässt sich also nicht lediglich in Hinblick auf den diskursiven Inhalt der Verhandlungen bestimmen. Auch eine reine Analyse der verschiedenen Machtbeziehungen der unterschiedlichen Akteur_innen wird diese Frage nur unzureichend beantworten. Ferner bedarf es einer Untersuchung genau diesen Zusammenhangs, also der spezifischen „Macht-Wissens-Formation“ (Ullrich 2008: 22), die der NSU-Prozess hervorbringt, weswegen der Dispositivbegriff meines Erachtens nach eine konzeptuell treffende Form der Analyse bietet. Dafür soll die Analyse des Diskurses dispositivanalytisch, vermittels der Betrachtung der materiellen Vergegenständlichungen des NSU-Prozesses, ergänzt werden. Wie bereits angedeutet sind auf dieser Ebene diverse Elemente von Relevanz, von denen sich viele auch aus der Spezifik einer Gerichtsverhandlung ergeben (z.B. Roben, vorgestelltes Beweismaterial, Akten und Gesetze, etc.). Um den Ansprüchen an Begrenzung des Umfangs dieser Arbeit gerecht zu werden, möchte ich mich jedoch auf die räumliche Gestaltung des Gerichtssaals begrenzen. Dies folgt einerseits der Relevanz, die Foucault in seinen Arbeiten zum Dispositiv dem Raum in seiner materiellen Bedeutung zugeschrieben hat.³² Andererseits gehe ich davon aus, dass eine Analyse der Gestaltung des Saales A 101 bezüglich meines Erkenntnisinteresses besonders ergiebig sein kann, da sich in ihr gerade die im Rechtsraum vorgegebenen Hierarchien materialisieren. Außerdem ergeben sich bezüglich des NSU-Prozesses aus der architektonischen Gestaltung des Saales konkrete verfahrensrelevante Vor- oder Nachteile für einzelne Akteur_innen, die das Verfahren ebenfalls als vermachteten Diskurs illustrieren.

4.2. Methode

Wie gezeigt stellen jedoch weder die Diskursanalyse noch die Dispositivanalyse eine einheitliche Methode dar, sie sind vielmehr als „(sehr heterogenes) disziplinspezifisch auszubuchstabierendes Forschungsprogramm“ (Keller/Viehöfer 2006: 104) zu verstehen und wurden von diversen Autor_innen in unterschiedlicher Weise konkretisiert. Für meine Arbeit möchte ich mich jedoch vor allem auf den von Siegfried Jäger (2015) entwickelten Ansatz der „Kritischen Dispositivanalyse“ und sein bezüglich der Diskursanalyse methodisch recht konkret ausformuliertes Analyseschema beziehen.

³¹ Die Machtpositionen innerhalb des sozialen Kontextes von welchen gesprochen wird.

³² So beispielsweise in „Der Wille zum Wissen“, wo er die Zentralität von „architektonischen Einrichtungen“ (Foucault 2002: 33) betont.

4.2.1. Dispositivanalyse

Im Rahmen des diskursanalytischen Teils sollen zunächst die sprachlichen und nicht-sprachlichen Diskurspraktiken auf institutionellen Rassismus hin untersucht werden. Entsprechend des dargestellten Diskursbegriffs und der Annahme, dass sprachlich und nicht-sprachlich performierte Diskurspraktiken zusammen wirken und dabei nicht notwendigerweise trennscharf voneinander abzugrenzen sind, ist die Untersuchung bezüglich beider diskursiver Ausprägungen dabei – im Sinne der Rassismusdefinition in 3.2. – von folgenden Leitfragen (gekürzte Auswahl) geleitet:

- (Wie) äußert sich rassistisches Wissen vor Gericht?
- (Wie) wird Rassismus im Gerichtssaal verhandelt?
- Wie wird mit Rassismuserfahrungen vor Gericht umgegangen?
- Wie gestalten sich die Machtverhältnisse vor Gericht?

Bei der Formulierung solcher Fragen handelt es sich stets bloß um einen offenen, vorläufigen Entwurf, da die Diskursanalyse gerade davon lebt, flexibel auch während der Analyse aufkommende Fragestellungen fassen zu können (vgl. Jäger 2015: 119). Mit Hinblick auf diese Bemerkungen ist dann zunächst eine Strukturanalyse durchzuführen, die den Materialkorpus der Prozess-Protokolle systematisiert und die für eine Feinanalyse sinnvollen diskursiven Ereignisse bzw. Verhandlungstage bestimmt. Die (Fein-)Analyse in Kapitel 5 soll dann ebenfalls unter Bezugnahme auf oben formulierten Aspekte die Strukturen und Effekte der diskursiven Ebene des Dispositivs darstellen und dabei bereits die Frage beantworten, wo institutioneller Rassismus hier sichtbar wird. Im Rahmen der dispositivanalytischen Erweiterung soll zudem eine Raumanalyse des Saales A 101 des OLG München vorgenommen werden. Diese ist von der Frage geleitet, inwiefern die räumliche Gestaltung des Gerichtssaales durch den Diskurs produzierte Machtverhältnisse und rassistische Ausgrenzungseffekte unterstützt. Dabei sollen mögliche Übereinstimmungen oder Widersprüche zwischen diesen beiden Analyseschritten mit Hinblick auf die Frage, an welchen Stellen institutioneller Rassismus sichtbar wird, interpretiert werden.

4.2.2. Materialgrundlage

Zu den Verhandlungen gibt es kein offizielles oder inoffizielles Protokoll, welches den Wortlaut der Verhandlungen dokumentiert. Dies entspricht den Vorgaben der Strafprozessordnung (§§ 271ff StPO), die besagt, dass generell nur der organisatorische Verlauf der Verhandlung (etwa Belehrung oder Entlassung von Zeug_innen) protokolliert wird. Wörtliche Protokolle werden demnach nur auf explizite Anweisung der_des vorsitzenden Richter_in angefertigt und sind auch dann der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Eine Darstellung des Prozessgeschehens obliegt damit der Berichterstattung von Journalist_innen oder Zuschauer_innen. Auf Grund des außergewöhnlichen Umfangs des Verfahrens gegen Beate Zschäpe und weitere Angeklagte und der bereits seit Jahren andauernden Verhandlung gestaltet es sich jedoch selbst für große Medien schwierig, den Prozess umfassend journalistisch abzudecken (vgl. Bier 2015: 52ff). Die Medienberichterstattung ist zudem sehr auf Beate Zschäpe zentriert, die als „schillernde Figur“ (ebd.: 51) die Leser_innen häufig scheinbar eher unterhalten als informieren soll. Derartige Berichte bleiben somit hinter dem Anspruch einer an Aufarbeitung

interessierten Darstellung zurück.³³ Dies führt dazu, dass die aktuelle Quellenlage zum NSU-Prozess (noch) relativ begrenzt ist und es kaum verwertbare umfassende Berichte der Verhandlungstage in Gänze gibt.

Eine Ausnahme bilden die Prozessprotokolle der Initiative NSU Watch, die seit Beginn des ersten Verhandlungstages nahezu sämtliche Prozess-Tage sehr umfassend dokumentiert hat. NSU Watch ist ein Bündnis von verschiedenen antifaschistischen und antirassistischen Initiativen und Einzelpersonen. Nach eigener Darstellung ist „Neben den Protokollen der Verhandlungstage [...]die Vermittlung von Wissen über Neonazis und den NSU zentrale Aufgabe unserer Arbeit.“ (NSU Watch 2013t). Dabei arbeitet NSU Watch bei der Erstellung der Protokolle trotz der eigenen politischen Positionierung dokumentarisch, was in einem sachlichen Stil, wörtlichen Zitaten zu relevanten Aspekten und nicht zuletzt in sehr umfangreichen Mitschriften zum Ausdruck kommt. Interpretationen werden mit dem Ziel vermieden, die Protokolle vor allem als Arbeitsgrundlage für eine weitere Aufarbeitung des NSU und des Prozesses zu schaffen (ebd.). Auf Grund dieser Ausgestaltung der Protokolle erachte ich sie als für meine Untersuchung geeignete Quellen.

Nichtsdestotrotz lassen sich methodisch zwei Aspekte problematisieren, die ich im Folgenden aufgreifen möchte: Zum einen ist sicherlich anzuführen, dass NSU Watch als politische Initiative selbst gewissermaßen eine Diskursposition innehat, die von spezifischen Interessen geprägt ist, womit die Gefahr von Verzerrungen in der Wiedergabe besteht. Angesichts der Tatsache, dass eine vollständige, wortgetreue Mitschrift nicht existiert, ist aus einem diskurstheoretisch informierten Methodenverständnis heraus zu erwidern, dass es sowieso keine objektive, dem Diskurs quasi externe, Position geben kann. Vielmehr muss es darum gehen, diese Diskursposition transparent zu machen, auf mögliche Effekte hin zu befragen und in die Analyse mit einzubeziehen. Darüber hinaus entspricht es dem eingangs erläuterten Verständnis von Rassismus, dass dieses ein, gesellschaftlichen Zusammenhängen per se inhärentes, Machtverhältnis ist. Aus diesem Grund ist es qua Definition nicht Ziel dieser Arbeit, einen Beleg für die allgemeine Existenz von rassistischen Diskursen anzubieten. Vielmehr geht es unter der Annahme, dass ein solches rassistisches Wissen existiert, darum aufzuzeigen, wo im Prozess es sich in Form von institutionellem Rassismus äußert. Die rassismuskritische Perspektive von NSU Watch läuft dieser Arbeit somit methodisch nicht zuwider, sondern unterstützt gerade die Analyse des Untersuchungsgegenstandes.

Zweitens ließe sich kritisieren, dass über die Protokolle kein direkter Zugang zu dem im Gerichtssaal produzierten Diskurs entsteht und somit möglicherweise Probleme der Filterung von NSU Watch entstehen. Dies ist eines der grundsätzlichen Probleme akademischer Arbeit mit nicht-wissenschaftlichen Quellen. Auch hier lässt sich lediglich die Grenze dieser Methode offenlegen und das Konzept der Dispositivanalyse als eines ausweisen, welches sich grundsätzlich als perspektivisch und unvollständig versteht. Dennoch möchte ich versuchen, das Analysematerial durch eine Erweiterung um Vergleichsquellen zu ergänzen. Hierzu möchte ich nach einer Systematisierung der Protokolle in der Strukturanalyse besonders relevante Fundstellen bzw. Verhandlungstage mit

³³ Hierzu beschreibt Charlie Kaufhold in ihrem Buch „In guter Gesellschaft? Geschlecht, Schuld & Abwehr in der Berichterstattung über Beate Zschäpe“ (2015), wie eine sexistische Darstellung Zschäpes durch bagatellisierende und dämonisierende Effekte eine kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichem Rassismus blockiert. Derya Gür-Şeker (2015) zeigt außerdem wie hegemonialen Medien bei der Berichterstattung und Aufarbeitung des NSU weiterhin eine sehr ambivalente Rolle zwischen Stereotypisierung und Information spielen.

Presseberichten verschiedener Medien abgleichen, um mögliche Differenzen zu NSU Watch identifizieren und analysieren zu können.

4.2.3. Untersuchungszeitraum

Mit Blick auf die Verfahrensdauer und die Tatsache, dass der Prozess vor dem OLG München zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Begrenzung des Untersuchungszeitraumes einerseits notwendig. Auf der anderen Seite ist eine Begrenzung des Analysezeitraums auf die ersten sechs Monate weder unter methodisch-praktischen, noch unter inhaltlichen Gesichtspunkten problematisch. Dieser Zeitraum vom 6. Mai bis 6. November 2013 entspricht einer Anzahl von 52 Verhandlungstagen.

In methodischer Hinsicht ist hier vor allem der Materialumfang anzuführen: So bestehen allein die Protokolle dieser ersten 52 Tage aus mehr als 400 Seiten³⁴ und sind somit für eine umfassende Strukturanalyse hinreichend. Zudem ist angesichts der Tatsache, dass noch bis weit in das Jahr 2017 hinein Sitzungstermine des Gerichts anberaumt sind, eine abgeschlossene Darstellung zum gegebenen Zeitpunkt ohnehin ausgeschlossen.³⁵ Weiterhin ist anzuführen, dass das Medieninteresse mit Voranschreiten des Prozesses und einem zunehmenden Fokus auf technische Befragungen von Ermittler_innen und Sachverständigen zu teils kleinteiligen Details stark abgenommen hat, weswegen die Vergleichsquellenlage vor allem für die ersten Monate ergiebiger ist.

Auch inhaltliche Argumente sprechen für eine derartige Begrenzung des Untersuchungszeitraumes. So decken bereits diese ersten sechs Monate alle Aussagen von Opfern der NSU-Mordserie (den Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße ausgenommen) ab (vgl. NSU Watch o.J.). Da ich in meiner Arbeit vor allem untersuchen möchte, wie mit Rassismuserfahrungen umgegangen wird, an welchen Stellen rassistische Deutungsmuster im Gericht (re-)produziert werden und wie Rassismus als Ideologie verhandelt wird, sind diese Aussagen für die Analyse von besonderer Relevanz. Darüber hinaus werden auch in den ersten sechs Monaten bereits zahlreiche ZeugInnen aus der neonazistischen Szene, Ermittler_innen und unbeteiligte (zu meist Augen-)Zeug_innen vernommen, womit nicht nur eine Vergleichsebene im Umgang mit diesen Zeug_innen gegeben ist, sondern auch das routinierte, oft prozessual-technische Prozessgeschehen und dessen Machtverhältnisse dargestellt sind. Der Untersuchungszeitraum ist somit ausreichend repräsentativ, um daraus auch für den gesamten Prozess aussagekräftige Analyseergebnisse gewinnen zu können.

³⁴ Diese Zahl von insgesamt 406 Protokollseiten ergibt sich aus der von mir selbst im Zuge dieser Arbeit erstellten Zusammenführung der ersten 52 Protokolle, die einzeln online durch NSU Watch zur Verfügung gestellt werden (vgl. NSU Watch 2013b). Dabei entspricht die Formatierung dem gängigen Format: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,0.

³⁵ Gleichwohl geben die Analysen diverser Prozessbeobachter_innen Hinweis darauf, dass zentrale Aspekte der Beweisaufnahme bereits abgeschlossen sind und ein Prozessende für das Jahr 2017 erwartbar scheint.

5. Analyse: Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess

Entsprechend des erläuterten methodischen Vorgehens habe ich zunächst an Hand Fragenkataloges eine grobe Strukturanalyse dieser ersten 52 Protokolle angefertigt. Ziel dieser war es, generelle Strukturmerkmale des Diskurses herauszuarbeiten und damit zentrale Diskursstrategien, -narrative oder -muster des institutionellen Rassismus freizulegen, um diese im Anschluss in einer Feinanalyse tiefgreifender zu analysieren. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse dieses ersten Analyseschritts, ergeben sich demnach aus der groben Struktur des Diskurses und sind vor diesem Hintergrund vor allem als Arbeitshypothesen gedacht, die im Rahmen der Feinanalyse nochmals auf den Prüfstand gestellt und mit Beispielen belegt werden sollen:

Dabei konnte ich zunächst als zentrale den Prozess bestimmende Diskursformation die für einen Strafprozess sehr ungewöhnliche Koalition aus Verteidigung und Anklage (Bundesanwaltschaft) feststellen. Sie äußert sich darin, dass sich beide Akteure ähnlicher Diskursstrategien bedienen, deren Logik sich an dem Ziel eines möglichst entpolitisierten Strafprozesses orientiert, wie nachfolgend noch dargestellt werden soll. Dabei sind zwei zentrale Diskursstrategien zu nennen, die ich entsprechend der obigen Definition als institutionell rassistisch beschreiben will: Erstens erscheint institutioneller Rassismus in der Entthematisierung von Rassismus, sowohl als Ideologie des NSU, als auch als gesellschaftliches Machtverhältnis; und zweitens, in der Reproduktion und Normalisierung von rassistischem Wissen.

Aus der Strukturanalyse lässt sich außerdem entnehmen, dass sich dies besonders deutlich am Beispiel der Verhandlungstage 22 (11. Juli 2013), 41 (1. Oktober 2013), 45 (10. Oktober 2013) und 51 (5. November 2013) zeigen lässt.³⁶ Mit einem Textvolumen von 44 Seiten entspricht diese Auswahl einem zu bewältigenden Umfang. Darüber hinaus hat der Abgleich mit verschiedenen Medien unterschiedlicher politischer Ausrichtung (für das links-liberale Spektrum v.a. die Süddeutsche Zeitung (SZ) und als konservatives Medium die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) – jeweils in ihren Online-Versionen) keine nennenswerten inhaltlichen Abweichungen ergeben. Auch verwendete Zitate waren in den Protokollen von NSU Watch und den genannten Medien überwiegend wortgleich, mindestens aber inhaltlich übereinstimmend.³⁷

5.1. Entthematisierung von Rassismus

Wie bereits im oberen Teil angedeutet, ist als eine zentrale Diskursstrategie insbesondere der Verteidigung und der Bundesanwaltschaft die Entthematisierung von Rassismus zu nennen. Vor allem

³⁶ Wo es inhaltlich sinnvoll erscheint, werde ich jedoch zur Ergänzung auch Fundstellen aus anderen Verhandlungstagen aus dem dargestellten Untersuchungszeitraum hinzuziehen. Aus den Protokollen übernommene Passagen sind zur erleichterten Lesbarkeit kursiv gedruckt.

³⁷ Diesem Abgleich zugrunde liegen folgende Artikel: für Verhandlungstag 22 je ein Online-Bericht der SZ (Fischhaber 2013) und der FAZ (Schäfer 2013). Für den 41. Tag der Hauptverhandlung ebenfalls je ein Artikel der beiden aufgeführten Zeitungen (Truscheit 2013a; Schultz 2013). Für den 45. Verhandlungstag habe ich in Ermangelung eines Beitrages in der SZ neben der FAZ (Truscheit 2013b) auch die sich selbst als liberal positionierende „Zeit Online“ hinzugezogen (Sundermann 2013). Für den letzten Tag schließlich gilt wieder die SZ (Ramelsberger et al. 2014) als Vergleich sowie an Stelle der FAZ, die nicht berichtete, ein Bericht der ebenso als konservativ geltenden Zeitung „Die Welt“ (Die Welt 2013)

der gesellschaftliche Rassismus, sein Einfluss auf den Umgang mit der NSU-Mordserie sowie Schwarzes Wissen diesbezüglich werden damit aus den Verhandlungen ausgeklammert. Die Funktionsweise einer solchen Entthematization erläutert Grada Kilomba wie folgt: „It is that process by which unpleasant ideas – and unpleasant truths – are rendered unconscious, out of awareness, due to the extreme anxiety, guilt or shame they cause. [...] So to speak, it protects the *white* subject from acknowledging ‚Other‘ knowledge.“ (Kilomba 2013: 19)

So wird auch die rassistische Ideologie des NSU selbst kaum thematisiert: In Rückgriff auf alternative sprachliche Bezeichnungen wird sie entnannt und Versuche der Nebenklage dem entgegenzuwirken werden, wo möglich, unterbunden. Anhand von den Prozessprotokollen entnommenen Beispielen soll diese Dynamik dargestellt werden.

5.1.1. Begriffliche Vermeidungsstrategien³⁸

Eine zentrale Diskursstrategie besteht in der sprachlichen Vermeidung des Begriffs ‚Rassismus‘. Dieser fällt in den 52 untersuchten Prozesstagen nur ein einziges Mal bei der Diskussion um einen Artikel, der dieses Wort im Titel führt (vgl. NSU Watch 2013k). In den vier tiefer analysierten Protokollen wird er kein einziges Mal verwendet. Auch das Adjektiv ‚rassistisch/e/r/s‘ wird lediglich fünf Mal und nur von Nebenklagevertreter_innen verwendet, zumeist im Rahmen von Erklärungen zu vorausgegangenen Zeug_innenvernehmungen.

Dabei wird anstelle einer Benennung des rassistischen Motivs der Angeklagten häufig auf die Opfer selbst verwiesen, wie Verhandlungstag 22 verdeutlicht. So nimmt in einem Konflikt zwischen einem Nebenklage-Anwalt und der Bundesanwaltschaft diese bezüglich des politischen Hintergrundes der Morde wie folgt Stellung:

„[Generalbundesanwalt] Diemer sagt, die Anklage gehe davon aus, dass die Opfer ausgesucht wurden, weil sie Ausländer waren.“ (NSU Watch2013j)

Ungeachtet der tatsächlichen Staatsangehörigkeit oder gar der Selbstwahrnehmung der Opfer, reduziert die Bundesanwaltschaft das Mordmotiv auf eine zugeschriebene Eigenschaft, anstatt Rassismus als ideologisches Motiv des NSU zu benennen. Dies ist zwar teilweise auch auf prozessuale Strategien – etwa der Verteidigung, die ein dem Verfahrensgegenstand inhärentes Interesse hat, dass Rassismus so wenig wie möglich zur Sprache kommt – zurückzuführen, kann aber nicht auf diese reduziert werden. Vielmehr schreibt sich diese Praktik der „Entnennung“ (Recht Raum NSU 2015c) als ein Sprechakt der strategischen Nicht-Bezeichnung und Entthematization in die Zielsetzung von Verteidigung und Bundesanwaltschaft einer Entpolitisierung des Verfahrens ein, wie auch im Folgenden noch gezeigt werden soll. Denn wo Rassismus nicht benannt wird, wird die politische Dimension des NSU-Prozesses unsichtbar gemacht, und er kann als ‚normaler‘ Strafprozess verhandelt werden.

Auch die Verwendung von Begriffen wie etwa ‚Ausländer_innenfeindlichkeit‘ oder ‚Fremdenfeindlichkeit‘ integriert sich dabei in die Diskursstrategie der Entthematization, da sie – im

³⁸ In der Feinanalyse wird teilweise auch rassistische Sprache zitiert. In dem Spannungsverhältnis zwischen Benennung und Reproduktion, habe ich mich für eine Wiedergabe auch rassistischer Ausdrücke entschieden, da es in dieser Arbeit u.a. darum gehen soll, diese als diskriminierend und rassistisch zu problematisieren.

Gegensatz zum Rassismusbegriff – die strukturelle Dimension rassistischer Diskurse verdeckt und die Aufmerksamkeit auf die Betroffenen lenkt, denen die Konzepte ‚fremd‘ und ‚ausländisch‘ als Fremdbezeichnung zugeschrieben werden. So beschreibt Nanna Heidenreich, wie der „Ausländer_innendiskurs“ (Heidenreich 2010a: 93), also das Sprechen von und über ‚Ausländer_innen‘, dabei auf ein eigentlich juristisches Konzept (das der Staatsbürgerschaft) rekurriert, das in der Praxis aber als eine soziale Kategorie verhandelt wird. Da die Staatsbürgerschaft schließlich nicht äußerlich erkennbar ist, wirkt die Anrufung als ‚Ausländer_in‘ vermittels rassistischer Zuschreibungen und trägt somit den semantischen Bedeutungsgehalt des ‚Rasse‘-Begriffs in sich: „D.h. für den »A.diskurs« [A. für ‚Ausländer_in‘], dass er das, was er zu beschreiben vorgibt, nämlich sein Objekt, »die A.« als solche hervorbringt.“ (ebd.: 100) Diese Subjektivierungsform wiederum konstituiert den Ausschluss aus dem, was hiervon abgegrenzt als ‚deutsch‘ verstanden wird und etabliert somit eine Ausgrenzungspraktik qua Bezeichnung. Da die Bezeichnungen ‚Ausländer_innenfeindlichkeit‘ und ‚Fremdenfeindlichkeit‘ dieselbe Aporie des juristisch definierten aber sozial verhandelten ‚Ausländer_innenbegriffs‘ in sich tragen, entnennen sie, was sie zu benennen vorgeben. „Mit anderen Worten: Von »A.feindlichkeit« zu sprechen, bedeutet immer, von Rassismus *nicht* zu sprechen.“ (Heidenreich 2010b: 273) Damit trägt die Verwendung dieser Begriffe zur Verstetigung der Dichotomie zwischen ‚deutsch‘ und ‚ausländisch‘ bei und ist so bereits für sich eine ausgrenzende Bezeichnungspraktik, die auf ihren rassistischen Grund jedoch nur implizit verweist. Aus diesem Grund beschreibe ich diese Form der Entthematizierung als institutionellen Rassismus.

Deutlich wird eine derartige sprachliche Vermeidung des Begriffs Rassismus, wenn der Senat selbst bei konfrontativen Befragungen versucht die Benennung zu umgehen. So etwa am 6. Tag der Hauptverhandlung, als der Angeklagte Carsten Schultze zum ‚Feindbild‘ seines rechten Umfeldes und einem Angriff auf einen Döner-Imbiss befragt wird:

„[S.:]»Wenn da eine Bockwurstbude gestanden hätte, dann hätten wir die nicht umgeschmissen.« Nach weiterem Drängen des Vorsitzenden sagt er, die Taten gegen die Dönerläden fußten auf dem Gedankengut, das »wir in der rechten Szene hatten«, und das eben auch gegen Migranten gerichtet sei. Er spricht jedoch immer noch nicht von sich selbst. Schließlich spricht Richer Götzl ganz konkret von »Ausländerfeindlichkeit« und fragt, ob er sich denn mit dem Gedankengut in der Szene identifiziert habe. [sic]“ (NSU Watch 2013e)

Dass auch von Seiten der Nebenklage der Rassismusbegriff sehr zögerlich verwendet wird, lässt sich strategisch aus ihrem ambivalenten Verhältnis zu im Gerichtssaal geäußertem Rassismus erklären. So vertreten zwar vor allem Nebenkläger_innen und ihre Anwälte_innen rassistuskritische Positionen³⁹, auf der anderen Seite haben sie aber ein strategisches Interesse daran, dass im Gerichtssaal auch rassistische Positionen vertreten werden, um die Ideologie des NSU und seines Umfeldes juristisch zu belegen. In Anbetracht der oben erläuterten Entnennung von Rassismus führt dies dazu, dass sie bei der Befragung von beispielsweise Ermittler_innen sowie Angeklagten und Zeuginnen der rechten Szene auf die klare Benennung von Rassismus verzichten. Mittels der begrifflichen Vermeidung des Rassismusbegriffs gelingt es ihnen so immer wieder rassistisches Wissen sichtbar zu machen, das von den Zeuginnen bei einer Markierung als rassistisch vermutlich nicht geäußert werden würde. Erkennbar wird dies an Verhandlungstag 43 bei der Befragung eines Dortmunder Zeugen, De., durch Nebenklage-Anwalt der Familie Boulgarides, Yavuz Narin:

³⁹ Hierzu bspw. der prozessbegleitende Internetblog der Nebenklage-Anwälte Alexander Hoffmann und Björn Elberling (Elberling/Hoffmann o.J.).

„Narin fragt, ob De. mal Angehöriger der rechten Szene gewesen sei. De. fragt, wie Narin das definiere. Narin fragt zurück, wie De. das definiere. De sagt: »Beim Fußball gab es Leute, die Ansichten hatten.« Narin möchte wissen, welche Ansichten De. meint. De. sagt, man habe im Stadion etwas gerufen, aber nichts Ausländerfeindliches. Nach einer Pause nennt De. ein Beispiel: »Zick, zack, Kanakenpack«. Das sei aber nicht gegen ethnische Gruppen gerichtet gewesen, sondern gegen die andere Mannschaft. Das könne er so nicht werten.“ (NSU Watch 2013n)

Dass auch ein bei Zeug_innen vorliegendes defizitäres Rassismusverständnis die Nebenklagevertreter_innen teilweise zwingt, dem Begriff auszuweichen, zeigt die Befragung des Leiters der Ermittlungen zum Mord an Theodoros Boulgarides am 46. Verhandlungstag:

„Narin fragt, ob es Hinweise auf ein mögliches rassistisches Motiv gegeben habe, was Blumenröther [Ermittlungsleiter] verneint. Narin fragt anders, ob es Hinweise auf mögliches ausländerfeindliches Motiv gegeben habe. Blumenröther: »Ja, natürlich, allein bedingt durch die Serie ist ein Ausländermotiv gegeben.« [sic!]“ (NSU Watch 2013q)

Hier wird außerdem deutlich, wie die Nicht-Benennung von Rassismus und Alternativbezeichnungen die Opfer fokussieren und den rassistischen Effekt verstärken: Statt aus der Mordserie heraus auf die Täter blickend ein rassistisches Motiv anzunehmen, richtet sich der Blick auf die Opfer. Dadurch wird das Mordmotiv in den ihnen (fälschlich) zugeschriebenen Eigenschaften gesucht – in dem Fall das vermeintliche ‚ausländisch‘-Sein der Opfer – und diese Zuschreibung somit verstetigt.

5.1.2. Unterbindung der Thematisierung von Rassismus

Diesen Initiativen der Nebenklage, im Rahmen von Beweisanträgen und Erklärungen die rassistische Ideologie der Angeklagten, die politische Bedeutung von strukturellem Rassismus in den Ermittlungen sowie ihr spezifisches Wissen um eigene Rassismuserfahrungen herauszustellen, wird häufig mit Unterbindungsversuchen begegnet. Diese erwirken somit den Ausschluss migrantischen Wissens, verweisen dabei jedoch vor allem auf prozessuale Begründungen, mit welchen den Beiträgen der Nebenklage mangelnde Relevanz für den Verfahrensgegenstand oder eine Verzögerung des Prozesses unterstellt wird. Auch diese können daher als Aspekte einer Entpolitisierungsstrategie bezeichnet werden und sind als Funktionsweise des institutionellen Rassismus zu benennen.

So am 22. Verhandlungstag: Es geht um die Vernehmung des leitenden Ermittlers Wilfling im Mordfall Habil Kılıç und die Frage, warum die Mordkommission Ermittlungen nach rechts lange ausschloss. Nebenklageanwalt Adnan Menderes Erdal will erfragen, ob die Kontinuitäten rassistischer Gewalttaten in den Ermittlungsansatz der Polizei einbezogen wurden:

„RA Erdal möchte wissen, ob Wilfling von den Brandanschlägen in Mölln und Solingen wisse. Es folgt eine heftige Auseinandersetzung zwischen dem Vorsitzenden [sic] Richter Götzl und Erdal. Erdal solle zum Thema fragen, so Götzl. Wilfling sagt: »Jetzt darf ich ihnen mal was sagen: Wir alle hätten diese Serie gern geklärt. Wir sind keine, die auf dem rechten Auge blind sind.« Erdal möchte wissen, warum nicht nach rechts ermittelt worden sei. Götzl ermahnt Erdal.“ (NSU Watch 2013j)

Als Erdal daraufhin lauter wird, unterbricht Götzl die Sitzung mit dem Argument „Erdal sei zu emotional“ (ebd.), weswegen eine Pause notwendig sei, damit Erdal sich beruhige. Hier wird die Funktionsweise von institutionellem Rassismus in der Auseinandersetzung um die Thematisierung von

Rassismus sichtbar. Eine Ausgrenzungspraktik, das Unterbinden migrantischen Wissens und sogar der kurzzeitige Ausschluss aus dem Verfahren, werden prozessual mit der vermeintlich nicht bestehenden Relevanz legitimiert. Der zu Grunde liegende rassistische Diskurs wird dabei jedoch offenkundig, wenn Götzl auf die Emotionalität Erdals verweist: So konnte unter anderem Grada Kilomba zeigen, wie als migrantisch oder Schwarz gelesenes Wissen – in diesem Fall das Erdals – in *weißen* Räumen als emotional, subjektiv perspektivisch und irrational begriffen wird. Sie beschreibt, wie so ihre Äußerungen (als Schwarze Wissenschaftlerin) häufig diskreditiert werden: „*personal, emotional and partial: »You do over-interpret«*“ (Kilomba 2013: 28) sei häufig die Argumentationslogik, die sich auch in der Reaktion Götzls gegenüber Erdal feststellen lässt. Dabei sind solche abwertenden Attribute „not simple semantic categorizations; they possess a dimension of power that maintains hierarchical positions and upholds *white* supremacy.“ (ebd.: 26). Denn: „when we speak our speech is often interpreted as dubious interpretation of reality, not imperative enough to be either spoken or listened to.“ (ebd. 20). Auch dies wird in der dargestellten Auseinandersetzung zwischen Erdal und Götzl deutlich, da Götzl so nicht nur Erdals Thematisierungsversuche als emotional diskreditiert, sondern, indem er die Verhandlung unterbricht, auch direkt seine eigene Autorität inszeniert.

Darüber hinaus zeigen sich derartige Unterbindungsversuche gegenüber migrantischem Wissen auch im Kampf um die Auslegung der Anklageschrift. Die Verteidigung, aber auch die Bundesanwaltschaft plädieren für eine enge Auslegung der Anklageschrift und ein Beharren auf der sogenannten Trio-These. „Ihre beiden wesentlichen Argumente sind »Beschleunigungsgebot« und »keine Relevanz für die Schuldfrage der fünf Angeklagten«, die sie wie Jokerkarten zieht“ (Moser 2014: 190), um nach obigem Muster Fragen zu beanstanden und Aufklärungsinitiativen zu verhindern. Eine Entthematisierung von Rassismus und ein möglichst entpolitisiertes Verfahren sind aus dieser Perspektive nur dann möglich, wenn den Rassismuserfahrungen der Nebenkläger_innen möglichst wenig Raum gewährt wird. Exemplarisch lassen sich diese Argumentationsstrategien etwa anhand der folgenden zwei Beispiele aus dem Protokoll vom 22. Verhandlungstag verdeutlichen. Hier wird ebenfalls der Ermittler Wilfling zu der Arbeit der Mordkommission und ihren frühen Ausschluss von Ermittlungen in Richtung rechter Gewalt befragt. Dieser hatte zuvor bereits geäußert: „Jetzt soll man mal bitte nicht so tun, als ob es keine türkische Drogenmafia gibt.“ (NSU Watch 2013j). Der Versuch des Nebenklage-Anwaltes Rabe, den institutionellen Rassismus in dieser Aussage sichtbar zu machen, wird von Bundesanwalt Diemer unterbrochen:

„RA Rabe fragt, welches Nürnberger Opfer denn Kontakte nach Holland [zur vermeintlichen Drogenmafia] gehabt habe. Wilfling sagt, soweit er wisse, Özudođru. Bundesanwalt Diemer fährt heftig dazwischen, um was es denn hier gehe. Die Anklage gehe davon aus, dass Böhnhardt und Mundlos die Täter waren und Zschäpe sei als Mittäterin aneklagt [sic]. Es solle doch bitte um die Taten gehen. [...]Rabe antwortet: »Wenn hier ein Polizeibeamter suggeriert, es gebe kriminelle Verstrickungen der Opfer, dann wird die Nebenklage dazu etwas sagen.«“ (NSU Watch 2013j)

Hier wird deutlich, dass eine enge Auslegung der Anklageschrift und das Argument, der NSU habe lediglich aus drei Mitgliedern bestanden, dazu verwendet werden, den Aufklärungsspielraum der Nebenklage und ihre Möglichkeiten auf den Rassismus in den polizeilichen Ermittlungen aufmerksam zu machen, einzuengen. Das genuin politische Interesse der Bundesanwaltschaft, dass der Rassismus eines leitenden Ermittlers nicht thematisiert werden soll, wird als prozessuale Formvorschrift getarnt. Um das Argument des einzuhaltenden Beschleunigungsgebots erweitert, wird diese Legitimationsstrategie der Bundesanwaltschaft in einer Erklärung zu selbigem Anliegen präzisiert:

„Er [Diemer] verweist darauf, dass Fragen beanstandet werden müssten, die den Prozess verzögern würden. Fehlende oder frühere Ermittlungsansätze, wie fehlender rechtsextremer Hintergrund, hätten keinerlei Bedeutung für die Angeklagten. Ob und wie mögliche Straftaten verhindert hätten werden können müsse an anderer Stelle geklärt werden, im Strafprozess könnten diese Fragen aufgrund der prozessualen Grundsätze und des Beschleunigungsgebots nicht beantwortet werden.“ (ebd.: 3)

Dass diese Auslegung des Prozessinhaltes jedoch keine juristische Notwendigkeit ist, verdeutlicht ein wissenschaftlicher Beitrag des Nebenklage-Anwaltes Mehmet Daimagüler. Er verweist auf eine über die Urteilsfindung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches hinausgehende Funktion von Strafprozessen: Die Herstellung von Rechtsfrieden sowie die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO). Anhand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erläutert er, „dass die Pflicht zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts [...] nicht etwa vor dem Ziel der Verfahrensabkürzung aufgeweicht“ (Daimagüler/Pyka 2014: 144) werden darf.

„Die Herstellung von Rechtsfrieden mittels Wirkung in die Öffentlichkeit kann im NSU-Verfahren aber nur dann gelingen, wenn die vielfach bestehenden Zweifel und Unklarheiten im Kontext der mutmaßlichen Taten des NSU so umfassend wie möglich aufgeklärt werden. Daher ist es keinesfalls eine Überhöhung der Erwartungen an diesen Prozess, wenn die Öffentlichkeit durch das Verfahren vor dem OLG München »Aufklärung und Aufarbeitung« erhofft.“ (ebd.)

Für einen Rechtsfrieden aus Perspektive der Nebenkläger_innen ist demnach eine umfassende Aufklärung der Morde sowie eine Rehabilitierung der Opfer und Angehörigen, die sich nach den Taten im Rahmen der fehlgeleiteten Ermittlungen sowie der medialen Berichterstattung einer Kriminalisierung und massiver Vorwürfe ausgesetzt sahen, unabdingbar. Durch das Unterbinden einer Thematisierung von Rassismus im Zuge eines gewünschten entpolitisierten Prozesses wird so nicht nur ein zentrales Anliegen und Recht der Opfer behindert, sondern es markiert auch eine Ausgrenzung spezifischen Wissens über Rassismus. Dieses erkennt Rassismus als strukturelles Machtverhältnis auch in institutionellen Zusammenhängen, v.a. in den Ermittlungsbehörden, und grenzt sich damit von dem im Gerichtssaal hegemonialen Rassismusverständnis im Sinne einer Gleichsetzung mit Rechtsextremismus ab.

Ähnliche Ausgrenzungspraktiken gegenüber migrantischem Wissens lassen sich an den stetigen Versuchen der Bundesanwaltschaft und des Senates, das Einbringen von Betroffenenperspektiven durch Opfer und Angehörige zu unterbinden, feststellen. Ein Beispiel ist das des Nebenklägers İsmail Yozgat, Vater des in Kassel ermordeten Halit Yozgat. Dieser hatte im Verlauf des Verfahrens immer wieder selbst oder mittelbar über seinen Anwalt versucht, im Gerichtssaal rechtliches Gehör zu erhalten – ein Recht, das ihm neben u.a. Frage-, Erklärungs- und Beweisantragsrechten nach § 397 StPO („Verfahrensrechte des Nebenklägers“) gesetzlich zusteht. Dennoch wurde er bereits bei seinem ersten Versuch der Stellungnahme am 7. Verhandlungstag von dem vorsitzenden Richter Götzl ohne Erklärung daran gehindert:

“Dann steht İsmail Yozgat, Nebenkläger und Vater des ermordeten Halit Yozgat, auf und möchte offenbar etwas sagen. Richter Götzl unterbindet das. Yozgat komme schon noch dazu, eine Stellungnahme abzugeben, aber jetzt sei man bei der Vernehmung der Angeklagten.“ (NSU Watch 2013f)

Auch ein weiterer Versuch seiner Anwältin Dierbach scheitert am 24. Prozesstag: An diesem hatte sie bereits zu Beginn der Verhandlung darum gebeten, eine Erklärung der Familie Yozgat verlesen zu dürfen, worüber Götzl kommentarlos hinweg gegangen war. Ein Hinweis Dierbachs auf die noch ausstehende Erklärung in einer Pause am Nachmittag ist ebenso erfolglos. Als sie am Ende der Verhandlung erneut auf die Erklärung und auf das ihr zustehende Erklärungsrecht verweist, reagiert Götzl ungehalten:

“RAin [Rechtsanwältin] Dierbach fordert erneut ihre angekündigte Erklärung ein. Götzl wird gegenüber Dierbach laut. Als diese ebenfalls laut wird, beschwert sich Götzl über den Ton. Götzl sagt, eine seiner Kolleginnen habe einen Unfall gehabt und Schmerzen im Fuß und er habe ihr versprochen, heute früher Schluss zu machen. Dierbach sagt, Götzl habe ja auch früher sagen können, dass es sich um ein medizinisches Problem handele. Erneut wird Götzl laut.” (NSU Watch 2013k)

Erst am folgenden Tag kann sie schließlich die Erklärung der Familie Yozgats verlesen, in der sie im oben erläuterten Sinne auf die Funktion des Strafprozesses zur Herstellung von Rechtsfrieden und die damit einhergehende Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung verweist (vgl. NSU Watch 2013k). Ein ähnliches Muster wird am Verhandlungstag 40 deutlich. Hier wird İsmail Yozgat bei der Befragung eines Ermittlers durch Richter Götzl unterbrochen:

“Dann fragt Nebenkläger İsmail Yozgat, der Vater von Halit Yozgat. Der Dolmetscher übersetzt. Yozgat sagt, er könne immer noch nicht verstehen, dass T. [Andreas Temme, V-Mann-Führer der zum Zeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat mutmaßlich vor Ort war], der 1,90 m groß sei, während er das Geld auf den von Tisch von 74 cm geworfen habe, seinen Sohn nicht gesehen haben will. Yozgat sagt, er könne das in einer Minute zeigen. Richter Götzl unterbricht Yozgat, er komme morgen sowieso zu Wort.” (NSU Watch 2013l)

Auch hier kann er sich trotz seines gesetzlich gesicherten Fragerechtes erst am Folgetag und nur im Rahmen seiner eigenen Zeugenaussage äußern. Und auch an dieser Stelle wird er bei seinem Sprechen durch Götzl unterbrochen, als er den Bezug zu dem erfahrenen Leid in seiner Vorstellung als Vater des Ermordeten herstellt und dem Gericht dankt:

„»Ich bin İsmail Yozgat, der Vater des 21-jährigen Halit Yozgat, des Märtyrers, der am 6. April 2006 durch zwei Schüsse in den Kopf erschossen wurde und in meinen Armen gestorben ist.« Er drückt den Familienangehörigen der zehn »Märtyrer«⁴⁰ sein Beileid [aus] und wünscht ihnen Geduld. Dann bedankt er sich [bei] Götzl und den Mitgliedern des Gerichts für das Interesse, das sie gezeigt hätten. Weiter sagt er: »Wir befinden uns hier zwecks der Gerichtsverhandlung gegen die Angeklagten, die wegen des Todes unseres Sohnes, unserer Tochter, der Polizistin«, die alle »Märtyrer« seien. An dieser Stelle unterbricht Götzl Yozgat, er sei als Zeuge hier und solle etwas zum Ablauf des Tages und zum Auffinden seines Sohnes sagen. Yozgat: »Ich werde es erzählen.«“ (NSU Watch 2013m)

An dieser Passage wird ersichtlich, dass die Sichtweise eines Angehörigen im Gerichtssaal im Verständnis des Senats keinen Platz hat und somit entthematziert wird. Götzl unterbricht ihn und verweist ihn auf die ihm durch das Gericht zugewiesene Funktion als Auffindezeuge seines ermordeten

⁴⁰ Anmerkung übernommen aus dem entsprechenden Protokoll: “İsmail [sic] Yozgat verwendet das türkische Wort *şehitler*, das mit Gefallene oder, mit Märtyrer übersetzt werden kann – wie hier vom Dolmetscher gewählt.” (NSU Watch 2013m)

Sohns. Migrantisches Wissen wird somit als unsachlich, unangemessen oder irrelevant markiert und damit ausgeschlossen.

5.2. Rassistische Diskurspraktiken

Als zweite Ausprägung des institutionellen Rassismus im NSU-Prozess lassen sich zudem Diskurspraktiken feststellen, die auf einen rassistischen Diskurs rekurrieren, ohne diesen dabei zu benennen.⁴¹

5.2.1. Defizitäres Rassismusverständnis des Senats

Zum einen Situationen, in welchen zumeist aus dem Umgang Götzls mit Angehörigen und migrantischen Zeug_innen zu Grunde liegende rassistische Deutungsmuster zu erkennen sind. Das Verhalten dieser Zeug_innen wird dann auf Grund einer Reihe von rassistischen Zuschreibungen abwertend gelesen, womit wiederum Praktiken legitimiert werden, welche sie im Vergleich zu *weißen* Zeug_innen diskriminieren. Besonders häufiges Muster ist dabei der mitunter harsche Umgang Götzls mit Angehörigen der Nebenklage, insbesondere migrantischen Nebenkläger_innen selbst. Dieser steht damit, wie nachfolgend illustriert werden soll, in einem Kontrast zu Götzls Verhalten gegenüber ZeugInnen der Neonazi-Szene sowie Ermittlungsbeamten_innen.

Dabei wird häufig vor allem das bereits weiter oben angedeutete Bild des zu emotionalen oder irrationalen migrantischen Subjekts bemüht, um den sanktionierenden Umgang mit ihm zu legitimieren. Der Zuschreibungsprozess funktioniert dabei an Hand der auch von Edward Said (2003) beschriebenen Dichotomie zwischen *weißer* Rationalität des Aufklärungssubjektes und Schwarzer Emotionalität (ebd.: 40). Indem damit *weißem* Wissen im Prozess das (unausgesprochene) Label der Sachlichkeit anheftet, werden Aussagen von migrantischen Zeug_innen als unangemessen emotional markiert. Dieser doppelte Zuschreibungsprozess verleiht so nicht nur Götzl die Autorität des objektiv-sachlichen Richters über das nun als irrational delegitimierte Schwarze Rechtssubjekt. Er ist zusätzlich zum *weiß*-Sein auch als Repräsentant des ‚neutralen‘ Gerichtes qua Gesetz normativ legitimiert, vermeintlich irrationale Zeug_innen zu sanktionieren und zu maßregeln. Wie sich dies im Verfahrensgeschehen konkretisiert, zeigen der 22. Verhandlungstag und die Befragung von P. Kılıç, der Witwe Habil Kılıç:

„Auf die Fragen von Götzl, wie die Situation nach der Tötung ihres Mannes gewesen sei, sagt sie [P. Kılıç]: »Wie kann das sein? Können sie sich das nicht vorstellen, wenn man den Mann, dann den Laden verliert. Wie die Leute darüber reden, wenn man wie ein Verdächtiger behandelt wird. Sie können es lesen bei Herrn Manthey [Anwalt von P. Kılıç], was soll ich hier sagen vor dieser

⁴¹ Darüber hinaus werden im NSU-Prozess vor allem von ZeugInnen der rechten Szene sowie aussagenden Ermittler_innen immer wieder offen rassistische Äußerungen getätigt. Da die Reproduktion von rassistischen Inhalten in einem Strafprozess wegen rassistischer Morde jedoch wenig überraschen mag und sich dieser *explizit* geäußerte Rassismus zudem analytisch von *institutionell* rassistischen Diskurspraktiken, dem Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit, unterscheidet (siehe 3.1. und 3.2.), wird er somit kaum aufgeführt. Dennoch ist hier offen zu legen, dass im Dispositiv der Gerichtsverhandlung offener Rassismus selbstverständlich ebenso als Ausgrenzungspraktik fungiert, die bestimmte Diskursstrategien produktiv stützt und verstärkt.

Frau [Zschäpe].«. [sic] Götzl erwidert, wenn er freundlich frage, erwarte er auch eine freundliche Antwort, es ginge nicht um diese Frau.“ (NSU Watch 2013j)

Ungeachtet der Form der Maßregelung, die dieses Machtverhältnis abbildet, verdeutlicht dieses Beispiel auch den zu Grunde liegenden rassistischen Diskurs: entsprechend der Vorstellung „The Oriental is irrational, depraved (fallen), childlike, »different«“ (Said 2003: 40) wird der migrantischen Zeugin ein für angemessen befundener Respekt vor der Gerichtsbarkeit abgesprochen. Somit dient nicht ihre Betroffenheit als Angehörige als Verständniskategorie für ihre Irritation bezüglich Götzls mehrfacher Nachfrage, sondern es wird vor dem Hintergrund des o.g. Zuschreibungsprozesses für unfreundlich befunden und legitimiert eine Maßregelung: „thus the European is rational virtuous, mature, »normal«.“ (ebd.). Ich fasse dies insofern als institutionellen Rassismus, als hier mit dem Verweis auf eine angenommene Unfreundlichkeit eine Ausgrenzung, nämlich die öffentliche Maßregelung, legitimiert wird. Aber erst vor dem Hintergrund des soeben erläuterten rassistischen Bildes wird diese Reaktion als unfreundlich gelesen und führt dazu, dass andere Interpretationsmöglichkeiten – beispielsweise der Ausdruck von begründeter Trauer⁴² – nicht mehr in Erwägung gezogen werden.

Auch der Tag 41 der Hauptverhandlungen, an welchem İsmail Yozgat bei einer Vorstellung seiner selbst bereits darauf hingewiesen worden war, er solle lediglich als Zeuge aussagen (s.o.) verdeutlicht ein solches Zurechtweisen nochmals, als dieser die Szene seines sterbenden Sohnes schildert:

„Während er [İsmail Yozgat] vorbeigegangen sei, habe er seinen Sohn liegen sehen. Er habe den Tisch weggeschoben und seinen Sohn auf den Arm gelegt. Sein Sohn habe keine Antwort gegeben. Yozgat springt emotional bewegt auf und ruft mehrfach laut »Vermiyor« [deutsch: »er antwortet nicht«]. Götzl bittet Yozgat, sich zu beruhigen, dieser bittet um Entschuldigung.“ (ebd.: 7)

Auch hier sanktioniert der vorsitzende Richter ein für zu emotional und als unsachlich befundenes Verhalten. Auch das Machtverhältnis ist hier ganz offenkundig: Es ist Yozgat, Vater des aus rassistischen Motiven ermordeten Halit Yozgat, der sich vor Gericht für seine Betroffenheit entschuldigt und sich somit dem Senat gegenüber verständnisvoll zeigt. Dabei steht das Verhalten Götzls in einem besonderen Kontrast zum Umgang mit weiteren Zeug_innen. Vor allem bei ZeugInnen aus dem NSU-Umfeld stellt sich dabei häufig die Frage, warum ihnen keine ähnliche Maßregelung widerfährt, da sie überwiegend die Kooperation mit dem Gericht verweigern. So beispielsweise die ZeugInnen Vera und Thomas De., deren Gesinnung sich nicht nur in den Vornamen der Kinder ‚Ole Odin‘ und ‚Jone Aryan Thor‘⁴³, widerspiegelt, sondern am 43. Verhandlungstag (s.o.) auch durch explizit rassistische Äußerungen („Zick, zack, Kanakenpack“) offenkundig wurde (vgl. NSU Watch 2013n). Auch Andreas Temme, Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der während des Mordes an Halit Yozgat im Internetcafé mutmaßlich anwesend war, gibt am 41. Verhandlungstag schlicht an, von dem Mord nichts bemerkt zu haben, und zieht damit massive Zweifel auf sich.⁴⁴ Der

⁴² Wie eine solche Lesart auch aussehen könnte, zeigt wieder Kilomba in Anschluss an bell hooks: “When we produce knowledge, argues bell hooks, our discourses embody not only words of struggle, but also of pain – the pain of oppression. And when hearing our discourse, one can also hear the pain and emotion contained within its brokenness” (Kilomba 2003: 31)

⁴³ Sowohl ‚Odin‘ (als ‚Göttervater‘) als auch ‚Thor‘ (als ‚Donnergott‘) sind zentrale Figuren der germanischen Mythologie und gängige Symbole der neonazistischen Szene (vgl. asp o.J.; IDA NRW o.J.).

⁴⁴ Den erschossenen Halit Yozgat hinter dem Tresen habe Temme nicht gesehen und sich anschließend nicht bei der Polizei gemeldet, da er sich im Tag geirrt habe (vgl. NSU Watch 2013m) – Aussagen, die heute sowohl von Ermittlungsbehörden (vgl. von Bebenburg/Strotmann 2016), vom parlamentarischen Untersuchungsausschuss

Senat lässt solche Zeuginnen jedoch überwiegend gewähren. Auch prozessuale Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Kooperation von Zeug_innen, sogenannte „Ordnungsmittel“ nach §§ 177ff. GVG (Ordnungsgeld oder Beugehaft), die dazu dienen sollen, Zeug_innen zu Aussagen zu bewegen, werden weder angedroht noch angewendet.⁴⁵ Darin wird eine signifikante Diskrepanz des Senates im Umgang mit unterschiedlichen Zeug_innen sichtbar: Während er aussagende Angehörige maßregelt, „fühlt der Vorsitzende den überwiegend dreist und unverschämt auftretenden Nazi-Zeugen nicht auf den Zahn und lässt sie von Zwangsmitteln unbehelligt gewähren.“ (Burschel 2015: 77).

Ein weiteres Beispiel für einen solchen zu Grunde liegenden rassistischen Diskurs findet sich in dem gerichtlichen Umgang mit Übersetzungen: Hier wird mehrfach deutlich, wie Sprache als Ausgrenzungspraktik funktionieren kann, wenn als migrantisch gelesenen Zeug_innen Übersetzungen zugeordnet werden – unabhängig davon, in welcher Sprache sie sich ausdrücken wollen. So an Prozesstag 44, bei der Befragung von Mutasam Z. (Zeuge zum Mord an İsmail Yaşar), nachdem dieser bereits eine Weile zahlreiche Fragen auf Deutsch beantwortet hatte:

„Nachrichten hasse er, so Z., das sei »alles Lüge«. Götzl hat scheinbar das Gefühl, dass es Verständigungsprobleme gibt und sagt, es sei an dieser Stelle vielleicht sinnvoll, einen Dolmetscher hinzu zu ziehen, und fragt, ob Z. türkisch oder kurdisch sprechen wolle. Z. antwortet [auf Deutsch]: »Türkisch, kurdisch, arabisch, persisch, wie sie wollen.«“ (NSU Watch 2013o)

Obwohl es Götzl ist, der Verständnisschwierigkeiten annimmt, fragt er nicht erneut nach oder erkundigt sich bei dem Zeugen, ob dieser seinen Eindruck teilt. Als migrantisch gelesen wird der Zeuge nicht für fähig befunden, selbst über die Sprachwahl zu entscheiden. Dass die Nationalsprache Deutsch das „Hauptmerkmal der Konstruktion nationaler Identität“ (Gatt 2013: 166) ist, hat Sabine Gatt für den österreichischen Kontext gezeigt. Eine Ausgrenzung aus der Sprachgemeinschaft schreibt somit wieder eben jene dialektische Gruppenkonstruktion fest, die eine Differenz zwischen der deutsch-sprechenden Dominanzgesellschaft (sowie den „integrationsfähigen“ (ebd.: 168) Migrant_innen) und den ‚anderen‘, als „schlecht“ imaginierten Migrant_innen begründet und damit weitere Ausschließungen legitimiert.⁴⁶ Begründet wird diese Maßnahme jedoch durch das unbestimmte Argument, eine Übersetzung sei „sinnvoller“. Damit wird die Quelle des angenommenen Missverständnisses dem Zeugen zugeschrieben und die Tatsache verdeckt, dass das Unverständnis ursächlich bei Götzl lag. Dabei markiert das Anordnen der Sprache einen ganz spezifischen Ausgrenzungseffekt. Die ‚ihr‘ vs. ‚wir‘-Dichotomie⁴⁷, die bereits mit Verweis auf Heidenreich weiter oben dargestellt wurde, wird dadurch auch sprachlich konstituiert. Diese Ausgrenzung wird darüber hinaus besonders verstärkt, berücksichtigt man das spezifische Machtverhältnis der Situation und die

Hessens (vgl. Euler 2016) als auch von diversen Prozessbeobachter_innen (vgl. Funke 2015: 96ff) und der Nebenklage (vgl. Elberling/Hoffmann 2013) bezweifelt werden. Der Senat bekannte Temme 2016 jedoch abschließend für „plausibel, glaubhaft und nachvollziehbar“ (Arnowski 2016).

⁴⁵ So hingegen im RAF-Prozess 2011: hier wurde gegen Verena Becker und zwei weitere mutmaßliche RAF-Mitglieder Beugehaft verhängt (vgl. Zeit Online 2011).

⁴⁶ Kien Nghi Ha zeigt zudem wie Sprache als besonders wirkmächtige Ressource der rassistischen Diskriminierung eng mit integrationspolitischen Praktiken verbunden ist, welche er als „koloniale Praxis“ (Ha 2007: 113) begreift, da sie „in ihrer imperativen Form mit dem Anspruch auf kulturelle und politische Vormachtstellung zugunsten der deutschen »Leitkultur« verbunden“ (ebd.) sind.

⁴⁷ Diese Dichotomie hatte Götzl bereits sprachlich artikuliert, als er den Zeugen danach fragte, warum dieser in Anbetracht der Ungewöhnlichkeit von Schüssen „bei uns“ nicht die Polizei rief. Dessen Antwort war gerade hinsichtlich dieser Identitätskonstruktion indes entlarvend: So gab er an, er lebe neben einem Polizeitrainingscenter und Schüsse seien hier keinesfalls ungewöhnlich (vgl. NSU Watch 2013r).

öffentlich ausgesprochene Diskreditierung der Deutschkenntnisse des Zeugen. Ähnlich gestaltet sich eine Situation am Tag 22, als P. Kılıç bei einer auf Deutsch begonnenen Befragung nach einer Pause ein Dolmetscher beigeordnet wird, sie jedoch bereits nach den ersten Fragen wieder auf Deutsch antwortet (vgl. NSU Watch 2013j). Auch hier wird der Zeugin also unabhängig und sogar entgegen ihrer eigenen Wahrnehmung unterstellt, es wäre in ihrem Sinne, die Aussage auf Türkisch vorzunehmen.

Diese Beispiele legen wie viele weitere die *weiße* Normierung des Diskursraumes A 101 offen: Das mangelnde Wissen um Rassismus(-erfahrungen) führt dazu, dass spezifisch diese Erfahrungen als ‚persönliche‘, emotionale gelesen werden und Mitgefühl für den erfahrenen Verlust ausbleibt. Im Gerichtssaal ist diese *weiße* Norm zudem besonders verdeckt, da das Gericht durch das kontinuierlich artikuliert neutrale (Selbst-) Verständnis des Senats stets als Instanz der Objektivität neu konstruiert wird.

5.2.2. Politische Positionierung der Verteidigung

Zum anderen sind als institutionell rassistisch die Diskurspraktiken der Verteidigung (v.a. Wohllebens) zu nennen. Sie sind wohl weniger auf ein defizitäres Rassismusverständnis als eher auf die politische Verortung der Verteidigung zurückzuführen. Auch hier wird jedoch meist implizit auf ein rassistisches Wissen rekurriert. Dieses kann zwar nicht direkt geäußert werden, da es im Gerichtssaal, als rassistisch offengelegt, die Verteidigung diskreditieren würde. Aber der ausgrenzende Effekt wird auch durch den impliziten Bezug transportiert. Als rassistisch werden diese Narrative allenfalls von der Nebenklage markiert. Ein Beispiel ergibt sich aus der Befragung des Angeklagten Carsten Schultze durch die Verteidigung Wohllebens am 45. Verhandlungstag:

„RA Klemke [Verteidigung Wohlleben] kommt nun auf die Schwester von S. zu sprechen. Diese habe einen Sohn, »dessen Vater nicht gerade rein deutschen Blutes ist«. S. antwortet, der komme aus Ghana. RA Klemke fragt, ob »die Kameraden« das damals gewusst hätten“ (NSU Watch 2013p)

Mit der (derartig formulierten) Frage rekurriert Klemke auf das rassistische Konzept einer biologistischen Trennung verschiedener imaginerter ‚Menschenrassen‘, welche unterschiedlichen ‚Blutes‘ seien. Der zu Grunde liegende rassistische Diskurs ist also die eingangs erläuterte ‚Rassen‘-Idee, welche zwar nicht explizit artikuliert wird, jedoch vermittels der vermeintlich sachlichen Frage rassistisches Wissen in den Prozess einführt und damit eine Ausgrenzungspraktik gegenüber den Anwesenden darstellt. Die Tatsache, dass weder der Senat noch andere Prozessbeteiligte dieses Wissen als rassistisch (oder zumindest wissenschaftlich widerlegt) markieren, führt dazu, dass sich derartige Wissen im Prozess nicht nur normalisiert, sondern auch symbolisch legitimiert wird.

Eine weitere Situation des 51. Verhandlungstages verdeutlicht diese Normalisierung rassistischen Wissens ebenfalls: Während der Befragung Gamze Kubaşıks, Tochter des ermordeten Mehmet Kubaşık, versucht Verteidiger Klemke, diese mehrfach zu kriminalisieren, indem er sie und das Opfer immer wieder in einen direkten diskursiven Zusammenhang zu vermeintlichen Vergehen stellt. Dabei bedient er sich gezielt rassistischer Deutungsmuster, die auch in den Ermittlungen prävalent waren. So hinterfragt er eingehend die Angabe der Zeugin, die Familie habe keine finanziellen Sozialleistungen erhalten. Das rassistische Narrativ des unrechtmäßigen Empfangs von staatlichen Leistungen durch Migrant_innen wird hier sehr deutlich. Klemke benennt dieses zwar nicht direkt, der ausgrenzende Effekt wird jedoch in der Reaktion Kubaşıks ersichtlich, die schließlich rechtfertigt: „Aber wenn es der

Fall war, hatten wir wohl den Anspruch.“ (NSU Watch 2013s) Der mutmaßliche Normalfall eines berechtigten Empfangs von Sozialleistung scheint bei der als migrantisch gelesenen Zeugin erklärungsbedürftig. Auch die weitere Frage des Verteidigers, die auf eine körperliche Auseinandersetzung des kleinen Bruders Gamze Kubaşık abzielt, erfüllt den Zweck der Delegitimierung der Zeugin. Auch hier wird durch den direkten diskursiven Zusammenhang zu einer gewaltvollen Auseinandersetzung einem rassistische Bild Vorschub geleistet, welches auch Said beschreibt: “the Arab mind, depraved anti-Semitic to the core, violent [and] unbalanced“ (Said 2003: 307).

„Dann fragt RA Klemke, Verteidiger von Wohlleben. Er fragt nach der Schlägerei des älteren Bruders, die Ganze Kubaşık erwähnt hatte und bringt zunächst die Namen der Brüder durcheinander. Dann will er wissen, wie der Schulfreund heißt. Das wisse sie nicht, so Kubaşık: »Und wenn Sie fragen, ob das ein Deutscher war oder ein Türke, das weiß ich auch nicht. Ich weiß, dass sie das fragen wollen.« Klemke fragt, ob die Verwünschungen, von denen Kubaşık gesprochen habe, von Fremden oder Freunden gewesen seien. Götzl sagt, die Frage sei beantwortet. Klemke sagt, so genau nicht, und fragt, welcher Nationalität die Personen gewesen seien. Oberstaatsanwalt Weingarten beanstandet die Frage. Götzl fragt, welche Relevanz die Frage habe. Kubaşık sagt, es seien Deutsche wie Ausländer gewesen. Götzl fragt Klemke noch einmal nach der Relevanz. Klemke sagt, die Zeugin habe von deutschen und türkischen Menschen gesprochen. Götzl sagt, er habe »ausländisch« verstanden, nicht »türkisch«. Klemke fragt die Zeugin, ob es Ausländer unterschiedlicher Nationalität gewesen seien. Nach Protest von Seiten der Bundesanwaltschaft sagt Klemke, er knüpfe nur an einen Bericht der Zeugin an. Scharmer sagt, Klemke solle erklären, inwiefern die Nationalität dieser Menschen von Bedeutung sei. Klemke wiederholt, er knüpfe an Äußerung der Zeugin an. Götzl erwidert, das bedinge allein noch keine Relevanz. Klemke beantragt einen Gerichtsbeschluss. Weingarten sagt, für die Tatfolgen seien Gerüchte und Tuscheleien relevant, nicht aber die Nationalität von Tuschlern und Gerüchtestreuern. Klemke sagt, die Zeugin habe selbst Deutsche und Ausländer erwähnt. Scharmer sagt, das sei gefallen, obwohl die Frage beanstandet gewesen sei. Nach einer Unterbrechung verkündet Götzl um 11.02 Uhr, dass die Nichtzulassung der Frage bestätigt wird.“ (ebd.)

Zwar werden die Fragen Klemkes vom Senat und der Bundesanwaltschaft beanstandet und in Anbetracht der Tatsache, dass viele ähnlich wenig relevant scheinende Fragen nicht beanstandet wurden, ließe sich auch mutmaßen, dass Bundesanwaltschaft und der Vorsitzende die rassistische Intention des Fragenden erkennen. Dennoch argumentieren sie mit der fehlenden Relevanz der Fragestellung. Nicht thematisiert wird dabei das implizit suggerierte rassistische Deutungsmuster Klemkes, dass die belastenden Tatfolgen des rassistischen Mordes aus der als unsolidarisch angenommenen eigenen Community der Angehörigen resultieren könnten. Dass diese Vorstellung des Schwarzen Subjektes als „capable [...] of cleverly intrigues, but essentially sadistic, treacherous“ (Said 2003: 286f) derartige rassistische Begründungsnarrative begünstigt, hat wiederum Said verdeutlicht. Durch die Kritik, Klemkes Frage sei lediglich irrelevant, wird damit einmal mehr rassistisches Wissen legitimiert, da die Beanstandung nahelegt, dass die Frage bezüglich eines anderen Sachverhaltes angemessen wäre. Damit wird das eigentlich Unzulässige der Frage verdeckt: der rassistische Ausgrenzungseffekt, durch den die weiße Dominanzgesellschaft sich mittels der Abgrenzung gegenüber dem Abgewerteten ‚Ihr‘ – in diesem Fall die tuschelnde und Gerüchte streuende migrantische Community – aufwertet.

5.2.3. Gegenstrategien der Nebenklage

Von Seiten der Nebenklage wird diesem Effekt versucht entgegenzuwirken, indem sie das im Rahmen von Zeug_innenbefragungen oder Äußerungen der Verteidigung aufgedeckte rassistische Wissen als ein solches markiert und damit auch die spezifische politische Verortung v.a. der Verteidigung Wohllebens offenlegt. Hierfür nutzen sie immer wieder das ihnen im Rahmen von § 257 StPO zustehende Erklärungsrecht nach einzelnen Beweiserhebungen. Dies zeigt auch Tag 47, an dem die Anwältin Angelika Lex zu der Befragung des obigen Ermittlers erklärt:

„Die Frage nach Hinweisen auf ein rassistisches Motiv der Taten habe der Zeuge verneint, die Frage nach einem ausländerfeindlichen Motiv habe er damit beantwortet, dass sich bei der Ermordung von sieben Ausländern natürlich ein »ausländisches Motiv« ergebe, ohne dass hieraus irgendwelche Konsequenzen gezogen worden seien. Die Vernehmung habe gezeigt, dass der Zeuge selbst heute nach dem Aufliegen des NSU nicht in der Lage sei, rassistische oder ausländerfeindliche Motive in Ermittlungsansätze mit einzubeziehen [...].“ (NSU Watch 2013r)

Außerdem versuchen sie immer wieder die Perspektiven und Anliegen ihrer Mandant_innen in den Prozess einzuführen, um den „entpolitisierenden Momenten“ (von Dömming/Pichl 2014: 6) des Rechts, das auch im NSU-Prozess dazu tendiert, die Mordserie ihres gesellschaftlichen Kontextes zu entheben, entgegenzuwirken und die spezifische Betroffenheit der Opfer und Angehörigen sichtbar zu machen. Dies ist auch aus prozessualer Sicht für die Nebenklage zentral, denn in Anbetracht des oben erläuterten Mündlichkeitsprinzips von Strafprozessen (§§ 249 Abs. 1, 261 StPO) ist die Entthematization von Rassismus besonders problematisch. Da nur solche Beweiserhebungen mit in ein Urteil einfließen dürfen, die in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen wurden, gibt es immer wieder Initiativen ihrerseits, migrantisches Wissen über Rassismus in dem Prozess hörbar zu machen.

Gerade hier ist so auch die Stärke der Nebenklage hervorzuheben: Trotz ihrer politischen Marginalisierung im Verfahren und den prozessualen Hindernissen gelingt es ihr immer wieder, das spezifisch situierte Wissen der Angehörigen einzubringen und ihre Rassismuserfahrungen sichtbar zu machen. Entgegen der Zielsetzung eines unpolitischen Gerichtsverfahrens, dessen dominante Akteur_innen sie dabei immer wieder zur Ordnung rufen oder darum bitten sich zu beruhigen, erreichen einige Angehörige, durch verschiedene Diskurspraktiken das Durchbrechen des formalisierten Prozessrahmens. Als ein Beispiel kann ebenso die Aussage İsmail Yozgats vom 41. Verhandlungstag herangezogen werden. Trotz vorangegangener Aufforderung Götzls, Yozgat solle „sich wieder beruhigen“ (NSU Watch 2013m), nimmt dieser sich den Raum, seiner Perspektive rechtliches Gehör zu verleihen. Dass er sich dabei aus der ihm zugeordneten Rolle des aussagenden Zeugen löst, um seine Erfahrungen in den Prozess einzubringen, veranschaulicht seine Reaktion auf die Frage, in welcher Position er seinen sterbenden Sohn am Tatort antraf:

„Götzl hält aus einer Vernehmung vor, Yozgat habe angegeben, dass sein Sohn auf dem Bauch gelegen habe. Yozgat erwidert, es könne sich um ein Missverständnis handeln. Zur Demonstration, wie sein Sohn gelegen habe, legt sich Yozgat auf dem Boden des Gerichtssaals auf den Bauch.“ (ebd.)

Yozgat erhebt sich damit nicht nur von dem ihm durch das Gericht zugewiesenen Platz am Zeug_innentisch, sondern er legt sich auch unmittelbar vor dem vorsitzenden Richter und der Angeklagten auf den Boden und kontextualisiert dabei den Verhandlungsgegenstand in dem von ihm erfahrenen Leid.

5.3. Ergebnis der Diskursanalyse: Interessen und Machtverhältnisse

Die Analyse hat gezeigt, wie die Entthematization von Rassismus einerseits und die Normalisierung rassistischen Wissens andererseits als institutionell rassistische Diskurspraktiken benannt werden können, weil sie zwar nicht unmittelbar als rassistisch erkannt werden, aber dennoch eine doppelte Ausgrenzung zur Folge habe: Zum einen wird spezifisch Schwarzes Wissen um Rassismuserfahrungen oder sein sachlicher Wert negiert; zum anderen markieren institutionell rassistische Diskurspraktiken die Einführung rassistischen Wissens in den Prozess, verfestigen die *weiße* Normierung des Gerichtssaals und diskriminieren so die Opfer des NSU erneut.

Neben dem Offenlegen dieser spezifischen Diskursstrategien und -effekte, lässt die Analyse jedoch auch Rückschlüsse auf zu Grunde liegende Machtverhältnisse und Interessen zu. Auffällig ist diesbezüglich vor allem die für einen Strafprozess „erstaunliche Koalition“ (Moser 2014: 192) zwischen Verteidigung und Anklage (Bundesanwaltschaft). Beide teilen aus unterschiedlichen Motiven den Wunsch nach einem möglichst entpolitisierten Verfahren, das nur mittels einer möglichst effektiven Entthematization von Rassismus und Schwarzem Wissen möglich ist. Hierfür wird zum einen der Begriff des Rassismus entweder gänzlich vermieden, oder durch andere Begriffe ersetzt, deren Effekt jedoch häufig nicht die Benennung von Rassismus ist, sondern, im Gegenteil, ein erneuter rassistischer Zuschreibungsprozess, der auf die Betroffenen selbst verweist und damit die Ausgrenzung wiederholt, anstatt sie zu kritisieren. Auf der anderen Seite versuchen sowohl Bundesanwaltschaft als auch Verteidigung Initiativen der Nebenklage, den Rassismus gezielt zu thematisieren und Betroffenenperspektiven diesbezüglich in den Prozess einzuführen, zu unterbinden.

Für die Verteidigung und ihr naheliegendes Ziel, auf ein möglichst geringes Strafmaß für die Angeklagten hinzuwirken, ist es strategisch notwendig, die Darstellung der politischen Dimension des Verfahrens und die Thematisierung von Rassismus als Ideologie des NSU so gering wie möglich zu gestalten. Hinzu kommt die politische Verortung der AnwältInnen Ralf Wohllebens, die sich bereits einen Namen mit der Verteidigung von Neonazis gemacht haben und sich von der Bezeichnung als ‚rechte Szene-AnwältInnen‘ ausdrücklich nicht distanzieren (vgl. Speit 2014). Beide VerteidigerInnen Wohllebens, Olaf Klemke und Nicole Schneiders, die in verschiedenen neonazistischen Organisationen Mitglied und Vorstand der NPD Jena war (vgl. Kampf 2013), wirken so nicht nur auf eine Entthematization des Rassismus ihres Mandanten hin, sondern tragen zugleich im Rahmen von institutionell rassistischen Diskurspraktiken zur Normalisierung rassistischen Wissens im Verfahren bei.

Auch die Bundesanwaltschaft möchte der Benennung von Rassismus möglichst wenig Platz einräumen und einen ‚normalen‘ Strafprozess inszenieren. Hierfür beruft sie sich auch auf die Argumente des Beschleunigungsgebots⁴⁸, also der Maßgabe einer möglichst zügigen Abwicklung des Verfahrens, sowie der Relevanz für die Schuldfrage im Rahmen der Trio-These und einer möglichst engen Auslegung der Anklageschrift. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass eine Thematisierung des Machtverhältnisses Rassismus zwangsläufig auch den Rassismus der Ermittlungsbehörden, das heißt staatlicher Institutionen, in den Blick rücken würde. Als Teil dieser Institutionen und Repräsentantin des Staates hat die Bundesanwaltschaft daran ein ebenso geringes Interesse, wie an Fragen nach einer

⁴⁸ Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen folgt aus der grundgesetzlich gesicherten Freiheit der Person (Art. 2 Grundgesetz), da die Untersuchungshaft den Entzug dieser Freiheit darstellt ist sie erst bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat rechtsstaatlich legitimiert.

staatlichen Mitschuld durch fehlgehende Ermittlungen und die Rolle des Verfassungsschutzes (vgl. Ayata 2016: 226). Ein Benennen von im Prozess selbst wirkenden Rassismen scheint vor diesem Hintergrund per se ausgeschlossen. Klinger et al. zeigen darüber hinaus, wie diese Zwecksetzung des Verfahrens auch der politischen Positionierung der Bundesanwaltschaft entspricht:

„Die Vertreter_innen der GBA [Generalbundesanwaltschaft] sind vor dem NSU-Prozess in erster Linie durch Verfahren gegen – wie es die konservative FAZ formuliert – »linksradikale« sowie »radikal-islamistische [...] Attentäter« bekannt geworden. [...] Von dieser GBA zu erwarten, dass sie sich allzu kritisch mit den Konstrukten, Ausrichtungen und Verwicklungen deutscher Behörden befasst und diese Themen im Prozess verhandelt sehen will, scheint unrealistisch. Ein dem Verfahren angemessenes und fundiertes Wissen über Rassismus und Neo-Faschismus zu unterstellen, ist ebenso schwer vorstellbar.“ (Klinger et al. 2015: 89)

Damit steht ihnen das Interesse der Nebenklage an einer möglichst umfassenden Aufklärung im Rahmen einer weiten Auslegung der Anklageschrift diametral gegenüber.⁴⁹ Ihr Anliegen ist es, nicht nur die Schuld der Angeklagten festzustellen, sondern vor allem die Hintergründe und Zusammenhänge der Taten. Sie hat außerdem ein politisches Interesse daran, den erfahrenen Rassismus sichtbar zu machen und als gesellschaftliche Machtstruktur sowie formgebendes Element des NSU-Komplexes herauszustellen. Im Rahmen von Erklärungen und Beweisanträgen versucht sie zudem kontinuierlich Betroffenenperspektiven in die Verhandlungen einzuführen und dem Aufklärungsinteresse ihrer Mandant_innen durch eine weite Auslegung der Anklageschrift, die den Blick über die Trio-These hinaus lenkt, gerecht zu werden (vgl. Moser 2014: 189). Dieser Interessensgegensatz von Anklage und Verteidigung gegenüber Nebenklage ist eine dem NSU-Verfahren ganz eigene Problematik, da in einem Strafverfahren eigentlich die Anklage – sprich die Staatsanwaltschaft oder in diesem Verfahren die Bundesanwaltschaft – im Sinne der Geschädigten den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen soll. Gewöhnlich vertritt somit die Bundesanwaltschaft nicht nur die Interessen der Opfer, sondern ist „mit ihrer machtvollen Position einer Bundesbehörde und der prozessualen Rolle der Hauptanklage“ (Klinger et al. 2015: 90) auch strukturell im Vorteil gegenüber der Nebenklage. Diese kann sich der staatsanwaltlichen Klage lediglich anschließen (§ 395 StPO), um unberechtigte Schuldzuweisungen seitens des Angeklagten abzuwehren und die Aufklärung des Sachverhalts im Strafverfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen“ (Herrmann 2010: 6).

Außerdem sichert dieser Interessensgegensatz von Haupt- und Nebenklage der Verteidigung, insbesondere Wohllebens, eine sehr dominante Diskursposition im Verfahren, da ihr in der Regel machtvollster Prozessgegner, die Anklage, diese antagonistische Rolle kaum wahrnimmt. Das wird immer wieder deutlich, wenn sie (gemeinsam mit der Verteidigung Zschäpes) im Rahmen zahlreicher, oft formal aussichtloser Anträge den Verfahrensablauf dominiert, mit zynischen und teils rassistischen Diskurspraktiken irritiert (s.o.), die im Gerichtssaal häufig von Seiten des Senats unwidersprochen bleiben, oder ihre MandantInnen zu Leidtragenden des Prozessgeschehens stilisiert. Das Interesse des Senats liegt vor allem in der Schaffung eines revisions sicheren Urteils, für welches ein formal fehlerloser Prozess wichtiger ist als umfassende Aufklärung. Zusammenwirkend mit einer

⁴⁹ An dieser Stelle ist zu betonen, dass sich allein schon wegen der hohen Anzahl von Nebenkläger_innen kein einheitliches Interesse der Nebenklage darstellen lässt. Auch auf Grund der unterschiedlichen Betroffenheit (die von Angehörigen der Mordopfer bis zu Betroffenen des Nagelbombenanschlags in der Kölner Keupstraße teilweise stark differieren) entspricht das Konstrukt *einer* Nebenklage nicht der Realität des komplexen Verfahrensgeschehens. Dennoch gibt es einige Nebenklagevertreter_innen, die im Prozess besonders aktiv agieren und dabei das oben dargestellte Interesse teilen.

undurchsichtigen Prozessführung (vgl. Moser 2014: 192) und einem defizitären Rassismusverständnis steht dieses Interesse somit nicht nur dem der Nebenklage gegenüber, sondern führt auch immer wieder zu einer Entthematization von Rassismus und institutionell rassistischen Diskurspraktiken in den Verhandlungen.

5.4. Raumanalyse: Der Saal A 101 als Element des Dispositivs

Wie bereits in 4.1.3. beschrieben begreife ich den Gerichtssaal A 101 als räumliche Materialität, die in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis zu dem in ihr hervorgebrachten Diskurs, den Verhandlungen des NSU-Prozesses, steht. Der Forschungsgruppe „Recht Raum NSU“ folge ich somit in der Annahme, dass der Gerichtssaal als sozialer Ort „sowohl als Bedingung als auch Ergebnis von sozialem und sprachlichem Handeln“ (Recht Raum NSU 2015a) zu verstehen ist. Die überdies auch symbolische Relevanz der räumlichen Dimension des Gerichts für ein Verfahren, dessen Aufgabe sie vor allem in der Diskursivierung einer zunächst unsäglichen bzw. nicht sagbaren Tat erkennt, hat Cornelia Vismann herausgestellt:

„Der Gerichtssaal ist unabdingbarer Bestandteil des Nachspielens, wenn es seine Funktion erfüllen und der Riss von Wort und Tat [durch Diskursivierung] geglättet werden soll. [...] Es unterliegt – angefangen von den architektonisch vorgegeben Blickachsen bis hin zur Redeordnung vor Gericht – den Anforderungen der symbolischen Ordnung an Darstellbarkeit.“ (Vismann 2011: 32f)

Von diesem Verständnis ausgehend möchte ich im Rahmen einer Raumanalyse⁵⁰ als dispositivanalytische Erweiterung untersuchen, inwiefern die Gestaltung des Gerichts und des Saals A 101 der in der Diskursanalyse herausgearbeiteten Vermachtung entspricht; ob und wo die bereits beschriebenen diskursiv-inhaltlichen Aus- bzw. Einschlüsse durch räumliche verstärkt oder entschärft werden und in welchem Verhältnis zu institutionell rassistischen Diskurspraktiken sie gedacht werden können.

5.4.1. Das OLG München

Es gibt keine Rechtsnorm oder -vorschrift, die die Wahl des OLG München alternativlos festlegt. Zwar regelt § 120 GVG die Zuständigkeit von Staatsschutzsenaten bei politischen Straftaten, die konkrete Auswahl eines spezifischen OLG resultiert jedoch aus der geographischen Zuordnung der zu verhandelnden Strafsachen. Auf Grund der bundesweiten Tatorte des NSU kämen hierfür jedoch neben dem in München auch weitere OLGs in anderen Bundesländern in Frage. Eine mögliche Begründung für die Wahl Münchens könnte die Tatsache sein, dass die meisten der Morde in Bayern begangen wurden, offizielle Erklärungen von Seiten der Bundesanwaltschaft gibt es hierzu jedoch nicht. Dabei ließe sich bereits die Wahl des OLG in München durchaus kritisieren: Die Tatsache, dass viele der Nebenkläger_innen (aus dem gesamten Bundesgebiet) nicht für einen Tag nach München reisen können, führt zu nennenswerten Ausschlüssen, insbesondere der Angehörigen, die in großer

⁵⁰ Die Raumanalyse basiert v.a. auf eigenen Beobachtungen im Rahmen eines Prozessbesuchs. Für die grafische Darstellung in dieser Arbeit greife ich jedoch auch auf der medialen Berichterstattung entnommene Abbildungen und Fotografien, sowie Beschreibungen anderer Autor_innen zurück.

Distanz zu München leben. Auch für die Medienberichterstattung und zivile Prozessbeobachter_innen ist ein Besuch des Prozesses daher mit einem erheblichen Aufwand verbunden oder gar nicht möglich. Ein zentral lokalisierter Prozessort hätte diese Problematik unter Umständen entschärft. Auch die Sicherheitsarchitektur des OLG selbst stützt dieses Bild: Das Strafjustizzentrum, das den Sitzungssaal A 101 beherbergt, wurde eigens für das Verfahren umgebaut. Dennoch gab es nicht nur bezüglich der unzureichenden Plätze für die Medienvertreter_innen Kontroversen. Auch die Sicherheitsvorkehrungen des OLG für das Staatsschutzverfahren wurden vielfach kritisiert: Medienvertreter_innen und Zuschauer_innen sowie Anwälte_innen und Verteidiger_innen müssen sich vor Eintritt in das Gebäude strengen Sicherheitskontrollen (ähnlich der am Flughafen) unterziehen. Kontrollen von Ausweisdokumenten schließen hier bereits alle Menschen als Zuschauer_innen aus, die sich durch eine solche Maßnahme, beispielsweise wegen unzureichender Aufenthaltstitel, selbst gefährden könnten.⁵¹ Dabei ist diese Sicherheitsprozedur eigens für das NSU-Verfahren vom Senat angeordnet und weicht durchaus auch von dem Einlassverfahren in anderen Staatsschutzprozessen ab (vgl. Recht Raum NSU 2015d). Friedrich Burschel schreibt diesbezüglich:

„Schon hier unterwirft man sich den Anordnungen des Vorsitzenden Richters Manfred Götzl, der mit seiner »sitzungspolizeilichen Hoheit« und als Herr des Verfahrens geradezu absolutistische Befugnisse hat. Seine »Verfügungen« genannten Dekrete sind schon vor Eintritt in das Gebäude Gesetz und strukturieren jede Bewegung im Kontext des NSU-Prozesses.“ (Burschel 2015: 68)

Was Cornelia Vismann bezüglich der Sicherheitsarchitektur von Gerichtssälen und der Rolle des Publikums analysiert, trifft also auch auf den NSU-Prozess zu: Zwar ist das Publikum zur Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 169 S. 1 GVG (siehe 2.2.) notwendiger Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens, wird aber auf der anderen Seite als Bedrohung wahrgenommen und muss durch begrenzte Sitzplätze auf ein beherrschbares Maß begrenzt bleiben (Vismann 2011: 139). Dabei wirken „Schranken und Korridore, welche Zuschauermengen manövrieren, so wie man eine Meute im Stadium handhabbar macht“ (ebd.). Ergänzend zu Vismanns Feststellung kann man für den NSU-Prozess hinzufügen, dass diese Begrenzung des Publikums an Hand politischer Selektionskriterien verläuft, welche Ausschlüsse nicht für alle gleichermaßen festlegen. So wird beispielsweise Neonazis mit entsprechender Symbolik Zugang gewährt, während Zuschauer_innen mit offenkundig linkspolitischer Einstellung abgewiesen werden, „mit der Begründung der Gerichtssaal sei ein »unpolitischer Raum«“ (vgl. Recht Raum NSU 2015e).⁵²

So lässt sich bereits bezüglich der Wahl von München als Verfahrensstandort hinterfragen, inwiefern sich diese in eine Strategie der Entpolitisierung des Verfahrens einschreibt. Schließlich sind es vor allem Nebenkläger_innen sowie die (kritische) mediale Prozessbeobachtung, die die politische Dimension des Prozesses immer wieder herausstellen. Indem ihnen durch die Sicherheitsarchitektur des OLG der Zugang erschwert wird, entpolitisiert es den NSU-Prozess also auch inhaltlich. Hier wird wieder deutlich, dass es sich um eine Ausgrenzungspraktik gegenüber dem Wissen der Betroffenen handelt (da sie nur begrenzt anreisen oder teilnehmen können), die in Rückgriff auf funktionale Argumente legitimiert wird und sich in der Sicherheitsarchitektur des OLG München vergegenständlicht hat.

⁵¹ Das körperliche Abtasten durch Sicherheitsbeamte_innen markiert wenig später eine weitere binär vergeschlechtlichte Barriere, die nicht für jede_n ohne weiteres erträglich ist.

⁵² So wurden bereits Prozessbeobachter_innen mit ‚Kein Mensch ist illegal‘-Pullovern abgewiesen, während Neonazis mit ihrer entsprechenden Symbolik (so T-Shirts mit dem Aufdruck „Waffenbrüder“, dem Logo der neonazistischen Gefangenenhilfe oder dem Aufdruck der Grabsteininschrift Rudolf Heß) immer wieder ungehindert Eintritt zum Verfahren erhalten (NSU Watch 2013p).

Außerdem lässt sich auch hier feststellen, dass dies einen marginalisierenden Effekt auf die Nebenklage hat: Bereits am 7. Verhandlungstag sind erstmals keine Nebenkläger_innen mehr persönlich anwesend (vgl. NSU Watch 2013f).

5.4.2. Der Saal A 101 und Sitzordnung

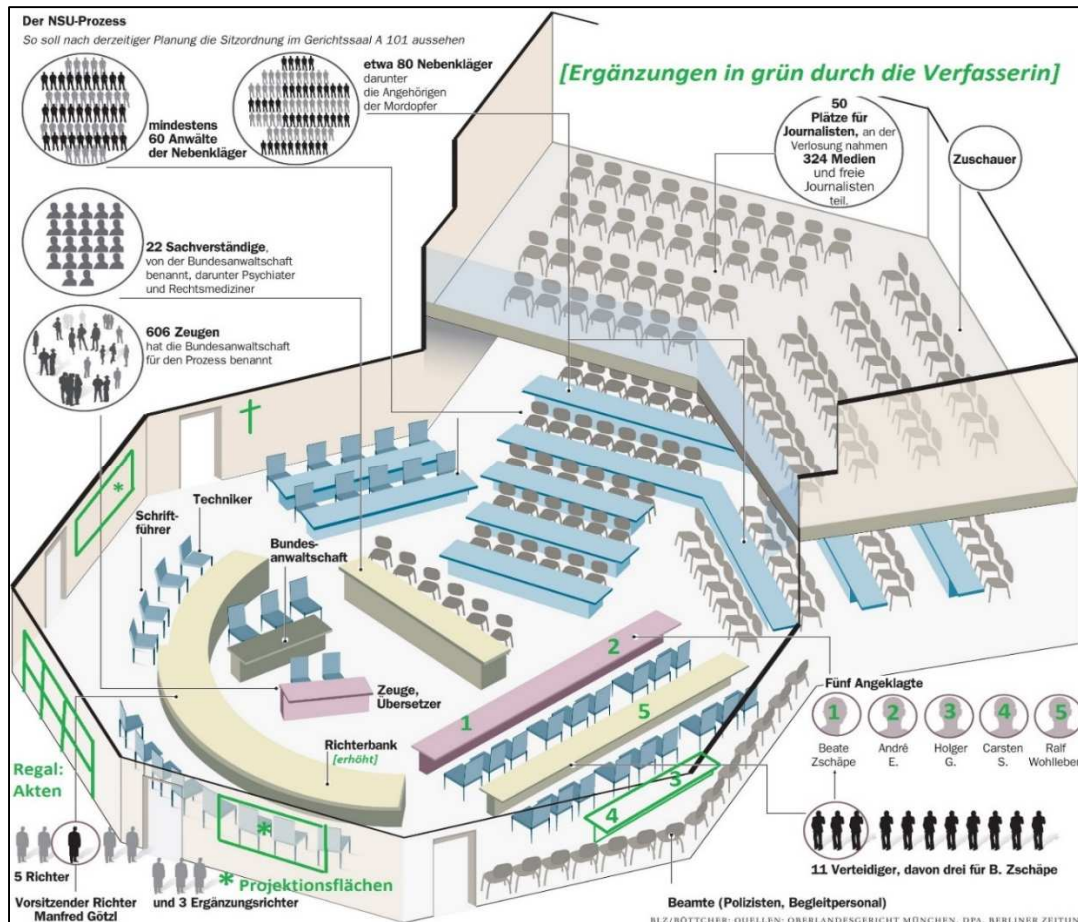


Abbildung 1: Sitzungssaal A 101 des OLG Münchens (Berliner Zeitung 2013)

Auch die Gestaltung des Sitzungssaals lässt sich machtanalytisch auf architektonische Hierarchien untersuchen: Zum einen setzt sich das bereits beschriebene Muster der Sicherheitsarchitektur des OLG auch im Saal A 101 fort, zum anderen gibt insbesondere die Sitzordnung der Verfahrensbeteiligten ein aufschlussreiches Bild der Machtverhältnisse.

Es fällt zunächst auf, dass entgegen vieler anderer Staatsschutzprozesse nach § 129a StGB die Angeklagten weder in gesonderten Bereichen (zum Beispiel den häufig verwendeten Glaskabinen) abgetrennt der Verhandlung folgen, noch andere Sicherheitsmaßnahmen (wie beispielsweise Handschellen) angewandt werden. Im Gegenteil können sie sich – sobald sie durch die rechte Tür den Gerichtssaal betreten haben – frei bewegen und miteinander interagieren. So werden sie von ihren Verteidigungen bisweilen mit Süßigkeiten oder dem verschwörungstheoretischen Compact-Magazin (vgl. NSU Watch 2013a) versorgt.

Im Kontrast hierzu sind es die Zuschauer_innen, die auf einer über dem Gerichtssaal angeordneten Empore hinter einer Glasfassade ‚gesichert‘ sind, sodass sich aus Sicht diverser

Prozessbeobachter_innen die Frage aufdrängt: „Wer wird hier eigentlich vor wem geschützt?“ (Recht Raum NSU 2015e). Aus der Publikums-Perspektive ist nur ein sehr begrenzter Bereich des Prozessgeschehens einsehbar, der sich auf Verteidigung, Senat und Bundesanwaltschaft beschränkt. Die Nebenklage bleibt damit der Öffentlichkeit fast gänzlich verborgen, sodass sich hier eine Parallele zur diskursiven Dominanz der Verteidigung feststellen lässt. Während sie auch räumlich zu den zentralen Akteur_innen des Prozesses gehört, geraten Nebenkläger_innen und ihre Anwäl_innen aus dem Blick.



Abbildung 2: Gerichtssaal aus Perspektive der Zuschauer_innenempore (vgl. Jüttner 2013)

Die Beengtheit des Sitzungssaals hat demnach bezüglich ihrer Repräsentation einen direkt marginalisierenden Effekt für die Nebenklage. Dabei ist dies auch in Anbetracht der großen Anzahl der Prozessbeteiligten (inkl. Wachpersonal bisweilen bis zu 200 Personen) nicht unbedingte Konsequenz. Ein Vergleich mit anderen Staatsschutzprozessen, wie beispielsweise den sogenannten ‚Stammheim-Prozessen‘ gegen Mitglieder der RAF, zeigt, wie räumlichem Notstand auch anders begegnet werden kann: Um eine ausreichende (Medien-)Öffentlichkeit zu gewährleisten, wurde hier eigens für den Prozess eine mehrere Millionen Euro teure ‚Mehrzweckhalle‘ errichtet (vgl. im Masche 2015). Besonders für die Nebenklage haben die geringe Größe des Saals und die festgelegte Sitzordnung prozessuale Nachteile. Als einzige Partei kann sie nicht alle Akteur_innen sehen und sitzt im Rücken der aussagenden Zeug_innen. Nebenklage-Anwalt Peer Stolle beschreibt die verfahrensrelevanten Nachteile, die sich daraus ergeben:

“Wir als Nebenklagevertreter_innen können die Zeug_innen auch nur von hinten sehen. Das wurde auch am Anfang beanstandet. Normalerweise müssen die Zeug_innen so sitzen, dass alle Verfahrensbeteiligten diese sehen können. Das ist ein erhebliches Manko. Wir sehen nicht, wie die Zeug_innen reagieren, sondern können sie nur hören. Gucken sie gelangweilt? Sind sie angespannt oder aggressiv? Wie ist ihre Mimik, Gestik, Körpersprache? Das beobachten zu können ist enorm wichtig, um die Aussagen der Zeug_innen beurteilen zu können. Dies nicht wahrnehmen zu können, ist ein erheblicher Verlust und Nachteil.” (Recht Raum NSU 2015b)

Entsprechend oft wurde in den analysierten Prozesstagen auch auf die diskriminierende räumliche Anordnung verwiesen – zumeist ohne Effekt. Vor allem eine Beschwerde von Seiten der Verteidigungen Zschäpes und Wohllebens, dass ihnen die aussagenden Angeklagten Carsten Schultze und Holger Gerlach im Rücken sitzen würden, sorgte am 4. Verhandlungstag für eine Kontroverse (vgl. NSU Watch 2013d). Und auch für die aussagenden Zeug_innen ist eine Befragung von der hinter ihnen platzierten Nebenklage irritierend oder einschüchternd, was sie bisweilen sogar artikulieren (vgl. NSU Watch 2013l). Eine besondere Belastung vor allem für Angehörige ergibt sich zudem aus der direkten Nähe des Zeug_innentischs zum Platz Zschäpes, wie der Kommentar Kılıç vom 22. Verhandlungstag zeigt. Zu Götzl gewandt, sagt P. Kılıç mit Blick auf die nur wenige Meter entfernt sitzende Zschäpe:

“[...] was soll ich hier sagen vor dieser Frau?” (NSU Watch 2013j)

Während in anderen Terrorprozessen die Angeklagten häufig abgeschirmt werden, um einer direkten Konfrontation von ‚Geschädigten‘ und Angeklagten vorzubeugen (vgl. Recht Raum NSU 2015d), sitzen sie im NSU-Prozess in geringer Entfernung zu Zschäpe und waren ihr zumindest anfangs noch mit dem Gesicht direkt zugewandt. Der einschüchternde Effekt dieser Ausrichtung des Mobiliars wird so auch am 14. Verhandlungstag von Nebenklage-Anwalt Yavuz Narin angesprochen (vgl. NSU Watch 2013h) und führt zu einer jedoch nur leicht veränderten Ausrichtung des Zeug_innentischs in Richtung des Senats (vgl. NSU Watch 2013i).⁵³

Bezüglich der Sitzordnung lassen sich also ebenso marginalisierende Effekte erkennen, die auf den Ausschluss migrantischen Wissens und seiner Repräsentation abzielen. Auf Grund der räumlichen Anordnung der Prozessbeteiligten erhalten so die Nebenkläger_innen nicht nur deutlich weniger Aufmerksamkeit, sie müssen auch prozessual relevante Nachteile für ihre Prozessführung hinnehmen. Die gleichzeitige räumlich Bevorteilung der Verteidigung und die einschüchternde Wirkung auf Zeug_innen etablieren zudem das bereits dargestellte Machtverhältnis und zementieren mit der Unsicherheit der Opfer und Angehörigen die Sicherheit der Angeklagten im Raum. Diese wird immer wieder offenkundig, wenn Angehörige sichtlich bewegt ihren Verlust beschreiben und die Angeklagten scherzen (vgl. NSU Watch 2013f), Süßigkeiten verzehren oder den Eindruck machen zu schlafen (vgl. NSU Watch 2013k).

5.4.3. Mobiliar

Auch die mediale Ausstattung des Saales A 101 ist einer machtanalytischen Untersuchung zugänglich. So ist zunächst die Funktion des Mobiliars, insbesondere der Tische und Sitzmöbel, zu nennen. Der Tisch erfüllt dabei in der Rechtsprechung eine ganz zentrale Vermittlungsfunktion. An seiner Position werden nicht nur den Prozessbeteiligten ihre Plätze (und Rollen) zugewiesen, sondern „er bietet auch eine plane Fläche für die Diskursivierung des Dings“ (Vismann 2011: 167), indem er bildlich wie tatsächlich Ablagefläche für alle relevanten Aspekte des Streitgegenstandes ist. Beweisstücke sowie Akten, Lichtbildmappen oder Protokolle werden hier abgelegt, am Tisch wird gesprochen. Was nicht vermittelt über die Fläche des Tisches sagbar gemacht wird, findet keinen Eingang in den Prozess und somit auch nicht in das Urteil. Gleichzeitig schreiben die Tische und ihre unterschiedliche Beschaffenheit Machtverhältnisse fest und können somit als Vergegenständlichung dieser gedacht

⁵³ Die obige Grafik ist mit Stand von 2013. Das Dargestellte stimmt also mit dem Untersuchungszeitraum überwiegend überein, erfasst allerdings die leicht veränderte Sitzordnung nicht.

werden. So sitzen die Richter_innen erhöht an Tischen, alle anderen Prozessbeteiligten sitzen dazu im Verhältnis untergeordnet. Hier wird nicht nur der_die Richter_in als neutraler, sich in der Hierarchie an der Spitze befindlicher Vorsitz des Gerichtes inszeniert, spezifisch im NSU-Prozess spiegelt sich hier auch die alleinige Prozessführung Götzls räumlich wieder.⁵⁴ In ihrem Werk „Medien der Rechtsprechung“ führt Cornelia Vismann bezüglich der Funktion des Tisches zudem aus:

„Der Tisch, bevorzugtes Reflexionsobjekt der Philosophen, wirkt im Recht unmittelbar praktisch. Ist er aufgestellt, schafft er eine erste Barriere, welche eine Differenz zwischen denen markiert, die Recht brechen, und denen, die Recht sprechen. Der Tisch trifft die fundamentale Unterscheidung in das Personal *des* Gerichts und die Personen *vor* dem Gericht. Er schafft damit Asymmetrie. [sic]“
(Vismann 2011: 164)

Verstärkt wird dieser Effekt speziell im Saal A 101 noch dadurch, dass die Architektur des Sitzungssaals eine weitere Trennung festsetzt: Während alle Prozessbeteiligten und die Zeug_innen im offenen, durch die sechseckige Form eingeschlossenen Hauptteil des Raumes sitzen, ist ein Großteil der Nebenkläger_innen nach hinten versetzt in einem erweiterten Teil des Raumes platziert, der mit seiner sehr viel geringeren Deckenhöhe die Sichtmöglichkeiten der Nebenkläger_innen deutlich einschränkt.



Abbildung 3: Sichtfeld der Nebenklage vor Fertigstellung des Raumes (Der Tagesspiegel 2013)

Einen ähnlichen Effekt erfüllen die Sitzmöbel. Auch sie bilden die Hierarchie des Rechtsraumes ab: Während der Senat erhöht auf schwarzen Bürosesseln sitzt, nehmen alle anderen Prozessbeteiligten an orangefarbenen Stühlen Platz. Dabei bleibt auch das Sitzen eine durch den vorsitzenden Richter regulierte Tätigkeit. So erzwingen die Stühle zwar gewissermaßen ein Daraufsitzen, dieses wird jedoch vom Senat zu verschiedenen Anlässen unterbrochen: Bei Eintritt des Senats sind die Anwesenden gezwungen sich zu erheben, „ein Akt, der eher Unterwerfung als Rechtsautonomie signalisiert.“ (ebd.: 170). Und ausschließlich auf Aufforderung des_der Richter_in treten Prozessbeteiligte nach vorn, um am Richter_innentisch Beweisstücke in Augenschein zu nehmen, setzen und erheben sich Zeug_innen, verlassen die Anwesenden ihre Plätze zur Pause oder nach Ende der Sitzung.

⁵⁴ In den 52 analysierten Prozesstagen hatten nur zwei Male jeweils ein_e andere_r Richter_in gesprochen.



Abbildung 4: Sichtfeld Senat (Frankfurter Allgemeine Zeitung 2013)

Schließlich ließe sich noch hinterfragen, welche Wirkung das im Gerichtssaal hängende Kruzifix auf die verschiedenen Verfahrensbeteiligten hat. Seine Existenz ist auf eine politische Entscheidung zurückzuführen, da es (auch in Bayern) keine gesetzliche Vorgabe für ein obligatorisches Kreuz im Gerichtssaal gibt. Im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1973 entschieden, dass christliche Symbole im Gerichtssaal unzulässig sind, denn: „der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, kann das Grundrecht eines Prozeßbeteiligten aus Art. 4 Abs. 1 GG [Religionsfreiheit] verletzen“ (BVerfGE 35, 366). Damit hat die Rechtsprechung zwar die Grundlage geschaffen, dass Verfahrensbeteiligte ein Recht auf das Abhängen von Kreuzen geltend machen können, wenn diese eine „unzumutbare innere Belastung darstellen“ (Rath 2013), gleichzeitig belässt es den Rechtfertigungsdruck für eine solche Maßnahme im Bereich der Betroffenen. Diese müssen dann in einem Antrag an den Senat darlegen, warum sie in dem christlichen Symbol ihre Rechte verletzt sehen. Somit müssen sich die durch das Kreuz diskriminierten Verfahrensbeteiligten selbst als von der christlichen Norm des Gerichtssaal abweichend markieren und dabei zumeist auf eine andere Glaubensrichtung verweisen, die somit als Gegensatz festgeschrieben wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der NSU seine Opfer mutmaßlich auch auf Grund zugeschriebener muslimischer Religionszugehörigkeit auswählte, kann dies als Ausgrenzungspraktik verstanden werden. Denn, um ihr Recht wahrzunehmen, wären die Angehörigen (unabhängig von tatsächlicher Zugehörigkeit) gezwungen sich selbst als nicht-christlich oder muslimisch zu kategorisieren und damit genau die Position einzunehmen, die durch diskursive Zuschreibungen die rassistische Diskriminierung ihnen gegenüber begründet hatte. Zudem ist Zuschauer_innen diese Möglichkeit nicht gegeben, da sie nicht als Verfahrensbeteiligte gelten und somit eine Beeinträchtigung durch das Kruzifix gar nicht geltend machen können. Auch hier offenbart sich also das Kreuz als ein Element der räumlichen Gestaltung, das Ausschlüsse reproduziert und ein weiteres Beispiel dafür ist, dass das Gericht eben keinen ‚neutralen‘ Raum der Objektivität darstellt, sondern im Gegenteil *weiß* und christlich normiert ist.

5.4.4. Technische Übertragungsmedien

Letztlich soll noch in einigen Sätzen die spezifische Wirkung der im NSU-Prozess verwendeten technischen Hilfsmittel beschrieben werden. Vor allem Mikrofone und die teilweise Videoübertragung auf zwei Leinwände an den Wänden links und rechts hinter dem Senat sollen die sich aus dem Gerichtssaal ergebenden akustischen und visuellen Schwierigkeiten ausgleichen.

Die Videoübertragung der Nebenkläger_innen soll den anderen Prozessbeteiligten ermöglichen, diesen beim Sprechen auch visuell zu folgen, was auf Grund ihrer nach hinten gerückten Position sonst nicht möglich ist. Die meisten, wenn auch nicht alle, Nebenkläger_innen hatten sich damit am 2. Verhandlungstag einverstanden erklärt (vgl. NSU Watch 2013c). So werden seitdem auf die Projektionsflächen neben Beweismaterialien wie Fotos oder die BekennerInnenvideos des NSU, auch die sprachlichen Beiträge der Nebenklage projiziert. Damit sind sie für eine sichtbare Repräsentation im Gerichtssaal, vor dem Senat und für Zuschauer_innen auf eine technisch einwandfreie Übertragung angewiesen, welche nicht immer gegeben ist. Im Vergleich zu anderen Prozessbeteiligten, insbesondere der Verteidigung, markiert dies eine Diskrepanz, da sie somit immer auf die Bereitstellung des technischen Hilfsmittels angewiesen sind, bevor ihre Beiträge auch optisch wahrnehmbar werden. Die Verteidigung hingegen kann sich jederzeit äußern und wird dabei vom Senat sowie von einer signifikanten Menge der Nebenkläger_innen und Zuschauer_innen wahrgenommen.

Die Mikrofone reglementieren zudem das Sprechen der Verfahrensbeteiligten, da die Mikrofone immer erst freigeschaltet werden müssen und es häufig zu technischen Störungen kommt (vgl. z.B. NSU Watch 2013g), die Redebeiträge unterbrechen oder Redner_innen warten lassen. Dass auch hierbei zunächst eine Ungleichberechtigung zwischen Haupt- und Nebenklage stattgefunden hatte, wurde am vierten Verhandlungstag deutlich, als Vertreter_innen der Nebenklage feststellten, dass das Freischalten der Mikrofone für die Bundesanwaltschaft zunächst nicht notwendig war. Diese konnte jederzeit ungehindert mit Hilfe der Mikrofone sprechen, wohingegen Nebenklagevertreter_innen gewissermaßen auf Autorisation durch eine_n der beisitzenden Richter_innen warten mussten. Inwiefern die Nutzung der Mikrofone trotz der Aufhebung dieses Ungleichverhältnisses einschränkend wirkt, erläutert Nebenklage-Anwalt Peer Stolle:

„Zuerst muss auf einen Knopf gedrückt werden, woraufhin das Mikro am jeweiligen Platz von einem der Ergänzungsrichter frei geschaltet wird. Alleine deshalb ist es unmöglich spontan zu reagieren. Es erschwert so spontane Inter- und Reaktion und vor allem manchmal notwendige Interventionen, wenn es darum geht, Fragen zu beanstanden oder spontan zu etwas Stellung zu nehmen. Dann muss man entweder ziemlich laut dazwischenrufen oder warten, bis das Rederecht zugeteilt wird. Dadurch wird das Verfahren steriler und unspontaner.“ (Recht Raum NSU 2015b)

Hieran wird erneut der strukturelle Vorteil deutlich, der der Verteidigung vor der Nebenklage eingeräumt wird. Sehr viel näher am Senat platziert, finden sie auch leichter ohne Mikrofon rechtliches Gehör. Zwischenrufe und Unterbrechungen können von Seiten der Verteidigung so viel problemloser getätigt werden. Insbesondere in Hinblick auf das bereits erläuterte Mündlichkeitsprinzip wird ersichtlich, dass aus einer solchen Machtasymmetrie konkrete verfahrensrelevante Nachteile entstehen. Auch die räumliche Gestaltung des Saales A 101 und die hierin verwendeten technischen Übertragungsmittel stützen somit Ausschlussmechanismen gegenüber migrantischem Wissen der Nebenklage. Sie können demnach zusammen mit institutionell rassistischen Diskurspraktiken als

funktionale Elemente einer Entthematizierung in dem Dispositiv des entpolitisierten NSU-Prozesses benannt werden.

6. Fazit

Im Folgenden sollen die Analyseergebnisse des vorangegangenen Kapitels noch einmal zusammenfassend verdeutlicht werden und in einen Zusammenhang mit den vorangegangenen Teilen dieser Arbeit gestellt werden. Anschließend sollen in einer knappen Reflexion die vor allem methodischen Grenzen der Analyse aufgezeigt und ein Ausblick für die weitere (juristische) Aufarbeitung des NSU und die Rolle von institutionellem Rassismus in diesem Prozess formuliert werden.

6.1. Zusammenfassung: Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess

Im Rahmen der Operationalisierung des Foucaultschen Dispositivbegriffs habe ich dargestellt, dass ich den Strafprozess gegen Beate Zschäpe u.a. als Ausschnitt eines breiter angelegten Dispositivs der Aufarbeitung des NSU-Komplexes verstehe. Als spezifische Macht-Wissens-Formation, also der Verknüpfung verschieden machtvoller Interessen mit unterschiedlichen Diskursstrategien, reagiert dieses Dispositiv damit auf einen Widerspruch: Auf der einen Seite die Notwendigkeit, Rassismus nicht nur als Ideologie des NSU, sondern auch als strukturelles gesellschaftliches Machtverhältnis im Rahmen eines Prozesses aufzuarbeiten. Dem gegenübergestellt ist jedoch der politische Wille staatlicher Akteure, genau die bestehenden Dominanzverhältnisse nicht zu hinterfragen, die den Rassismus, der verhandelt werden soll, mit bedingen.

Gegenstand der Dispositivanalyse waren dabei zwei zentrale Dimensionen des Prozesses: der durch die mündliche Hauptverhandlung produzierte Diskurs sowie sein räumlicher Rahmen, vergegenständlicht im Saal A 101 des OLG München. Von Interesse war hier das spezifische Zusammenspiel beider Ebenen in Hinblick auf institutionellen Rassismus und Ausgrenzungspraktiken gegenüber migrantischem Wissens. Dabei habe ich als Ergebnis einer zunächst durchgeführten Strukturanalyse der ersten sechs Monate des Diskurses im Gerichtssaal die verschiedenen Diskurspositionen und -strategien der Prozessbeteiligten grob herausgearbeitet. Hier wurde bereits deutlich, dass die Akteur_innen auf Grund der verschiedenen Interessen und des sie rahmenden Machtverhältnisses auf differente Diskursstrategien zurückgreifen, um den Prozess in ihrem Sinne zu inszenieren. Dabei gilt entsprechend der diskurstheoretischen Einführung, dass diese diskursiven Aushandlungsprozesse nicht zwangsläufig als durch alle Verfahrensbeteiligten (gleichermaßen) reflektiert oder gar intendiert zu denken sind.

Im NSU-Prozess zeichnen sich im Untersuchungszeitraum vor allem zwei konträre Diskursinteressen ab: Zum einen die an größtmöglicher Aufklärung und der Aufarbeitung des strukturellen Rassismus interessierte Nebenklage. Zum anderen die für einen Strafprozess ungewöhnliche Interessenskoalition zwischen bundesanwaltschaftlicher Hauptklage und der Verteidigungen Zschäpes und v.a. Wohllebens, deren Zielsetzung ein möglichst entpolitisierter Prozess ist. Dabei haben die

Verteidigungen sowohl aus prozessual-strategischen Erwägungen im Hinblick auf ein möglichst geringes Strafmaß als auch auf Grund der teilweise persönlichen Verortung innerhalb der rechten Szene ein Interesse daran, dass Rassismus und das migrantische Wissen der Nebenkläger_innen diesbezüglich möglichst wenig thematisiert werden. Für die Bundesanwaltschaft, welche als Hauptklägerin und Verfasserin der Anklageschrift in einem strukturellen Machtvorteil gegenüber der Nebenklage steht, bedeutet die Entthematisierung des strukturellen Rassismus und das Beharren auf der Trio-These vor allem ein möglichst geringes Hinterfragen der staatlichen Ermittlungsbehörden – welche sie schließlich selbst repräsentiert – und des tief verankerten gesellschaftlichen Rassismus. Der Senat, insbesondere der vorsitzende Richter Götzl, regiert das Verfahren darüber hinaus mit dem vorrangigen Ziel eines revisionssicheren Urteils hinter dem eine umfassende Aufklärung oft zurückstehen muss, was das Machtverhältnis zu Ungunsten der Nebenkläger_innen weiter verschärft. Diese ungleiche Ausgangslage der Prozessparteien verstärkt damit speziell im NSU-Prozess die ohnehin prägende (in Kapitel 3.3. dargestellte) *weiße* Normierung von Justizräumen und die gesellschaftliche Marginalisierung Schwarzen Wissens.

In der anschließenden (Fein-)Analyse von insbesondere vier Verhandlungstagen habe ich die spezifischen Argumentationsmuster von Verteidigung und Bundesanwaltschaft und ihre konkreten Effekte herausgearbeitet. So habe ich gezeigt, dass sowohl die Entthematisierung von Rassismus als auch rassistische Diskurspraktiken im Prozess jeweils als Ausgrenzungspraktiken fungieren, die zwar nicht offen rassistisch legitimiert werden, jedoch auf einen zu Grunde liegenden rassistischen Diskurs zurückzuführen sind und somit der in 3.2. in Rekurs auf Robert Miles beschriebenen Definition von institutionellem Rassismus entsprechen. Dabei wird die Entthematisierung von Rassismus vor allem auf zwei Weisen vollzogen. Erstens wird im Gerichtssaal die begriffliche Nennung von Rassismus vermieden. Zumeist überhaupt nicht artikuliert und in wenigen Fällen durch Alternativbegriffe, wie ‚Fremdenfeindlichkeit‘ oder ‚Ausländer_innenfeindlichkeit‘ ersetzt, verweist somit jede sprachliche Auseinandersetzung mit dem rassistischen Motiv des NSU zurück auf die Opfer selbst. Anstatt das Machtverhältnis Rassismus zu benennen wird so eine vermeintliche, den Opfern zugeschriebene Eigenschaft (wie beispielsweise das ‚ausländisch‘ sein), stets aufs Neue diskursiv festgeschrieben. Damit bleibt das spezifische Wissen der Opfer und Angehörigen bezüglich ihrer Rassismuserfahrungen dem Prozess unzugänglich – ein Effekt, der bereits die Ermittlungen und Medienberichterstattung zum NSU dominiert hatte.

Zweitens werden gegenstrategische Versuche der Nebenklage, die rassistische Dimension des NSU-Komplexes zu verhandeln und die Perspektiven der Betroffenen in den Prozess einzuführen, von den anderen Prozessbeteiligten kontinuierlich unterbunden. Vor allem von Bundesanwaltschaft und Senat mit den Argumenten des Beschleunigungsgebotes und der mangelnden Relevanz für die Schuldfrage gerechtfertigt, wird so eine zentrale Funktion von Strafprozessen negiert: die Herstellung von Rechtsfrieden durch Aufklärung. Das Wissen sowie die Forderungen der Angehörigen bleiben ein weiteres Mal ausgegrenzt.

Darüber hinaus zeigt sich institutioneller Rassismus im Umgang Götzls mit als migrantisch gelesenen Zeug_innen und Angehörigen und in der Normalisierung und Legitimierung rassistischen Wissens, das zumeist durch die Verteidigung Eingang in die Verhandlungen findet. Während selbst aussageverweigernden Neonazis kaum Zurechtweisungen oder gar Sanktionsandrohungen (wie Ordnungsmittel) widerfahren, tritt Götzl insbesondere als migrantisch gelesenen Angehörigen und Nebenklage-Anwält_innen mitunter autoritär gegenüber auf. Entlang beschriebener rassistischer Deutungsmuster werden ihre Aussagen als unangemessen emotional bezeichnet und damit

einhergehend nicht nur Maßregelungen oder Zurechtweisungen legitimiert, sondern auch ihre Wissensbestände als irrational abgewertet oder negiert. Ein anderes gängiges Muster ist, das migrantische Zeug_innen schlicht nicht (an-)gehört werden, was sich beispielsweise in der Anordnung von Übersetzungen äußert, die von den Aussagenden selbst gar nicht gewünscht oder gar abgelehnt worden waren. Die in 3.1. beschriebene dialektische Wirkweise von Rassismus produziert somit nicht nur die Ausgrenzung gegenüber dem Schwarzen („anderen“) Subjekt sondern, wertet auch die eigene als objektiv ermessene *weiße* Position des vermeintlich neutralen Gerichtes auf.

Daneben wird vor allem von der Verteidigung immer wieder gezielt rassistisches Wissen in den Prozess eingeführt, das – häufig unwidersprochen – im Gerichtssaal normalisiert und qua symbolischer Bedeutung des Gerichts als wahrheitssprechender Instanz legitimiert wird. Dabei konstruiert vor allem die Verteidigung Wohllebens immer wieder einen diskursiven Zusammenhang zwischen den Angehörigen und Opfern sowie rassistischen Sinnstiftungsangeboten zum NSU-Komplex (wie beispielsweise „organisierte Kriminalität“ oder der unrechtmäßige Bezug von Sozialleistungen). Diese etablieren dann unter dem Deckmantel scheinbar neutraler Befragungen ähnlich rassistische Bilder, wie sie bereits vor Bekanntwerden des NSU bezüglich der Mordserie in Berichterstattung und Ermittlungen vorliegend waren. Da sie zumeist nur implizit durch den Rekurs auf ein rassistisches Narrativ diskriminieren, werden sie auf Grund des prävalenten und in 3.1. ausgeführten defizitären Rassismusverständnisses allenfalls von der Nebenklage als unzulässig oder rassistisch markiert. So reproduziert der NSU-Prozess vielfach dieselben Ausgrenzungsdiskurse, die schon zuvor zu einer Täter_innen-Opfer-Umkehr geführt hatten. Dem kann auch die außerordentlich aktive Nebenklage, die im Rahmen von zahlreichen Beweisanträgen und Erklärungen kontinuierlich versucht, auf diese Missstände hinzuweisen, nicht immer entgegenwirken. So bilden zahlreiche bereits nach den ersten Prozesswochen artikulierten Forderungen nach verstärkter Aufklärung und das Fernbleiben der Opfer vom Prozess diese erneuten Ausgrenzungserfahrungen ab.

Eine anschließende Raumanalyse sollte den Gerichtssaal als materiellen Ort der Herstellung von diskursiver Interaktion auf diese Machteffekte hin untersuchen. Fraglich war, inwiefern bzw. in welcher Form es im NSU-Prozess korrelierende Effekte von Diskurs und Raum gibt. Dabei habe ich dargestellt, dass sich in der diskursiven und räumlich-vergegenständlichten Dimension des Dispositivs durchaus Parallelen finden. Diese ergeben sich einerseits aus der juristischen Struktur eines Strafprozesses und seiner räumlichen Inszenierung. So ist der Gerichtssaal, wie in 3.3. dargestellt, ein genuin vermachteter und hierarchisierter Raum, dessen *weiße* Norm zentrales Charakteristikum ist. Andererseits kann die räumliche Wirkung des NSU-Prozesses jedoch nicht darauf reduziert werden. Im Gegenteil kann hier eine spezifische Verschärfung der Machtverhältnisse benannt werden. Sowohl die Sicherheitsarchitektur des OLG München als auch die architektonische Gestaltung des Saales A 101 produzieren zahlreiche Ausschlüsse, die im Sinne der oben dargestellten Entpolitisierung des Prozesses wirkungsvoll sind. So drückt sich nicht nur in der Wahl des dezentralen Standortes München, sondern auch in der Sitzordnung des Gerichtssaales die Strategie einer möglichst geringfügigen Repräsentation der Opfer und Angehörigen aus. Die Anordnung der Prozessbeteiligten im Saal sowie die zentralen (Gestaltungs-) Medien unterstützen dabei den Marginalisierungseffekt gegenüber der Nebenklage.

Somit möchte ich zusammenfassend argumentieren, dass sich am Beispiel des NSU-Prozesses zeigen lässt, wie im Gerichtssaal institutionell rassistische Diskurspraktiken und räumliche Ausschlüsse zusammen wirken. Das Verfahren veranschaulicht außerdem, wie die *weiße* Normierung von juristischen Räumen und die Marginalisierung Schwarzen Wissens und migrantischer Perspektiven in einem wechselseitigen Verhältnis produktiv werden. Dabei erachte ich es für diese Analyse wenig

relevant, ob die beschriebenen Effekte aus der zwingenden Rechtsform eines allgemeinen Strafprozesses resultieren, oder aus dem NSU-Prozess eigenen Dynamiken heraus entstehen. Zwar habe ich jeweils versucht, mit Verweisen auf zentrale prozessuale Grundsätze sowie die Strafprozessordnung aufzuzeigen, an welchen Stellen es sich um strukturelle Wirkweisen von Strafverfahren handelt, die auch in anderen Prozessen gelten – so zum Beispiel die mediale Ausstattung der Gerichtssäle mit dem erhöhten Tisch des_der Richter_in, oder die strukturell machtvolle Position der Bundesanwaltschaft. Dennoch folge ich dem in Kapitel 3 dargestellten Rassismusverständnis, das Rassismus als zentrales gesellschaftliches Machtverhältnis versteht, welches damit institutionalisierten Räumen ohnehin inhärent ist. In diesem Sinne verstehe ich den NSU-Prozess als ein Strafverfahren, das, wenn auch in zugespitzter Weise, ebenso wie andere Gerichtsprozesse institutionellen Rassismus begünstigt. Das Zurückführen von diskriminierenden Effekten auf die juristisch vorgegebene Form des Prozesses – und nicht etwa spezifische Konstellationen des NSU-Prozesses – stellt somit keinen Widerspruch zu meinen Untersuchungsergebnissen dar.

Ziel dieser Arbeit war es zudem nicht, die rassistischen Diskurspraktiken der einzelnen Prozessbeteiligten auf ihre Intentionalität hin zu hinterfragen. Im Gegenteil entspricht es gerade der Definition von (institutionellem) Rassismus, dass die Frage nach dem Vorsatz bezüglich des rassistischen Effektes irrelevant ist. Zwar ist eine mögliche Differenzierung innerhalb des Punktes 5.2. angedeutet, indem ich zwischen den auf einem defizitären Rassismusverständnis beruhenden, rassistischen Diskurspraktiken Götzls und dem intendierten Rassismus der Verteidigung unterscheidet. Dies folgt jedoch lediglich dem Anspruch einer leserlichen Analysestruktur. Schließlich geht es beim Begriff des institutionellen Rassismus gerade darum, seine Wirkweise für die Betroffenen analytisch zu fassen – und der Rückgriff auf rassistische Deutungsmuster entfaltet seinen diskriminierenden Effekt ohnehin ungeachtet jeglicher Intention. Als abschließende Feststellung dieser Analyse ist somit die Kontinuität institutionell rassistischer Diskurspraktiken gegenüber den Opfern des NSU auch über dessen Aufdeckung hinaus in seiner juristischen Aufarbeitung zu benennen. Die rassistischen Deutungsmuster, die sowohl in Medienberichterstattung als auch Ermittlungen prävalent waren, dauern fort und marginalisieren die Angehörigen auch im Gerichtsverfahren weiter.

6.2. Grenzen der Methode und Ausblick

Entsprechend der in Kapitel 4 erläuterten Methodenkritik, soll diese Arbeit keinen Wahrheitsanspruch formulieren. Die Dispositivanalyse ist ein interpretativer und perspektivengeleiteter methodischer Ansatz, welcher ausgehend von einer transparent gemachten Hypothese eine oder mehrere Annahmen untersucht. Dabei erhebt diese Untersuchung keinen Anspruch nach quantifizierbare Aussagen. Die wenigen Zählungen, die ich in dieser Arbeit vorgenommen habe, sollen ausgewählte Analyseergebnisse verdeutlichen, jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei um eine qualitative Methode handelt. Darüber hinaus bedingen – wie in anderen Methoden auch – Perspektive, Positionierung und Privilegien nicht nur den Untersuchungsgegenstand, sondern auch das Erkenntnisinteresse. Im Fall meiner Arbeit war dies aus einer rassismuskritischen, aber *weißen*, Position heraus die Frage danach, wo im NSU-Prozess institutionell rassistische Diskurspraktiken wirken. Die Grenzen dieser Arbeit sind somit eng mit dem ihr zu Grunde liegenden Rassismusverständnis, insbesondere dem des institutionellen Rassismus, verbunden.

Gleichwohl sehe ich in der machtanalytischen Ausrichtung im Anschluss an Siegfried Jägers Kritische Diskursanalyse auch das emanzipatorische Potential dieser Arbeit, indem es abschließend das Formulieren eines kritischen Ausblickes erlaubt: Dabei sind drei Aspekte meines Erachtens nicht nur für die noch lange nicht abgeschlossene juristische Aufarbeitung, sondern auch für die weiterhin notwendige zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex zentral. Zum einen wäre im aktuellen Prozess eine Umorientierung vor allem der Bundesanwaltschaft notwendig. Durch eine weitere Auslegung der Anklageschrift könnte sie den Forderungen der Nebenklage nach umfassenderer Aufklärung besser nachkommen und eine Thematisierung des gesellschaftlichen und staatlichen Rassismus erleichtern. Dies scheint in Anbetracht des nahenden Endes des Prozesses jedoch nicht sonderlich wahrscheinlich. Auch eine Wendung im Selbstverständnis des Senats, der in der Sachverhaltsaufklärung vor allem das Mittel zu einem revisionssicheren Urteil sieht, ist nicht mehr zu erwarten. Dennoch handelt es sich bei dem NSU-Prozess um einen genuin politischen Prozess – nicht nur, da er politische Straftaten nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) verhandelt, sondern auch, weil er die Relevanz von gesellschaftlichem Rassismus und die Bedrohung durch rechte Gewalt aufs Neue offengelegt hat. Die Nebenklage hat hierzu einen wertvollen Beitrag geleistet, den es auch über das Urteil hinaus zu thematisieren gilt. Für die zivilgesellschaftliche und kommende juristische Auseinandersetzung (im Rahmen weiterer Strafprozesse) ist, zweitens, ein differenziertes Verständnis von Rassismus notwendig, das dessen struktureller und gesellschaftlicher Wirkung Rechnung trägt. Die Auslagerung von Verantwortung an die rechten ‚Ränder‘ mittels entpolitisierender Externalisierungsstrategien schlägt fehl und verkennt die Ansatzmöglichkeiten zur Bekämpfung von rassistischen Ideologien. Dies heißt, nicht nur den strukturellen Rassismus staatlicher Behörden zu benennen, sondern auch die gesellschaftlich tief verankerten rassistischen Narrative – eben jene zu Grunde liegenden Diskurse, auf die der institutionelle Rassismus rekurriert – sichtbar zu machen und zu kritisieren.

Schließlich und vor allem ist eine Anerkennung und Anhörung der Opfer von Rassismus und ihrem spezifischen Wissen notwendig. Besonders der NSU hat gezeigt, wie konkretes Wissen um Rassismuserfahrungen nicht in die Wissensbestände der *weißen* Dominanzgesellschaft Eingang findet. So hatten fast alle Angehörigen der Opfer des NSU frühzeitig auf ihrer Befürchtungen bezüglich rechter Gewalt hingewiesen – ohne Erfolg. Ihr Wissen wurde 13 Jahre lang negiert und blieb ungehört. Im NSU-Prozess scheint sich dieses Muster zu wiederholen, wenn die Thematisierung von Rassismuserfahrungen ständigen Unterbindungsversuchen ausgesetzt ist. Auch den Forderungen der Angehörigen nach umfassenderer Aufklärung und Rehabilitation der Opfer wurde weitestgehend nicht nachgekommen. So bleibt die am 41. Prozesstag (NSU Watch 2013m) formulierte und an Senat und Bundesanwaltschaft gerichtete Frage İsmail Yozgats weiterhin offen und gilt im Rahmen einer erweiterten Adressierung auch der gesellschaftlichen Aufarbeitung des NSU-Komplexes:

„Wie können Sie uns unser Recht zurückgeben?“

7. Quellenverzeichnis

7.1. Literaturverzeichnis

- Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2014): *Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU*, München: Pantheon
- Ayata, Bilgin (2016): Silencing the Present. Eine Postkoloniale Kritik der Aufarbeitung des NSU-Komplexes, in: Ziai (Hrsg.), *Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und Empirische Zugänge*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 211 - 232
- Baer, Susanne (2017): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, Baden-Baden: Nomos
- Barskanmaz, Cengiz (2008): Rassismus, Postkolonialismus und Recht – Zu einer deutschen Critical Race Theory?, in: *KJ Kritische Justiz*, 41(3), Baden-Baden: Nomos, S. 296 – 302
- Barskanmaz, Cengiz (2011): Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, in: *KJ Kritische Justiz*, 44(4), Baden-Baden: Nomos, S. 382 – 389
- Bier, Nanett (2015): Journalisten und der NSU-Prozess, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 65(40), Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 48 - 54
- Bührmann, Andrea D./Schneider, Werner (2008): *Vom Diskurs zum Dispositiv. Eine Einführung in die Dispositivanalyse*, Bielefeld: transcript Verlag
- Burschel, Friedrich (2015): Entschleunigung, Leerlauf und Langmut. Nach 200 Prozesstagen im Münchner NSU-Prozess korrespondiert die Wirklichkeit oft nicht mehr mit der Inszenierung im Gerichtssaal, in: Friedrich et al. (Hrsg.), *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*, Münster: Unrast-Verlag, S. 65 – 81
- Burschel, Friedrich (2014): Dicke Luft im A 101. Nach 150 Prozesstagen im Münchner NSU-Prozess zeichnen sich Probleme der Innen- und Außenwahrnehmung des Verfahrens ab, in: *KJ Kritische Justiz* 47(4), Baden-Baden: Nomos, S. 450 – 460
- Carmichael, Stokely/Hamilton, Charles V. (1967): *Black Power. The Politics of Liberation in America*, London: Penguin
- Daimagüler, Mehmet G./Pyka, Alexander (2014): „Politisierung“ im NSU-Prozess, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 47(5), München: Verlag Vahlen, S. 143 - 145
- von Dömming, Eric/Pichl, Maximilian (2014): Der Prozess gegen den NSU. Ein Verfahren ohne Aufklärung, in: *Forum Recht* 32(1), 5 -9
- Federici, Silvia (2015): *Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*, Wien: mandelbaum Verlag
- Fischer-Lichte, Erika (2012): *Performativität. Eine Einführung*, Bielefeld: transcript Verlag
- Foucault, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin: Merve Verlag
- Foucault, Michel (1986): *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Foucault, Michel (2002): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. 1*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Funke, Hajo (2014): Jenseits des Rechts, in: Förster (Hrsg.), *Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur*, Tübingen: Klöpfer und Meyer, S. 225 - 242

- Funke, Hajo (2015): *Staatsaffäre NSU. Eine offene Untersuchung*, Münster: Kontur-Verlag
- Gasteiger, Ludwig (2008): Michel Foucaults interpretative Analytik und das bestimmte Ethos der Kritik, in: Freikamp et al. (Hrsg.), *Kritik mit Methode? Forschungsmethoden und Gesellschaftskritik*, Rosa-Luxemburg-Stiftung Bd. 42, Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 33 – 51
- Gatt, Sabine (2013): Rot-Weiß-Rot exklusiv? Dialektische Diskriminierung im Namen der Nation(alsprache), in: Merechil et al. (Hrsg.), *Migrationsforschung als Kritik? Spielräume kritischer Migrationsforschung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 161 - 174
- Gomolla, Mechthild (2010): Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem, in: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 61 -93
- Gür-Şeker, Derya (2015): „In Deutschland die Soko Bosphorus, in der Türkei die Soko Ceska.“ Die Berichterstattung über die NSU-Morde in deutsch- und türkischsprachigen Medien im Vergleich, in: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hrsg.), *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*, Münster: Unrast-Verlag, S. 93 – 113
- Ha, Kien Nghi (2007): Deutsche Integrationspolitik als koloniale Praxis, in Ha et al. (Hrsg.), *re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland*, S. 113 - 128
- Hall, Stuart (2000): Rassismus als ideologischer Diskurs, in: Rätzkel, Nora (Hrsg.), *Theorien über Rassismus*, Hamburg: Argument-Verlag, S. 7 – 16
- Haney López, Ian (2000): Institutional Racism: Judicial Conduct and a New Theory of Racial Discrimination, in: *The Yale Law Journal*, 109(8), S. 1717 – 1884
- Hasse, Raimund/Schmidt, Lucia (2012): Institutionelle Diskriminierung, in: Bauer, Ullrich/Bittlingmayer, Uwe H./Scherr, Albert (Hrsg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 883 – 899
- Heidenreich, Nanna (2010a): „Ausländer_in“, „Ausländer_innendiskurs“, in: Nduka-Agwu/Hornscheidt (Hrsg.), *Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*, Frankfurt am Main: Brandes & Apsel Verlag, S. 93 – 101
- Heidenreich, Nanna (2010b): „Ausländer_innenfeindlichkeit“ („Fremdenfeindlichkeit“), in: Nduka-Agwu/Hornscheidt (Hrsg.), *Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*, Frankfurt am Main: Brandes & Apsel Verlag, S. 273 – 279
- Herrmann, Joachim (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte, in: *ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 5(3), S. 236 - 245
- Jäger, Siegfried/Jäger, Margret (2002): Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus. Eine diskurstheoretische Annäherung, in: Demirovic/Bojadzijev (Hrsg.), *Konjunkturen des Rassismus*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 212-224.
- Jäger, Siegfried (2015): *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*, Münster: Unrast-Verlag
- Karakayali, Juliane/Tsianos, Vassilis S. (2014): Repräsentationspolitik in der postmigrantischen Gesellschaft, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament 64(13-14), S. 33 -39
- Kaufhold, Charlie (2015): *In guter Gesellschaft? Geschlecht, Schuld & Abwehr in der Berichterstattung über Beate Zschäpe*, Münster: edition assemblage
- Keller, Reiner/Viehöver, Willy (2006): Diskursanalyse, in: Behnke et al. (Hrsg.), *Methoden der Politikwissenschaft. Neuere qualitative und quantitative Analyseverfahren*, Baden-Baden: Nomos, S. 103-111
- Kilomba, Grada (2013): *Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism*, Münster: Unrast-Verlag

- Kleffner, Heike (2013): NSU: Rassismus, Staatsversagen und die schwierige Suche nach der Wahrheit, in: Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (Hrsg.), *NSU Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 29 -41
- Klinger, Lynn/Schoenes, Katharina/Sperlin, Maruta (2015): "Das ist strafprozessual nicht in Ordnung!" Der NSU-Prozess zwischen Beschleunigungsgebot und Aufklärungsinteresse, in: Friedrich et al. (Hrsg.), *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*, Münster: Unrast-Verlag, S. 82 – 92 (zitiert Klinger et al.)
- Kujath, Johanna (2013): Die Medienöffentlichkeit im „NSU-Prozess“. Zur Vergabe von Medienplätzen im Strafprozess, in: *AFP Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht*, 44(4), Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, S. 269 - 276
- Liebscher, Doris/Naguib, Tarek/Plümecke, Tino/Remus, Juana (2012): Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: *KJ Kritische Justiz*, 45(2), Baden-Baden: Nomos, S. 204 – 218 (zitiert: Liebscher et al. 2012)
- Liebscher, Doris/Remus, Juana/Bartel, Daniel (2014): Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, in: *KJ Kritische Justiz*, 47(2), Baden-Baden: Nomos, S. 135 - 151 (zitiert: Liebscher et al. 2014)
- Miles, Robert (1991): *Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs*, Hamburg: Argument-Verlag
- Miles, Robert (2000): Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus, in: Rätzkel, Nora (Hrsg.), *Theorien über Rassismus*, Hamburg: Argument-Verlag, S. 17 – 33
- Moser, Thomas (2014): Der Prozess. Mit der Hauptverhandlung vor dem OLG München soll das NSU-Problem beendet werden, in: Förster (Hrsg.), *Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur*, Tübingen: Klöpfer und Meyer, S. 185 – 199
- Naguib, Tarek (2012): Postkategoriale ‚Gleichheit und Differenz‘: Antidiskriminierungsrecht ohne Kategorien denken!?, in: Ast et al. (Hrsg.), *Gleichheit und Universalität, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beihefte 128, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 179 - 184
- Osterkamp, Ute (1996): *Rassismus als Selbstentmächtigung*, Berlin/Hamburg: Argument-Verlag
- Rätzkel, Nora (2008): Rassismustheorien: Geschlechterverhältnisse und Feminismus, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 283 – 291
- Ruoff, Michael (2009): *Foucault-Lexikon. Entwicklung – Kernbegriffe – Zusammenhänge*, Stuttgart: UTB
- Ruffing, Reiner (2010): *Michel Foucault*, Stuttgart UTB
- Said, Edward W. (2003): *Orientalism*, London: Penguin Classics
- Sarasin, Philipp (2005): *Michel Foucault zur Einführung*, Hamburg: Junius Verlag
- Schlüter, Sophie/Schoenes, Katharina (2016): Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz, in: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 2(1), Bielefeld: transcript Verlag, S. 199 - 210
- Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (2013): Einleitung, in: Schmincke/Siri (Hrsg.), *NSU Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 9 – 16
- Siri, Jasmin (2013): „Vermisst?“ Zur Entstehung von Positionen der Unisichtbarkeit, in: Schmincke/Siri (Hrsg.), *NSU Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 193 - 202

- Solanke, Iyiola (2005): Where are the black lawyers in Germany?, in: Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/ Arndt, Susan (Hrsg.), *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, Münster: Unrast-Verlag, S. 179 – 188
- Terkessidis, Mark (2004): *Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*, Bielefeld: transcript Verlag
- Ullrich, Peter (2008): Diskursanalyse, Diskursforschung, Diskurstheorie. Ein- und Überblick, in: Freikamp et al. (Hrsg.), *Kritik mit Methode? Forschungsmethoden und Gesellschaftskritik*, Rosa-Luxemburg-Stiftung Bd. 42, Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 19 - 31
- Veyne, Paul (2003): Michel Foucaults Denken, in: Honneth/Saar (Hrsg.), *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 27 – 51
- Virchow, Fabian/Thomas, Tanja/Grittmann, Elke (2015): „Das Unwort erklärt die Untat“. Die Berichterstattung über die NSU-Morde – eine Medienkritik, in *OBS-Arbeitsheft* Nr. 79, Frankfurt am Main: Otto-Brenner-Stiftung (zitiert: Virchow et al. 2015)
- Vismann, Cornelia (2011): *Medien der Rechtsprechung*, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag
- Wippermann, Wolfgang (2010): Politologentrug. Ideologiekritik der Extremismus-Legende, in: *Standpunkte*, 10/2010, Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung

7.2. Sonstiges

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (2016): enthalten in: Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage, Beck-Texte, München: Deutscher Taschenbuch Verlag (zitiert AGG)
- Bundesgerichtshof (2006): Gründung terroristischer Vereinigung – „Freikorps Havelland“, Beschluss vom 10. Januar 2006, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report, 09/2006, München: C. H. Beck, S. 267- 268 (zitiert BGH 2006)
- Bundesverfassungsgericht (1973): Kreuz im Gerichtssaal, Beschluss vom 17. Juli 1973, in: Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, Band 35, ab S. 366 (zitiert: BVerfGE 35, 366)
- Deutscher Bundestag (2015): Drucksache 18/5415 vom 1. Juli 2015
- Grundgesetz (2016): Basistexte Öffentliches Recht, 22. Auflage, Beck-Texte, München: Deutscher Taschenbuchverlag (zitiert GG)
- Gerichtsverfassungsgesetz (2014): enthalten in: Strafprozessordnung, 50. Auflage, Beck-Texte, München: Deutscher Taschenbuch Verlag (zitiert GVG)
- Münchener Kommentar zum StGB (2017): 3. Auflage, München: C. H. Beck (zitiert Schäfer/MüKo-StGB 2017)
- Oberlandesgericht Düsseldorf (1994): Rechtsextremistische Gruppierung als kriminelle Vereinigung, Beschluss vom 18. Oktober 1993, in: Neue Juristische Wochenschrift, 06/1994, München: C. H. Beck, S. 398-399 (zitiert OLG Düsseldorf 1994)
- Strafgesetzbuch (2016): 54. Auflage, Beck-Texte, München: Deutscher Taschenbuch Verlag (zitiert StGB)
- Strafprozessordnung (2014): 50. Auflage, Beck-Texte, München: Deutscher Taschenbuch Verlag (zitiert StPO)

7.3. Internetquellen

- Arnowski, Christoph (2016): Mordfall Yozgat – das Gericht legt sich fest, in: Bayerischer Rundfunk, 12. Juli 2016, verfügbar unter: <http://www.br.de/nachrichten/nsu-prozess/160712-tagebuch-gerichtsreporter-100.html> [zuletzt abgerufen am 26. Januar 2017]
- Agentur für soziale Perspektiven e.V. (o.J.): Symbole mit germanischem/heidnischem Bezug, in: Das Versteckspiel, verfügbar unter: <http://dasversteckspiel.de/index.php?id=28&stufe=28&finder=1&artikel=53> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017] (zitiert: asp o.J.)
- von Bebenburg, Pitt/Strotmann, Anne (2016): Polizei glaubt Temme nicht, in: Frankfurter Rundschau, 1. Juli 2016, verfügbar unter: <http://www.fr-online.de/neonazi-terror/nsu-ausschuss-in-hessen-polizei-glaubt-temme-nicht,1477338,34446532.html> [zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2016]
- Berliner Zeitung (2013): Sitzordnung im Gerichtssaal A 101 des OLG München [Graphik], verfügbar unter: <http://www.berliner-zeitung.de/blob/view/22684074,10809148,data,NSU-Gericht.pdf> [zuletzt abgerufen am 3. Januar 2016]
- Der Generalbundesanwalt (2012): Bundesanwaltschaft erhebt Anklage im "NSU"-Verfahren, Pressemitteilung 32/2012, 8. November 2012, verfügbar unter: <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=460> [zuletzt abgerufen am 11. September 2016]
- Der Generalbundesanwalt (o. J.): Strafverfolgung, verfügbar unter: <https://www.generalbundesanwalt.de/de/straf.php> [zuletzt abgerufen am 26. Oktober 2016]
- Elberling, Björn/Hoffmann, Alexander (o.J.): Über diesen Blog, in: Internetblog Nebenklage NSU-Prozess, verfügbar unter: <http://www.nsu-nebenklage.de/uber-diesen-blog/> [zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2016]
- Elberling, Björn/Hoffmann, Alexander (2013) Die Verzweiflung des Ismail Yozgat, in: Internetblog Nebenklage NSU-Prozess, verfügbar unter: <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2013/10/> [zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2016]
- Euler, Ralf (2016): „Keine rechtsextreme Gesinnung“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, faz.net, 7. Juni 2016, verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/andreas-temme-vor-nsu-untersuchungsausschuss-14273264.html> [zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2016]
- Fischhaber, Anna (2013): NSU-Mord in München vor Gericht. Witwe wendet sich an Zschäpe, in: Süddeutsche Zeitung, SZ.de, 11. Juli 2013, verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-mord-in-muenchen-vor-gericht-neonazis-auf-dem-fahrrad-1.1719246> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2016]
- Forschungsgruppe Recht Raum NSU (2015a): Theoretische Vorüberlegungen, 6. März 2015, verfügbar unter: <https://nsuprozessentgrenzen.wordpress.com/2015/03/06/theoretische-voruberlegungen-2/#more-65> [zuletzt abgerufen am 18. Dezember 2016] (zitiert: Recht Raum NSU 2015a)
- Forschungsgruppe Recht Raum NSU (2015b): „Rassistische Angriffe werden selten auch als Angriffe gegen die Gesellschaft und den Staat begriffen“, 13. März 2015, verfügbar unter: <https://nsuprozessentgrenzen.wordpress.com/2015/03/13/rassistische-angriffe-werden-selten-auch-als-angriffe-gegen-die-gesellschaft-und-den-staat-begriffen/> [zuletzt abgerufen 19. Dezember 2016] (zitiert: Recht Raum NSU 2015b)
- Forschungsgruppe Recht Raum NSU (2015c): Alle sprechen vom Trio. Wer spricht von Rassismus?, 16. März 2015, verfügbar unter: <https://nsuprozessentgrenzen.wordpress.com/2015/03/16/alle-sprechen-vom-trio-wer-spricht-von-rassismus/#more-132> [zuletzt abgerufen am 15. November 2016] (zitiert: Recht Raum NSU 2015c)
- Forschungsgruppe Recht Raum NSU (2015d): Unsichere Sicherheit im NSU-Prozess, 17. März 2015, verfügbar unter: <https://nsuprozessentgrenzen.wordpress.com/2015/03/17/unsichere-sicherheit-im-nsu-prozess/> [zuletzt abgerufen am 17. Dezember 2016] (zitiert: Recht Raum NSU 2015d)

- Forschungsgruppe Recht Raum NSU (2015e) „Die Luft hier ist zum Schneiden“, 18. März 2015, verfügbar unter: <https://nsuprozessentgrenzen.wordpress.com/2015/03/18/die-luft-hier-ist-zum-schneiden/> [zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2016] (zitiert: Recht Raum NSU 2015e)
- Forschungsgruppe Recht Raum NSU (2015f): Konzentrierter Dämmerzustand - Der Ablauf eines Verhandlungstages im NSU-Verfahren, 23. April 2015, verfügbar unter: <https://nsuprozessentgrenzen.wordpress.com/2015/04/23/konzentrierter-dammerzustand-der-ablauf-eines-verhandlungstages-im-nsu-verfahren/> [zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2016] (zitiert: Recht Raum NSU 2015f)
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2013): Gericht verschiebt NSU-Prozess [Abbildung 4], 15. April 2013, verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/muenchen-gericht-verschiebt-nsu-prozess-12149658.html> [zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2016]
- Halsler, Marlene/Speit, Andreas (2013): Sprengstoff in der Taschenlampe. Carsten S. spricht im NSU-Prozess, in: taz.de, 12. Juni 2013, verfügbar unter: <http://www.taz.de/!5065472/> [zuletzt abgerufen am 5. November 2016]
- Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit in Nordrhein-Westphalen (o.J.): Embleme und Runen, in: IDA NRW, verfügbar unter: <http://www.ida-nrw.de/hintergrundwissen/symbolik/embleme-und-runen/embleme-und-runen.html> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017] (zitiert: IDA NRW o.J.)
- im Masche, Oliver (2015): Das Ende für den RAF-Prozesssaal rückt näher, in: Stuttgarter Zeitung, 14. September 2015, verfügbar unter: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.justizviertel-stammheim-das-ende-fuer-den-raf-prozesssaal-rueckt-naeher.a5a77367-5cbb-4745-8e6f-71c3333e6ff8.html> [zuletzt abgerufen am 18. Dezember 2016]
- Jüttner, Julia (2013): 600 Zeugen sollen Zschäpes Leben ausleuchten [Abbildung 2], 30. April 2013, in: Spiegel Online, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bild-896841-490482.html> [zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2016]
- Kampf, Lena (2013): Die Akte Nicole Schneiders, in: Stern, 1. Juni 2013, verfügbar unter: <http://www.stern.de/politik/deutschland/nsu-prozess-die-akte-nicole-schneiders-3378924.html> [zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2016]
- Migazin (2012): LKA-BW Gutachten. Wieso die NSU-Mörder Ausländer sein mussten, in: MiGAZIN. Migration in Germany, 25. September 2012, verfügbar unter: <http://www.migazin.de/2012/09/25/wieso-die-nsu-morder-auslander-sein-mussten/> [zuletzt abgerufen am 10. November 2016]
- NSU Watch (o.J.): Zeug_innen, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/prozess/zeugen/> [zuletzt abgerufen am 16. November 2016]
- NSU Watch (2013a): Protokoll 1. Verhandlungstag – 6. Mai 2013, 7. Mai 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/05/protokoll-1-verhandlungstag-im-nsu-prozess-6-mai-2013/> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017]
- NSU Watch (2013b): Sitzungstermine NSU-Prozess am OLG München, 16. Mai 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/05/sitzungstermine/> [zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2016]
- NSU Watch (2013c): Protokoll 2. Verhandlungstag – 14. Mai 2013, 15. Mai 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/05/protokoll-2-verhandlungstag-14-mai-2013/> [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2017]
- NSU Watch (2013d): Protokoll 4. Verhandlungstag – 16. Mai 2013, 17. Mai 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/05/protokoll-4-verhandlungstag-16-mai-2013/> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017]
- NSU Watch (2013e): Protokoll 6. Verhandlungstag – 5. Juni 2013, 6. Juni 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-6-verhandlungstag-5-juni-2013/> [zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2016]

NSU Watch (2013f): Protokoll 7. Verhandlungstag – 6. Juni 2013, 7. Juni 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-7-verhandlungstag-6-juni-2013/> [zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2013]

NSU Watch (2013g): Protokoll 10. Verhandlungstag – 13. Juni 2013, 15. Juni 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-10-verhandlungstag-13-juni-2013/> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017]

NSU Watch (2013h): Protokoll 14. Verhandlungstag – 24. Juni 2013, 26. Juni 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-14-verhandlungstag-24-juni-2013/> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017]

NSU Watch (2013i): Protokoll 16. Verhandlungstag – 26. Juni 2013, 28. Juni 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-16-verhandlungstag-26-juni-2013/> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017]

NSU Watch (2013j): Protokoll 22. Verhandlungstag – 11. Juli 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/07/protokoll-22-verhandlungstag-11-juli-2013/> [zuletzt verfügbar: 02. Dezember 2016]

NSU Watch (2013k): Protokoll 24. Verhandlungstag – 17. Juli 2013, 19. Juli 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/07/protokoll-24-verhandlungstag-17-juli-2013/> [zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2016]

NSU Watch (2013l): Protokoll 40. Verhandlungstag – 30. September 2013, 6. Oktober 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-40-verhandlungstag-30-sept-2013/> [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2017]

NSU Watch (2013m): Protokoll 41. Verhandlungstag – 1. Oktober 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-41-verhandlungstag-1-oktober-2013/> [zuletzt verfügbar: 02. Dezember 2016]

NSU Watch (2013n): Protokoll 43. Verhandlungstag – 8. Oktober 2013, 15. Oktober 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-43-verhandlungstag-8-oktober-2013/> [zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2016]

NSU Watch (2013o): Protokoll 44. Verhandlungstag – 9. Oktober 2013, 15. Oktober 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-44-verhandlungstag-9-oktober-2013/> [zuletzt abgerufen am 28. Januar 2017]

NSU Watch (2013p): Protokoll 45. Verhandlungstag – 10. Oktober 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-45-verhandlungstag-10-oktober-2013/> [zuletzt verfügbar: 02. Dezember 2016]

NSU Watch (2013q): Protokoll 46. Verhandlungstag – 15. Oktober 2013, 21. Oktober 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-46-verhandlungstag-15-oktober-2013/> [zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2016]

NSU Watch (2013r): Protokoll 47. Verhandlungstag – 16. Oktober 2013, 25. Oktober 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-47-verhandlungstag-16-oktober-2013/> [zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2016]

NSU Watch (2013s): Protokoll 51. Verhandlungstag – 5. November 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/11/protokoll-51-verhandlungstag-5-november-2013/> [zuletzt verfügbar: 02. Dezember 2016]

NSU Watch (2013t): November 2013: Zwischenresümee des Projektes NSU-watch, 1. Dezember 2013, verfügbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/12/november-2013-zwischenresuemee-des-projektes-nsu-watch/> [zuletzt abgerufen am 11. September 2016]

- Ramelsberger, Annette/Schultz, Tanjev/Stadler, Rainer (2014): Der NSU-Prozess – Das Protokoll des ersten Jahres, in: Süddeutsche Magazin, Heft 01/2014, <<http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/41375/Der-NSU-Prozess-Das-Protokoll-des-ersten-Jahres;>> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2016] (zitiert: Ramelsberger et al.)
- Rath, Christian (2013): Noch hängt das Kreuz, aber für wie lange?, 10. Mai 2013, in: taz.de, verfügbar unter: <<http://www.taz.de/!490386/>> [zuletzt abgerufen am 26. Januar 2017]
- Schäfer, Albert (2013): NSU Prozess. 2013 ist nicht 2001, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, faz.net, 11. Juli 2013, verfügbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-2013-ist-nicht-2001-12278830.html>> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2016]
- Schultz, Tanjev (2013): NSU-Prozess. „Warum haben Sie mein Lämmchen getötet?“, in: Süddeutsche Zeitung, SZ.de, 1. Oktober 2013, verfügbar unter: <<http://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-warum-haben-sie-mein-laemmchen-getoetet-1.1784739>> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2016]
- Speit, Andreas (2014): Neonazis haben Vertrauen. Verteidiger der NSU-Angeklagten, in: taz.de, 17. Juli 2014, verfügbar unter: <<http://www.taz.de/Verteidiger-der-NSU-Angeklagten/!5037411/>> [zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2016]
- Der Spiegel (2015): Pflicht vor Gericht. Anwälte müssen Roben tragen, 30. Juni 2015, verfügbar unter: <<http://www.spiegel.de/karriere/augsburger-urteil-anwalt-muss-vor-gericht-robe-tragen-a-1037913.html>> [zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2016]
- Sundermann, Tom (2013): Carsten S. kämpft um Glaubwürdigkeit, in Zeit Online, 10. Oktober 2013, verfügbar unter: <<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-10/nsu-prozess-carsten.s-verhoer>> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2016]
- Der Tagesspiegel (2013): Stickig, hässlich, geschichtsbeladen - der Gerichtssaal A 101 in München [Abbildung 3], 4. April 2013, verfügbar unter: <<http://www.tagesspiegel.de/politik/nsu-prozess-stickig-haesslich-geschichtsbeladen-der-gerichtssaal-a-101-in-muenchen/8016298.html>> [zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2013]
- Truscheit, Karin (2013a): NSU Prozess. Der Mord, den niemand bemerkt haben will, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, faz.net, 1. Oktober 2013, verfügbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-der-mord-den-niemand-bemerkt-haben-will-12600102.html>> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2013]
- Truscheit, Karin (2013b): NSU Prozess. Wie aus der Pistole geschossen, in Frankfurter Allgemeine Zeitung, faz.net, 10. Oktober 2013, verfügbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-wie-aus-der-pistole-geschossen-12612575.html>> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2016]
- Die Welt (2013): Angehörige von Opfer schildern Verdächtigungen, 5. November 2013, verfügbar unter: <<https://www.welt.de/politik/deutschland/article121562945/Angehoerige-von-Opfer-schildern-Verdaechtigungen.html>> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2016]
- Zeit Online (2011): Richter verhängen Beugehaft gegen Ex-Terroristen, 31. März 2011, verfügbar unter: <<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-03/raf-prozess-becker>> [zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2016]